Ueber

die Wirkung

kaiserlicher Ersten Bitten

nach dem Tode

des Verleihers.

---

von

D. Friedrich August Schmelzer
Professor zu Helmstädt.

Helmstädt,
bey C. G. Fleckeisen.
1792.

Uebersicht des Inhalts.

Veranlassung und Zweck dieses Aufsatzes. S. 1

Erstes Hauptstück.

Vordersätze zu Schlüssen, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Verleihers.

Die kaiserlichen Ersten Bitten sind Befehle. 9
Natur der Precistenrechte. 15
Vorstellung des Fürstbischofs zu Speyer bey dem jüngsten kaiserlichen Wahlconvente.
Verbindlichkeit der Collatoren. 33
Entstehungsart dieser Rechte und Verbindlichkeiten. 36
Wie, und wann muß die Insinuation des Diploms geschehen?
Erlöschung der Precistenrechte. 43

Zweytes Hauptstück.
Allgemeine Zweifels- und Entscheidungsgründe, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Verleihers.

Erster Abschnitt.
Rechtsgründe, nach welchen die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten mit dem Tode des Kaisers zu erlöschen scheinet.

Schriftsteller-Urtheile; Gemeine Meynung. S. 45
Indult des Papstes; Privilegium gegen das gemeine Recht ꝛc. 49
Verbote aller Anwartschaften auf geistliche Stellen. 50
Mandate erlöschen mit dem Tode des Gewaltgebers. 51
Reservationen ꝛc. eines päpstlichen Legaten, hören mit seiner Function auf wirksam zu bleiben. 51
Bonifaz VIII erklärt die von seinen Vorgängern verliehenen Anwartschaften für nichtig. 52
Lehnsanwartschaften verbinden nicht jeden Nachfolger. 55
Ein Precist des Kaisers Matthias wird nach dessen Tode von dem Kapitel übergangen. 56
Erst durch die Insinuation erhält der Precist ein wirksames Recht; stirbt also der Kaiser vorher ꝛc. 57
Die Stifter sind nicht absolut zur Aufnahme des Precisten verbunden; Bitten sind vor der Annahme unverbindlich ꝛc. 59

Schluß

Schluß von einem Panisbriefe Josephs II. S. 60
Der vom Kirchenpatron Präsentirte erhält nicht eher ein Recht, als bis ihn der Collator angenommen hat. 61

Zweyter Abschnitt.
Widerlegung der Scheingründe, und Erweis, daß die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten nach dem Tode des Kaisers fortdauert.

Der Kaiser verleihet Erste Bitten, aus kaiserlicher Gewalt; er bedarf keines Indults ꝛc. S. 63
Päpstliche Indulte dieser Art erlöschen nicht mit dem Tode des Papstes ꝛc. 64
Von Mandaten gilt kein Schluß auf Erste Bitten; 65
Folglich auch nicht von Reservationen eines päpstlichen Legaten. 66
Die Widerrufung Bonifaz VIII beweiset für die Fortdauer. 67
Anwartschaften, welche nicht auf die bestimmte Stelle eines gewissen Individui, sondern auf eine Pfründe überhaupt gehen, wurden nie für verboten gehalten. 69
Durch Verleihung Erster Bitten übt der Kaiser ein Recht des Reichs. Das Reich stirbt nicht; für die Vollziehung muß es einstehen ꝛc. 70
Belohnung irgend eines Verdienstes, ist die Absicht der Verleihung; der Staat selbst und jeder Regierungsnachfolger wird dadurch verbindlich gemacht. 71

Verbindlichkeit aus der Wahlkapitulation. S. 73
Texte des canonischen Rechts. 74
Von Lehnsanwartschaften gilt auf Erste Bitten kein Schluß. 76
Wer eine Lehnsanwartschaft verleihet, greift dadurch den Befugnissen desjenigen vor, unter dem das Lehn eröffnet wird; wer aber Preces verleihet, thut dadurch den Befugnissen seines Nachfolgers keinen Eintrag. Dort ist zur Vollstreckung noch eine besondere Handlung des Nachfolgers nöthig, hier nicht ꝛc.
Bemerkungen, in Betreff der nach Mathias Tode erfolgten Ausschließung seines Precisten. 78
Widerlegung der S. 57 und 58 befindlichen Trugschlüsse. 80
Von dem, was Erste Bitten ursprünglich waren, gilt kein Schluß. 81
Eben so wenig von Panisbriefen. 82
Uebereinstimmung der Reichspraxis in analogen Fällen. 83

Dritter Abschnitt.

Practische Belege der vorgetragenen Entscheidungsgründe, namentlich in Betreff Erster Bitten.

Anerkennung der Rechte Josephscher Precisten unter Carl VI. 84
Die Precisten Carls VII, werden unter Franz I bey ihren Rechten geschützt. 86
Beziehung auf die im Anhange befindlichen Reichshofrathsschlüsse. 87

Drittes Hauptstück.

Anwendung des Vorausgeschickten, auf verschiedene denkbare Lagen, in welchen sich kaiserliche Precisten, nach dem Tode des Kaisers, befinden können.

Rechte kaiserlicher Precisten, welche ihr Diplom, noch bey Lebzeiten des Kaisers, insinuirt haben. S. 91

Ist die Acceptation erfolgt, so sind die Stifter doppelt verbunden.

Wirkung ausgefertigter, aber bey Lebzeiten des Kaisers noch nicht insinuirter Ersten Bitten. 94

Gnadenverleihungen gelten von Zeit des Dati, können also nach dem Tode des Verleihers noch insinuirt werden, und wirken.

Wirkung verliehener, aber zur Todeszeit des Kaisers noch nicht ausgefertigter Ersten Bitten. 96

Der Precist behält zwar seine Rechte; so lange er aber das Diplom nicht hat, kann er sie nicht geltend machen.

Gehet der Precist des künftigen Kaisers dem Precisten des verstorbenen vor? 100

Wiefern können Erste Bitten, nach dem Tode des Verleihers transscribirt werden? 103

Die Befugnisse der Executoren erlöschen nicht mit dem Tode des Verleihers. 109

Verhaltungsregeln für Precisten des verewigten Kaisers Leopold II. 112

Urkund-

Urkundliche Belege.

I. Preces von Leopold II. S. 117
II. Preces von Carl VI. 122
III. Beſtätigungsurkunde der Ceſſion einer von dem Vorgänger verliehenen Erſten Bitte. 127
IV. Reſcript Carls VI, in Sachen Nahmen wider Harking ꝛc. 129
V. Reichshofrathserkenntniß, in Sachen Karger wider das Kapitel ad SS. trinit. et omnes ſanctos zu Speyer. 131
VI. Reichshofrathserkenntniß in Sachen v. Sluſe wider Begheim und das Collegiatſtift zu S. Bartholomäi zu Lüttich. 134
VII. Reichshofrathserkenntniß in Sachen v. Breidenbach wider das Stift ad S. Joann. euang. zu Lüttich. 134
VIII. A. Reichshofrathserkenntniß in Sachen v. Wieſenberg wider das Domkapitel zu Cölln, den von Geyer, wie auch Rector und Profeſſoren der Univerſität daſelbſt. 136
B. Reichshofrathserkenntniß in Sachen ebendeſſ. 140
IX. Reichshofrathserkenntniß in Sachen von Buſchmann wider Stierz 145

Veranlassung und Zweck dieses Aufsatzes.

Die meisten Precisten des verewigten Kaisers Leopold des Zweyten, werden jetzt in dem Falle seyn, daß sie noch nicht zum Besitz einer Pfründe gekommen sind, zum Theil ihre Preces noch nicht insinuirt, vielleicht noch nicht einmahl expedirt erhalten haben. Für diese sowohl, als für die Stifter, für die Collatoren und andere dabey interessirte Personen, muß es daher jetzt, um so mehr, ein nicht unbedeutender Gegenstand des Nachdenkens seyn, ob und was für Wirkung die noch unerfüllten, vielleicht noch nicht insinuirten, noch nicht acceptirten, oder noch nicht einmahl expedirten Ersten Bitten des verewigten Kaisers, den Rechten nach, haben können, da die Geschichte wenige Beyspiele von Verhältnissen dieser Art aufzuweisen hat, und keine, gerade von diesen Fällen, ausdrücklich sprechende Gesetze vorhanden sind.

Ihrer Natur nach, setzen diese Fälle gewöhnlich eine kurze kaiserliche Regierung voraus; weil die teutschen Könige und Kaiser ihre Ersten Bitten gewöhnlich bald nach ihrer Wahl und Krönung zu verleihen pflegten, und dieses Recht, während ihrer Regierung, nur Ein Mahl in jedem Stifte, auszuüben befugt sind.

Noch keine einzige Regierung eines rechtmäßig erwählten, unbestrittenen teutschen Königs oder Kaisers war aber von so kurzer Dauer, als die letzte Regierung Leopolds. Sein Ahnherr, Albrecht II, welcher das kaiserliche Amt, nächst ihm, die kürzeste Zeit verwaltet hat, regierte doch etwas über zwey Jahre. Nach seinem Tode hätten daher, vermuthlicher Weise, ähnliche Fälle eintreten können: allein noch zur Zeit ist es nicht bekannt, ob er das Recht der Ersten Bitte, ungeachtet es schon längst im Gebrauch war, wirklich ausgeübt habe? Mir wenigstens ist es nicht wahrscheinlich; theils, weil noch kein einziges Diplom einer von ihm verliehenen Ersten Bitte bekannt ist [a]), theils weil man von Rom aus dieses Recht verschiedentlich angefochten, und es mehrmals, namentlich auch unter seinem Vorgänger Sigismund, so weit gebracht hatte, daß die von diesem verliehenen Ersten Bitten nicht zur Vollziehung gekommen waren [b]). Vielleicht wollte Albrecht deshalb, weil die Basler

a) Auch Würdtwein (*Subsid. dipl.* Th. 2, S. 48) und Senkenberg (diss. *de iure pr. pr. etc.* §. 38, S. 40) kannten noch keins.

b) Es steht deutlich in dem Decrete der Basler Kirchenversammlung, für den K. Sigismund, welches

Basler Kirchenversammlung seinem Vorgänger Sigismund, kurz vor seinem Tode, dieses Recht, ohne der Nothwendigkeit eines päpstlichen Indults zu gedenken, zugesichert hatte, ein solches Indult nicht suchen, und aus Behutsamkeit erst das Ende dieser in Rom so verhaßten Kirchenversammlung abwarten, welches er aber nicht erlebte.

Bis auf Ferdinand II. fand ich nirgends eine Spur von einem kaiserlichen Precisten, welcher in dem Falle gewesen wäre, worin sich jetzt so manche befinden. Wegen der Seltenheit dieses Falles findet man daher auch weder in der Menge von einzelnen Abhandlungen über das Recht der Ersten Bitte c) die

welches d. 20. Sept. 1437, also kurz vor seinem Tode, ausgefertiget wurde. S. Lünigs Reichsarchiv, spicil. eccl. Th. 1, S. 278. oder Würdtweins *cod. dipl.* Th. 2, Num. 11, S. 43.

c) Das zahlreiche Titelverzeichniß derselben, kann man in Lipens Bibliothek, Th. 2, S. 202; in Schotts Supplementen, S. 397; in dem Senkenbergschen Supplementbande, S. 331; desgleichen auch in Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts, Th. 3, S. 690, f. und Klübers Supplementen (1791) S. 535. f., nachsehen. Ich unterschreibe jetzt, in Ansehung der meisten, aus eigener Erfahrung, das Urtheil, welches der ehemalige Prof. des Staatsrechts zu Mainz, Franz Ant. Dürr, im. J. 1773, davon fällte: "Prodierunt quidem hactenus plurima de precibus primariis imperialibus, tam ex parte catholicorum, quam protestantium scripta; nec non omnes Publicistae ac Canonistae de iis verba faciunt: verum ex ipsis rerum argumentis et praxi beneficiali edocti fuimus, *in controuersiis circa quaestiones particulares, in materia primariarum precum*

die ich, mit Ausnahme einiger wenigen d), insgesammt durchgesehen habe, noch auch in größern Systemen

precum enatis, parum solatii inueniri in eiusmodi scriptis, quae plerumque non nisi generalia de precibus primariis saepius ad nauseam pertractant, specialia autem vel tacent omnino, vel memorant quidem, sed non pro rei dignitate ex genuinis principiis deducunt." S. die Vorrede zu s. diss. de beneficio ecclesiastico auctoritate episcopali legitime permutato, ad effectum precum primariarum imperialium *haud* vacante Mogunt. 1773.

Zu den beßten, von allgemeinerem practischen Inhalte, gehört noch immer die älteste besondere Abhandlung über diesen Gegenstand, von Joh. v. Chokier, ehemaligem Domherrn zu Lüttich, welche zum ersten Mahl 1621, zu Cölln, unter dem Titel, *Scholia in primarias preces imperatoris*, gedruckt wurde. Alsdann Joh. Andr. Brands, (ehem. Prof. zu Wirzburg) Diss. *de iure caesareo primarum precum.* (Wirzb. 1749, und in Schmidts thes. iur. eccl. Th. 5, Num 4.)

Ayrer ist blos Sammler; wo er Schwierigkeiten findet, sagt er: hic *Chokierus* (oder *Stoekenius,*) nobis otium fecit. Seine *commentatio ius primamariarum precum illustrans*, welche 1740 zu Göttingen herauskam, handelt übrigens zugleich von dem Rechte der Ersten Bitte eines römischen Königs, der Kaiserin, der Reichsfürsten und ihren Gemahlinnen, und läßt sich auch auf die Frage ein: Ob dieses Recht den Reichsvicarien zustehe? Der Anhang von 100 Urkunden ist das Beßte.

Des ehemaligen Rhofr., Freyh. v. Senkenberg, Abhandlung, *de iure pr. pr. regum Germ. imperatorumque indulto papali haud indigente*, welche sein Hr. Sohn, 1784 zu Frankf. nebst einem schätzbaren Anhange von 80 Urkunden abdrucken ließ, entspricht ihrem Titel vollkommen.

Müllers

Systemen des weltlichen und geistlichen Staatsrechts etwas Genugthuendes, zu Bestimmung der verschie-

denen

Müllers zwey *specimina, super iure pr. pr. eiusque exercitio* (Leipz. 1789) sind blos theoretisch und historisch. Er bleibt bey K. Sigismund stehen, und hat eine Fortsetzung versprochen.

Manche hierher gehörige Schriften, wie z. B. die in Pütters Literatur, Th. 3, S. 689, unter Num. 2, 3, 6, 13, und in Klübers Fortsetzung S. 535 f. unter Num. 17, 26, 31 ꝛc. sind theils ohne Werth, theils unter aller Kritik.

Einige, welche in den angezeigten literarischen Werken noch nicht bemerkt sind, will ich hier nachtragen:

1) Casp. Ant. Hartmann diss. *de potestate collatoris ordinarii, ante insinuationem precum primariarum, restricta.* Vienn. 1782. 8. Eine mit Scharfsinn und gründlicher Kenntniß des canonischen Rechts, nur mit wenig Urbanität geschriebene, gegen die von Nepom. Endres, zu Wirzb. 1778 herausgebene Diss. *de insinuationis primariarum precum caesarearum necessitate*, (oder gegen den Respondenten Neckermann, welchen der Verf. allein nennt,) gerichtete Abhandlung. Sie steht auch in Hrn. Rath Mayers *Nouo thes. iur. eccl.* Th. 2, (Nürnb. 1791.) Num. 4.)

2) . . . lünemanni diss. inaug. *Oligenius vapulans.* Vienn. 1782. (finde ich in der vorstehenden Hartmanschen Diss. S. 75 angeführt.

3) Das Recht der Brodbriefe und der Ersten Bitten ist ein Reservat des Kaisers, gegründet in einem altem Reichsherkommen, beschaffen wie andere aus des Kaisers Machtvollkommenheit herfließenden Vorrechten, erörtert in dem Religions- (?) und in dem Westphälischen Frieden, anwendbar bey un- und mittelbaren Stiftern, Klöstern und allen

denen dabey eintretenden Rechtsverhältnisse. Berührt haben zwar einige die Frage? Ob kaiserliche Erste Bitten nach dem Tode des Kaisers noch gültig und wirksam seyen? und haben

len übrigen geistlichen Stiftungen, vereinbart mit dem heutigen Gebrauch und mit den verschiedenen Meynungen eines Brand Schneid und Spittler. Ohne Druckort. 1784. 46 Seiten 4. Ich setze den weitläuftigen Titel deshalb ganz hieher, weil er manchen, der ihn anderwärts liest, verführen könnte, Maculatur, vielleicht von Regensburg, zu verschreiben.

4) Ueber die Abtretung des Rechts der Ersten Bitte. — In (des H. G. R. v. Steck) Erläuterungen verschiedener wichtigen Gegenstände für den Staatsmann und Gelehrten. Schmalkalden (Regensb.) 1786. 4. Auch franz. unter dem Tit. Eclairciſſemens etc. 8. Ein einziges, aber interessantes Blat.

d) Ich nenne sie deshalb, weil es doch seyn könnte, daß sie einiges zur Aufklärung dieses Gegenstandes enthielten.

Henr. Pet. Broichhausen diſſ. *de iure pr. pr.* Pragae, 1739.

Chph. Frid. Platner probl. *de pr. pr. et ceſſione preciſtarum.* . . .

Ioh. Vital. Lomberg (reſp. Io. Ant. Boeſe) diſſ. *de imperiali pr. pr. iure vltra iuſtos limites non extendendo.* Bonnae 1778. (Ist durch ein scharfes Rhofrathsconclus. verboten worden. S. Holzschuhers Deduct. Bibl. Th. 2, S. 962 f.)

Io. Phil. Hedderich diſſ. *de vero et genuino ſtatu hodierno pr. pr. caeſarearum.* Bonnae 1778.

. . . Iünemanni diſſ. *Oligenius vapulans.* Vienn. 1782.

haben sie zum Theil bejahet, zum Theil verneinet: aus Mangel an Veranlassung hat sich aber keiner auf eine umständlichere und gründlichere Erörterung eingelassen; keiner hat sich nach Präjudicien umgesehen, welche doch bey einem Rechte, dem das Herkommen fast alle seine näheren Bestimmungen gab, gewiß nicht gleichgültig seyn können. Selbst Moser, dieser fleißige Sammler, fertigt diese Frage blos mit den Worten ab:

"Wenn der Kaiser stirbt, ehe die von ihm ertheilte preces ihre Wirkung thun, so meinen einige, sie erlöschen damit, andere aber glauben, sie bleiben bey Kräften. Von dem jetzigen Kaiser (Carl VI.) haben wir oben (in einem eingerückten Diplom desselben) gesehen, daß er in seinen precibus expresse setzet: Wenn noch ein unversorgter Preciste von K. Joseph vorhanden sey, so solle man forderst demselben die Wirkung seiner precum angedeihen lassen. Ob es aber auch in praxi geschehe, und ohne Widerspruch der Stifter abgehe, weiß ich nicht zu sagen" e).

Da dieser Gegenstand jetzt einiges Interesse hat, so hielt ich es der Mühe werth, Sammlungen von Urkunden und Staatsacten, nebst den Sammlungen von Reichshofrathsschlüssen durchzugehen, um zu sehen,

e) Mosers Staatsrecht, Th. 3, Buch 2, Kap. 31, S. 411.

hen, ob nicht etwa die Reichspraxis denjenigen Gründen ein stärkeres Gewicht gebe, worauf mir die Bestimmung desjenigen, was in den verschiedenen Verhältnissen der jetzigen kaiserlichen Precisten Rechtens sey, zu beruhen schien. Ich habe nicht vergebens darnach gesucht, und hoffe um so mehr, daß jetzt ein Abdruck dieser paar Bogen einigen Nutzen haben könne, da ich erfahre, daß hier und da schon Streitigkeiten rege zu werden anfangen.

Helmstädt, den 29. März 1792.

Erstes Hauptstück.

Vordersätze zu Schlüssen, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers.

I.

Die kaiserlichen Ersten Bitten sind Befehle.

. . . . . *Stricto supplicat ense potens.*

Der Name: Erste Bitte, (primariae preces,) kann denjenigen leicht irre führen und zu Fehlschlüssen verleiten, welcher die jetzige Natur dieses Rechts nicht kennt. Bitten wirken freylich keine Verbindlichkeit. Wie es aber so oft gegangen ist, daß sich Sachen verändert haben, und der alte Name geblieben ist, so gieng es auch hier. Noch jetzt werden Römermonate ausgeschrieben, wo längst niemand mehr an einen Römerzug denkt; noch immer nennt man dasjenige eine Bitte, was schon seit einem halben Jahrtausend, ein gemessener Befehl war.

Jetzt wissen wir, was schon längst aus dem Namen vermuthet wurde, mit Gewißheit, daß die teutschen Könige und Kaiser, bey Empfehlungen zu Pfründen, Anfangs die höfliche Wendung gebrauchten: man versehe sich einer Willfahrung ihrer Ersten Bitten,

ohne daß sie mit diesen Bitten zugleich eigentliche wahre Befehle verbanden. Am beßten beweißt dieses, der vor einigen Jahren erst bekannt gewordene Bittbrief Kaiser Conrads IV. f). Auch Rudolf von Habsburg ließ es im Anfange seiner Regierung, wenigstens bey der ersten Empfehlung, noch bey bloßen Bitten bewenden g); allein schon von ihm sind Urkunden vorhanden, wo er nicht blos bittet sondern zugleich befiehlt, und sich auf ein Recht beruft, welches in einem alten, gebilligten Reichsherkommen gegründet sey h). Aus einer Urkunde von ihm sieht

f) Hr. Regierungsr. v. Senkenberg hat diese bis jetzt bekannte älteste Urkunde einer kaiserlichen Ersten Bitte, in der von ihm herausgegebenen Abhandlung seines Hrn. Vaters, (S. Note c) nach der Urschrift, in Kupfer stechen lassen. Darin heißt es: . . . "Si primitias *precum* nostrarum deuotioni vestre offerimus . . . a vobis *credimus* admittendas, quando in eis, cum sint nobiles et honesti, videtur et vobis et ecclesie salubrius prouisum fore, . . . *rogantes et monentes*, . . . vt exinde petitiones vestras, quotiescunque nobis oblate fuerint, teneamur fauorabilius exaudire." Noch keine Spur von Drohung.

g) Dieß beweisen die Urkunden, welche die HH. v. Würdtwein und v. Senkenberg, jener in s. *Subsidiis diplomaticis*, Th. 2. Num. 1; und dieser in dem der angeführten Abhandlung beygefügten *codice probationum* Num. 3. 7. beygebracht haben. S. auch Chifflet in *Vesontio*, part. 1, c. 58.

h) Z. B. mit folgenden Worten: "Primarias tibi offerimus preces nostras . . . ac regia tibi nihilominus auctoritate mandantes" (Senkenb. N. 4). In einem andern Diplom sagt er ausdrücklich: "quod eaedem

sieht man, daß er auch wohl mit Zwangsmitteln drohete [i]), welches sein Sohn, Albrecht I, ebenfalls that, wenn man auf seine höflichen Empfehlungen, die er zu erst blos bittweise ausfertigen ließ, keine Rücksicht nahm [k]). Auch muß es schon damals mit diesen Drohungen bisweilen Ernst geworden seyn, denn in einer Urkunde Ludewigs des Baiern, ist von Zwangsmitteln die Rede, deren sich seine Vorfahren am Reiche bedient hätten [l]), und von späteren Zeiten bestä-

eaedem regiae preces in se contineant speciem mandatorum. (Senkenb. Nr. 5.) In einem dritten heißt es: "Cum ex antiqua et approbata ac a diuis imperatoribus et regibus inclytae recordationis, nostris antecessoribus, vsque ad nos perducta consuetudine, quaelibet ecclesia . . . precum nostrarum primarias admittere teneatur. (Ebendas. N. 2).

i) . . . "Denuo . . . regia auctoritate mandantes, ne oporteat nos super hoc contra vos stimulum quaerere impellentem. (v. Senkenb. Num. 5.)

k) Er wiederholte seine im J. 1303 auf das Domkapitel zu Aachen gestellten Bitten, in den nächstfolgenden Jahren, zweymal. 1306 brauchte er aber Ernst. S. die Urkunden im Gudenus, *cod. dipl.* Th. 2, Num. 50, 51, 53, 55, 58 und 62. S. 989 f.

l) In der Urkunde, worin er die Ausübung dieses Rechts dem Erzbischof Balduin zu Trier, in seinem Kirchsprengel übertrug, gab er diesem auch Vollmacht: "coercendi rebelles ac contradicentes, auctoritate regia, eisdem poenis et coercitionibus, quibus . . . praedecessores . . . Romanorum reges et imperatores, in consimilibus casibus coercere et compellere consueuerunt." S. v. Hontheim *hist. Treuir.* Th. 2, S. 90 f.

bestätigen es eine Menge Vorfälle, daß die Kaiser ihre Ersten Bitten, gegen päpstliche und andere Widersprüche behaupteten und die Vollziehung derselben erzwangen.

Schon im dreyzehnten Jahrhundert waren also die Ersten Bitten, ein vollkommenes Recht des Reichs m), welches jeder teutsche König und Kaiser, in jedem Stifte, durch Ernennung einer von dem Collator mit einer Pfründe zu versehenden Person n), ein Einziges Mahl während seiner Regierung, auszuüben befugt war. Ein ununterbrochenes Herkommen hat dieses Recht bis auf unsere Zeiten erhalten, und im Osnabrückischen Frieden erhielt es, nebst einer näheren Bestimmung, eine reichsgesetzliche Sanction. Noch jetzt beruft sich der Kaiser in seinem Diplomen, die nach und nach mit immer mehr bündigen Clauseln verwahrt wurden, auf ein

m) So nannten es die Könige und Kaiser selbst in ihren Urkunden. Die Ausübung stehet ihnen zu; das Recht haftet auf der deutschen Constitution. Ein Satz der nicht ohne Folgen ist. S. unten das zweyte Hauptstück, wo auch die Beweise hin gehören.

n) Der Kaiser ist also nicht Collator, wie manche von diesem Rechte gegebene Begriffe sagen. Z. B. Lampadius, Reinking, Ziegler und andre, nennen es ein "ius, quo integra est caesari in ecclesiis primi vacantis beneficii *conferendi* potestas." Dieß werden ihnen die Leopoldschen Precisten schlechten Dank wissen; denn diese wären nach des Kaisers Tode übel daran, wenn dieser Begriff richtig wäre. Auch mit dem Zusatz: *primi* vacantis, wäre dieser Begriff jetzt nicht mehr richtig. Andere haben die Ersten Bitten mit Panisbriefen verwechselt. ꝛc.

ein uraltes Herkommen, er zählt dieses Recht zu den Rechten des Reichs, welche er aufrecht zu erhalten verpflichtet sey; er befiehlt den Stiftern und allen Arten von Collatoren, seinen Precisten aufzunehmen und mit einer Pfründe zu versehen, und droht auf den Unterlassungsfall mit kaiserlicher Ungnade, mit dem Verluste des kaiserlichen Schutzes und aller von ihm und seinen Vorgängern erhaltenen Gnadenbezeugungen, Freyheiten, Schenkungen und Privilegien.

Alles dieses thut der Kaiser nicht als Privatmann, sondern als Regent, und als solcher ist er dazu befugt. Indem er also diese seine Befugniß rechtmäßsig ausübt, indem er dadurch einem Dritten Rechte verleihet, welche dieser ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, macht er dadurch nicht blos sich für seine Person, sondern den Staat selbst verbindlich; denn er verleihet die Rechte, er gründet die Verbindlichkeiten im Namen des Staats, der ihm, durch Uebertragung der Krone und ihrer Rechte, die Befugniß dazu verlieh, und folglich auch dafür haften muß, daß die Wirkung derselben nicht vereitelt werde.

Ich übergehe hier alle die Ausübung dieses Rechts betreffenden gesetzlichen, oder herkömmlichen Bestimmungen, alle dabey vorkommenden Fragen und Streitigkeiten o), setze auch als erwiesen voraus, daß es, als

o) Diese gehören nicht zu meinem Hauptgegenstande, und sind von andern erörtert worden. Man sehe hierüber vorzüglich die angeführten Diss. von Chokier, insbesondere Sect. 2, und Brand, Kap. 4 und 5. Auch Gerhards v. Stöcken Diss. *de precibus primariis imperatoris*, (Straßb. 1673. Leipz. 1733.) quaest. 6-9.

als ein Recht des Kaisers und Reichs, ohne Indult des römischen Hofs, ausgeübt werden könne p), und schränke mich lediglich auf die Frage, und auf dasjenige, was damit in Verbindung stehet, ein: Ob und wiefern die Stifter und Collatoren verbunden bleiben, eine von dem Kaiser rechtmäßig verliehene Erste Bitte, nach dem Tode desselben, zu vollziehen? oder mit andern Worten: Ob und was für Rechte ein kaiserlicher Precist, nach dem Tode des Kaisers, behalte, oder verliehre?

Wäre manches dieser Rechte nicht so oft angefochten und bestritten worden, so würde ich sie hier, wo wir unser Hauptaugenmerk, auf die Fortdauer oder den Verlust derselben, gerichtet haben, ebenfalls mit Stillschweigen übergehen. Da man aber in den einzelnen von dem Rechte der Ersten Bitte handelnden Abhandlungen, von den Rechten der Precisten entweder gar nichts, oder, wo dieser Erwähnung geschiehet, fast immer nur das für und wider, theoretisch erörtert findet: so wird deshalb kein Kenner der Literatur und Geschichte, eine mit practischen Belegen versehene, kurze Darstellung derselben, hier am unrechten Orte finden; weil es, wofern sich erweisen läßt,

p) Auch katholische Gelehrte, z. B. Pirrhing, Reiffenstuhl, v. Ickstadt rc. sind dieser Meynung. Diplomatischer, als Griebner, Ayrer rc. und am ausführlichsten hat es der ehemalige Rhofr. Freyh. v. Senkenberg erwiesen. Schon Rudolf von Habsburg nannte es in seinen Bittbriefen, ius suum *et imperii.*

läßt, daß diese Rechte, mit dem Tode des Kaisers, nicht gerade zu alle erlöschen, gewiß nicht uninteressant seyn kann, sich zu überzeugen, worin sie bestehen, und wie weit sie, durch Reichspraxis, anerkannt worden sind.

II.
Rechte eines kaiserlichen Precisten.

Vorausgesetzt, daß der Kaiser sein Recht, auf eine dem westphälischen Frieden q) und dem Herkommen r) gemäße Weise ausgeübt hat, und daß

q) Osnabr. Friedensschluß, Art. 5, §. 18 u. 26. Diet. Schmidt diss. *de iure pr. pr. secundum pacem Westphal.* Trai. ad Rhen. 1736. Auch Ayrer hat diese Stellen gut erläutert, in der angef. comment. *de pr. pr.* cap. 2, § 4-17.

r) Von jeher haben sich die teutschen Könige und Kaiser, bey der Ausübung dieses ihres Rechts, auf das Herkommen berufen. S. auch d. Osnabr. Fr. §. 18. Es ist eine der vorzüglichsten Entscheidungsquellen in streitigen Fällen. So gelten, der Regel nach, auch in vermischten Stiftern von Canonicis und Stiftsdamen, nur einfache Preces; wo es aber hergebracht ist, müssen zwey, ein Precist und eine Precistin angenommen werden. Als daher das Damenstift zu Neuß sich weigerte, einen Precisten anzunehmen, weil es schon eine Precistin hatte, ward es, dem Herkommen zufolge, den 30. Jul. 1789 vom Reichshofrath losgesprochen; das Damenstift zu Villich hingegen, wegen des dasigen Herkommens, zur Annahme verurtheilt.

daß der Precist diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die canonischen Rechte s) und besondern Statuten der Kapitel und Stifter t) erfordern; so erhält er durch die kaiserliche Ernennung folgende Rechte:

I. Er

Als sich unter K. Matthias das Domkap. zu Speier, in Sachen eines kais. Precisten, von Venningen, auf ein besonderes Herkommen berufte, rescribirte der Kaiser an den Bischof, im Archiv nachschlagen zu lassen: "Ob und was sich von den angezogenen . . . Fällen befinde, und wie die Sache im Grunde der Wahrheit beschaffen, sowohl auch, ob die angedeutete Nachgebung mit voriger röm. Kaiser Vorwissen und Willen, oder etwa nur aus Nachlässigkeit derjenigen, so auf dero Stift präsentirt worden, des Reichs Rechten aber dadurch gleichwohl nichto präjudiciren können, erfolgt sey?" S. die zweyte Mantisse, bey Fritsch *exerc. de imp. pr. pr. iure.* S. 49.

s) Protestantische Precisten sind weniger an diese gebunden, als katholische. S. v. Stöcken angef. Diss. quaest. 9, §. 56, f. Brandts Diss. Kap. 6. u. a. m.

t) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 18. "ad normam *statutorum* idoneus" etc. Max I. hatte einem gewissen Joh. Thal Preces auf das Domstift zu Magdeburg verliehen. Die dasigen Statuten erfordern Ahnen. Thal wurde nicht angenommen. Max verlieh daher einem Theod. Clytzingk, welcher kapitelfähig war, seine Preces. Das Diplom, worin diese Umstände erwähnt werden, stehet im Senkenberg, Anh. Num. 45. — Am Schlusse der Diss. von Hamm oder Wirz, *de iure caesar. pr. pr.* (Colon. 1773.) stehet (S. 34 f.) ein reichshofräthliches Verfahren, in Sachen von

Buschmann

Er kann eine bereits ledige, oder erledigt werdende Pfründe wählen, welche er will, und ist folglich an keine bestimmte Vacanz gebunden.

In den ältern Diplomen, vor Friedrichs III Zeiten, finde ich, daß den Collatoren bisweilen blos im Allgemeinen, ohne nähere Bestimmung, aufgegeben wird

Buschmann gegen Stierz, woraus erhellet, daß der kaiserl. Precist Buschmann weichen mußte, weil es ihm an den statutenmäßigen Eigenschaften fehlte. Mehr hierher gehörige Rhofrathserkenntnisse trift man in Mosers auserlesenen Rhofraths-*conclusis* (S. 289. f.) an. Auch findet sich in dessen Tract. von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 505. ein gewissermaaßen hierhergehöriges Rhofrathsconclus., in Sachen Rose wider das Collegiatstift zu Dellmont. S. auch die Samml. der Rhofr. *conclus.* v. J. 1760. (Regenb. 1761. 4.) S. 877. f.

Neue, zum Nachtheil der kaiserlichen Precisten gemachte Statute, können aber keinem schaden. Beweise sehe man bey Ayrer, im Anhange Num. 48. S. 203. Auch in Corteii *corp. iur. publ.* tom. 1. part. 6. p. 40. f. Insbesondere, in Betreff der Frage: Ob eine Verminderung der hergebrachten Anzahl von Kapitularen einem kais. Precisten schaden könne? s. m. die dritte Mantisse bey Fritsch a. a. O. S. 50; und die in des Freyh. v. Cramer *syst. proc. imp.* sect 7, tit. 12, §. 2401, S. 689 angeführten Rhofrathserkenntnisse, in Sachen Sim. v. Buchberg, wider das Kapitel ad St. Cyriac. zu Wiesensteig.

Unter Ferdinand III und Carl VI wollte der Rhofrath bisweilen nichts von den Stiftsstatuten hören. —

wird, dem Precisten eine Pfründe zu verleihen; gewöhnlich ist aber ausdrücklich bestimmt, daß es die bereits erledigte, oder zunächst erledigt werdende Pfründe seyn soll. —

"Beneficium . . . ad vestram (tuam) pertinens collationem, vacans pro nunc, vel proxime vacaturum . . . conferatis, etc. oder (prouideatis) de praebenda vacante, vel proxime vacatura" etc.

Zufolge dieses, in Rücksicht auf Zeit, bestimmten und einschränkenden Ausdrucks, scheint das Recht der damaligen Precisten eingeschränkter, als heutzutage, gewesen zu seyn. Hätte also ein solcher Precist die schuldige Insinuation und Erklärung, wegen Annahme der zur Zeit der ausgefertigten Ersten Bitte vacant gewesenen, oder zunächst nachher vacant gewordenen Pfründe versäumt, so würde er, wofern ihn nicht der Kaiser von neuem begnadiget hätte, bey einer anderweitigen Vacanz zu spät gekommen seyn.

Seit Friedrichs III Zeiten u), finde ich aber in allen Diplomen, so viel ich deren vergleichen konnte, daß dem Precisten die bereits ledige, oder zunächst, auf irgend eine Weise, erledigt werdende Pfründe,

u) Schon Carl IV sagt zwar in einem, im *diplomatario* Io. de Geylnhusen befindlichen Diplom: "*quod per se vel per procuratorem suum . . . duxerit attemptandum etc.*" S. Joh. Wilh. Hoffmanns Samml. ungedruckter Urkunden, Th. 2, Num. 1, S. 3. Ruprecht ließ aber diese Formel wieder weg. Von den Kaisern Wenzel, Sigismund und Albrecht II, sind noch keine Bittbriefe bekannt.

Pfründe, welche er selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten innerhalb eines Monats, von Zeit der ihm bekannt gewordenen Vacanz, erwählen würde, verliehen werden soll.

"Primarias preces . . . decernimus, vos . . . requirentes, vt beneficium . . . quod ad praesens, siue proxime, quomodolibet . . . vacare contigerit, . . . quod praefatus N. N. per se, vel procuratorem suum, infra mensem, a die notae sibi vacationis, duxerit acceptandum . . . ei conferatis et assignetis" etc.

Diesen deutlichen Worten zufolge, sollte es also nunmehr der Willkühr eines kaiserlichen Precisten überlassen seyn, welche bereits ledige, oder künftig vacant werdende Pfründe er erwählen und annehmen wollte. Auch fehlt es nicht an Präjudicien, welche diesen Satz bestätigen v). Allein, nach den Statuten, oder

v) Den 9. Jun. 1752, wurde in Sachen Peilers wider Mühlheim und das Stift ad S. Cunibertum zu Cölln, erkannt: "Ihro kais. Maj. hätten aus dem, was zwischen dem kais. Precisten Peilers, und dem von dem turnario, canonico Schlebusch, ad praebendam nominirten Joh. Herm. Mühlheim dahier gerichtlich gehandelt worden, höchst mißfällig wahrgenommen, welchergestalten dieses Kapitel, bey Präsentation derer dem Joh. Peilers verliehenen allerhöchsten kais. precum, dieselbe nicht anderst, als unter sichern anmaßlichen Bedingnissen, daß nehmlich der Precist den ersten sich ergebenden Erledigungsfall optiren zu wollen sich verpflichten und verbunden seyn solle, anzunehmen sich unterfangen: allerhöchstgemeldete

Herkommen sehr vieler, wo nicht der meisten teutschen Stifter, sollten die kaiserlichen Precisten mit der letzten Domicellarstelle vorlieb nehmen, und den älteren Domicellaren so lange nachstehen müssen, bis diese, in ihrer Ordnung Kapitularen geworden sind, und sodann auch die Reihe an sie kömmt w). Wo also dieses einmahl eingeführt wäre, da würde sich ein kaiserlicher Precist einem solchen Statut oder Herkommen doch fügen müssen; denn der Kaiser wird selbst in der Wahlkapitulation x) verpflichtet, "deren Domkapiteln . . . hergebrachte statuta und Gewohnheiten allerdings zu beobachten, und dagegen in keine Weise zu handeln." Nur da, wo etwa ein solches Statut

dete kais. Maj. wollen dahero ihme, Dechant und Kapitel, diese unerlaubte Einschränkung der einem kaiserlichen Precisten unstrittig zustehenden Wahlfreyheit . . . hiermit in höchsten kaiserl. Ungnaden verwiesen haben . . . befehleten . . . den kais. Precisten Peilers, bey zukünftigen sich hervorthuenden Erledigungsfällen, das ihm gebührende Optionsrecht und Freyheit, ohne die geringste Hinderung, . . . angedeihen zu lassen." S. Moser v. d. kais. Regierungsrechten und Pflichten. Th. 1, Kap. 16, S. 503. Hermes fascic. iur. publ. *de iurib. imp. reseruatis*, cap. 11, quaest. 54, n. 63, qu. 55. f. Reinharth in diss. *de potestate precistae preces imperatoris per cessionem in alium transferendi*, (Erford. 1730.) §. 10, p. 9.

w) S. Wolfg. Schmitt diss. *de eo, quod circa expectatiuas ad canonicatus ex statutis et obseruantiis Germ. iustum est.* cap. 3, §. 19. Auch in Mayers nouo thes. iur. eccl. Th. 1, S. 306 f.

x) Wahlkap. (1742) Art. 14, §. 1.

tut erst neuerlich eingeführet werden wollte, und von kaiserlicher Majestät noch nicht bestätiget worden wäre, würden die in den Diplomen verliehenen Rechte eines Precisten dadurch nicht geschmälert werden können y).

Diese Wahlfreyheit eines kaiserlichen Precisten soll sich übrigens auf alle und jede vacant werdende Stellen erstrecken sie seyen regulare und curate, oder nicht; die Vacanz möge sich durch Todesfall, Verlust oder Resignation ereignen, sie möge in einem päpstlichen oder andern Monate eintreten. Es heißt desfalls in den Diplomen:

"Beneficium ecclesiasticum, tam regulare, quam seculare, cum cura, vel sine cura z), . . . quod . . . in quocunque mense a), per obitum decessum,

y) S. Note t, S. 17.

z) Die kaiserlichen Diplome, seit Friedrichs III. Zeiten, sprechen nicht bloß mehr von beneficiis "*cum cura* et *sine cura*," sondern sie begreifen auch ausdrücklich, "tam *secularia*, quam *regularia* . , . in *collegiata*, *cathedrali* vel *metropolitana* ecclesia." Practische Bemerkungen hierüber sehe man im Chokier sect. 2, lit. c, d, e; — p. m. 36, f. und Brand, Kap. 5, §. 4, 5, 6. Auch einiges, bey Ickstadt, in der Diss. de caesareo pr. pr. iure (Ingolst. 1765, und in Schmidts thes. Th. 5, Num. 5.) §. 52 f.

a) Den Zusatz, *in quocunque mense*, fand ich zuerst in einem Diplom Ferdinands I. Cortreius in s. *obseruatt. ad concordata nat. germ.*, cap. 2, n. 35, p. 36. will ihn schon in einem Diplom Carls IV, das er unter Num. 32 selbst eingerückt hat, gesehen haben; es steht aber keine Sylbe davon darin. Oligenius (nach der gemeinen Meynung, Iust. Fontaninus; nach

sum, vel resignationem b) alicuius vacare contigerit. . . . conferatis."

Allent-

nach Senkenberg Petr. Marcellin. Corradinus,) suchte in einer (1709 herausgekommenen) Abhandlung: *Sacrae caes. mai. primariae preces enodatae*, aus den Concordaten zu beweisen, daß ein kais. Precist keine in einem päpstlichen Monate erledigte Stelle optiren könne. Viele nachherige, selbst katholische Schriftsteller, haben ihn widerlegt. In einem bey Ayrer, im Anhange, Num. 48, befindlichen Rhofrathsconcl. heißt es: . . . "auch die Natur und Eigenschaft dieses allerhöchsten kaiserlichen Vorrechts mit sich bringet, daß selbiges in quocunque mense, siue apostolico siue ordinario seinen effectum plenarium . . . nulla contradictione obstante, bey allen Stiftern, jederzeit vollkommen haben müsse."

b) Chokier, sect. 2, lit. b, n. 8, p. m. 36. Franc. Ant. Dürr diss. *de beneficio ecclesiastico auctoritate episcopali legitime permutato ad effectum precum primariarum haud vacante.* (Mogunt. 1773.) Auch in Schmidts thes. Th. 5, Num. 6. Ein merkwürdiges hierher gehöriges Rhofrathsconclusum hat Moser in s. Staatsarchiv, v. J. 1753, Th. 11, S. 836; und in s. Tract. von den kais. Regierungsrechten und Pflichten, Th. 1, Kap. 16, §. 98, S. 506. folgendes Inhalts: . . . "Rescribatur domino cardinali, episcopo *Leodiensi*, S. C. M. primas preces in ecclesia collegiata S. Bartholomaei Leodii, Ioanni Bapt. von der Driesche . . . contulisse; has preces, legitimo tempore, dictae ecclesiae decano et capitulo fuisse insinuatas, *cum* nuper Seb. de *Slufe*, eiusdem ecclesiae primariarum precum a diuo Carolo VII sibi collatarum beneficio, scholasticus et canonicus, *canonicatum et scholastici munus, cessis*

Allenthalben, wo kein rechtmäßiges Statut oder Herkommen im Wege stehet, müssen diese Rechte eines kaiserlichen Precisten anerkannt werden, und der Reichshofrath, wie aus dessen angeführten Erkenntnissen erhellt c), unterstützt sie auf das nachdrücklichste.

Zufolge der Diplome hat ein kaiserlicher Precist auch ferner ein Recht, auf die mit der Präbende verbundene geistliche Würde und Function, sogar in dem Falle, wenn sie durch Wahl vergeben wird.

"Beneficium ecclesiasticum . . . etiamsi canonicatus et praebenda, dignitas, personatus et administratio, vel officium fuerit, etiamsi ad illud consueuerint qui per electionem assumi, . . . conferatis."

cessis sibi a Reinero Moreau beneficiis ecclesiasticis, permutasset. Sebastiani de Sluse attentata permutatione, *canonicatum et scholastici munus vacasse,* Ioannem von der *Driesche,* competente sibi primariarum precum iure, *ea optasse:* quare S. C. M. dom. cardinalis episcopi aequitati confisam, eundem iubere, vt, Io. Bapt. v. d. Driesche, contra Seb. de Sluse et Reineri Moreau machinationes protegat, *in capienda possessione scholastici muneris et canonicatus ei praesto sit,* et qui S. C. M. obtemperauerit, in term. duor. menss. humillime S. C. M. informet." Andere hierher gehörige Erkenntnisse, findet man im ersten Th. des Moserschen Staatsarchivs, S. 60 f. Den Zusatz: *per obitum, decessum, vel resignationem* fand ich zuerst in einer Urkunde Leopolds I, bey Würdtwein, Th. 2, N. 49, S. 287.

c) S. die vorhergehenden Noten v, a, b.

wobey folgende Bemerkungen nicht unnütz seyn möchten. Die ältesten kaiserlichen Bittbriefe giengen, ohne alle nähere Bestimmung, blos auf Verleihung einer Pfründe. Noch K. Sigismund erwähnte in seinem Schreiben an die Basler Kirchenversammlung, blos der Canonicate und Präbenden, ob gleich sein Vorgänger, Ruprecht, schon dem Zusatz: — mit allen dazu gehörigen Rechten, Würden und Vortheilen, — "cum omnibus et singulis ipsius (beneficii) iuribus, honoribus et emolumentis" d), seinen Diplomen eingeschaltet hatte. Merkwürdig ist es auch, daß in einem Diplom Friedrichs III, aus dem dritten Jahre seiner Regierung, also vorher, ehe ihm Nicolaus V ein Indult gegeben hatte, der Ausdruck, Würden, wieder weggelassen, und an dessen Statt, Früchte, Einkünfte und Zubehörden, — "cum vniuersis iuribus, fructibus, reditibus et pertinentiis e), — gesetzt worden ist. Bekanntlich erhielt er aber, im Jahr 1451, ein päpstliches Indult, worin das Recht der Ersten Bitte, namentlich auf Kirchendignitäten, ausgedehnt wurde, und seit dieser Zeit fand ich kein Diplom, worin es nicht so hieße, wie bereits angeführet worden ist.

Aus dem Vorhergehenden erhellet bereits, was sich ein Precist aus diesen Worten zu versprechen habe. Freylich

d) Das Diplom steht im Gudenus (Th. 4, S. 1.) und Würdtwein (Th. 2, N. 10, S. 37.)

e) S. die Urkunde bey Senkenberg, im Anh. Num. 40, S. 53.

Freylich möchten wohl wenige Stifter in Teutschland seyn, wo er, insbesondere auf solche geistliche Aemter und Würden, welche von jeher durch Wahl vergeben wurden, gerechte Ansprüche machen könnte [f]. Wo aber diese Aemter und Würden dergestalt auf der Pfründe hafteten, daß sie mit derselben auf jeden Besitzer übergiengen, wie dieses mit den Würden eines Dechants, eines Propstes, Scholasters rc. bisweilen der Fall ist: so müßte ihm da, wo er die Pfründe rechtmäßig optiren könnte, natürlich auch das damit verknüpfte Amt rc. zu Theil werden, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften besäße. Unter diesen Voraussetzungen kann er sich nicht nur, bey einer zu seinem Nachtheil vorzunehmenden Wahl [g], bey Ertheilung einer mit Nachfolge in Amt und Würde verbundenen Coadjutorie [h], des richterlichen Schutzes ver-

f) Brands mehrangeführte Diss. giebt hierüber im 5. Kap. §. 8, 9, 10, die beste Auskunft. Man vergleiche auch v. Stöcken, quaest. 8, §. 51; Hamm, Kap. 3, §. 4 f. und Chokier scholia in sect. 2, p. m. 39, lit. f — k.

g) S. das im vorigen Jahre erschienene Werk, unter dem Titel: Der Reichshofrath in Justiz = Gnaden= und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen, (Augsb. 1791, 8.) daselbst heißt es, S. 155: "Als der kais. Precist, Freyherr v. Hagen, beym Rhofrath anzeigte, daß bey dem Ritterstift Odenheim, die Wahl eines Dechants zu besorgen sey, so ergieng den 6. Sept. 1753 an besagtes Ritterstift ein *rescriptum* dehortatorium et *euentualiter cassatorium.*"

h) Beweise giebt das in voriger Note angeführte Werk, in der S. 153 f. befindlichen Ausführung, unter der Rubrik:

versichert halten; sondern er kann auch die Cassation einer jeden verliehenen Anwartschaft [i]), selbst einer bereits vollzogenen Wahl [k]) bewirken. Rechtmäßige Statute

Rubrik: "Ein Precist kann eine Coadjutorie *cum iure successionis* zur Kirchendignität, welche er mit der Präbende abwarten will, nach der Rhofrathspraxis hindern.

i) Pfeffinger ad *Vitr.* tom. 3, lib. 3, tit. 2, § 10, lit. h. p. 98, und die daselbst angeführten Stellen und praeiudicia zeugen für diese Praxis. v. Ickstadt, in der angef. Diss. §. 70. Auch findet man im Anhange zu Ayrers Tractate de pr. pr., Num. 95, ein Rescript Rudolfs II, an das Domkapitel zu Bremen, worinn vorkömmt: . . . "Dieweil der jetzige thesaurarius ihme (v. Düring) das beneficium . . . zu conferiren verweigert, mit Vorgeben, ob solle der Postulirte zu Bremen, einem, Gerdt Korttenberg genannt, auf das erste beneficium eine Expectanz gegeben haben, welches aber . . . vorberührten unsern kais. precibus, als welche allen andern päpstlichen und ordinariis collationibus, Indulten und Gnaden vorgehen, gestracks zuwider" rc. — Ein hierher gehöriges kais. Decret, an das Stift S. Johannis zu Lüttich, hat Moser, in s. Tract. von den kais. Regierungsrechten und Pflichten, Th. 1, Kap. 16, §. 98, S. 505. S. auch dessen Zusätze zum t. Staatsrechte, Th. 2, S. 443.

k) Ein kais. Precist, Melch. Tardii, klagte bey Rhofr. wegen einer bey dem Collegiatstift zu S. Johann in Costanz erledigten und von ihm verlangten Pfründe und Propstey. D. 23. Dec. 1756 ergieng hierauf folgendes Decret: "Es habe kais. Maj. aus den beygeschlossenen exhibitis ersehen, wie der kaiserl. Precist, Melch. Tardii, nach Absterben des daselbstigen Probsten und Canonici Rettichs, in Gefolg seiner von kais.

Maj.

Statute und Herkommen bleiben freylich die Hauptnormen, und daß es Stifter giebt, wo diese Clauseln auch

Maj. habenden precum, sowohl *dignitatem*, als *praebendam*, behörig optirt, das Kapitel hingegen, diesem zuwider, eine anderweite Wahl eines Propstens, gegen die kaiserl. preces, vorzunehmen sich unterstanden habe. . . . Allerhöchstdies. wollten nicht nur die attentative geschehene Propstwahl cassirt, sondern auch hiemit dem Kapitel anbefohlen haben, den kais. Precisten in den vollkommenen Besitz, der durch Absterben des vorherigen Propstens . . . erledigten und von ihme legitime optirten Propstey und Präbende, ohne allen Verzug, einzusetzen, auch alle inzwischen von der Propstey sowohl, als der Präbende, etwa a die optionis abgefallene fructus zu ersetzen, und wie solchem die gehorsamste Folge geleistet worden, kais. Maj. in term. duor. menss. allerunterthänigst anzuzeigen." — Aus Freyh. v. Cramer *syst. proc. imp.* Sect. 7, th. 12, §. 2415, p. 707. Ein ähnliches Rhofrathsrescript in Sachen wider Karger wider das Collegiatstift *ad SS. trinit. et omnes sanctos* zu Speyer vom 7. Mai 1754, an den H. Bischof, wegen der dem kais. Precisten Karger verweigerten Decaney, desgleichen auch ein Decret an das Collegiatstift ad S. Iohann. zu Costanz, v. 6. Nov. 1756, wodurch eine zum Präjudiz eines kais. Precisten, pendente lite vorgenommene Propstwahl cassirt wurde, findet man ebendas. S. 698 u. 706.

Noch einige dergleichen Rhofr. Erkenntnisse trift man bey Mosern an, in s. Tract. von den kais. Regierungsrechten und Pflichten, Th. 1, S. 504, 506, 507, 508. Hierher gehört auch der in Fabers Staatskanzl. Th. 49, S. 305, f. befindliche *Extract. protocolli*, vna cum concluso *consilii imp. aul.*, in caussa precistae caes. Ioann. Theod. Rhode. S. auch Ayrer, im Anh. Num. 48, S. 199, f. und Mosers Zusätze z. t. St. R. Th. 2, S. 432, f.

auch heut zu Tage noch nichts wirken, weil sie bisher nichts gewirkt haben, ist notorisch.

Unter Joseph II wählte ein kaiserlicher Precist, Hermann Lugge, bey dem Stifte Dülmen, in Münster, die durch Absterben des Canonicus Coverden erledigte Präbende, deren Besitz er auch erhielt. Weil aber der verstorbene Besitzer derselben, zugleich Bursarius und Hebdomatarius gewesen war, so glaubte der Precist, daß ihm diese Aemter, obiger Clausel zufolge, ebenfalls zukommen müßten. Als man sie ihm verweigerte, klagte er und bat, das Kapitel zu Abtretung der mit der Pfründe verbunden gewesenen Börse und Wochen zu verurtheilen. Weil es aber daselbst hergebracht war, daß die drey Aeltesten die Woche in der Reihe hatten, bey der Bestellung eines Bursarii aber, auf individuelle Eigenschaften Rücksicht genommen wurde, so ergieng das Conclusum: Hat das Begehren nicht Statt.

Hätte indessen ein Precist, wegen dieses oder jenes ihm nicht zugestandenen Anspruchs Klage erhoben: so möchte es doch am rathsamsten seyn, in der rechtshängig gewordenen Sache, so lange mit allen eigenmächtigen Verfügungen anzuhalten, bis sie durch richterlichen Ausspruch erledigt ist [l]).

Noch

l) Den 23. April 1751 wurde vom Rhofrath, in Sachen v. Wiedenbruch zum Loe, wider das Frauenstift zu Recklingshausen, eine, während rechtshängiger Sache, verfügte Uebergehung der kaiserl. Precistin cassirt. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten, Th. 1, Kap. 16, S. 507. S. auch die nächstvorhergende Note k.

Noch während des jüngsten Wahlconvents suchte der Fürst-Bischof von Speyer, eine diese Clausel in betreffende Bestimmung, in der kaiserlichen Wahlkapitulation, zu veranlassen m), welches hier um so weniger unbemerkt bleiben darf, da die von ihm angeführten Gründe allerdings historische Wahrheit für sich haben, und die Absicht ihrer Vorlegung, über kurz oder lang, vielleicht erreicht werden dürfte.

Der Fürst-Bischof bezog sich zwar auf eine Druckschrift, unter dem Titel:

Aufrichtige Wünsche und unparteyische Gedanken eines teutschen Patrioten, zur nächsten kaiserlichen Wahlkapitulation. Frf. u. Leipz. 1790.

welche er aber gewissermaßen zu der seinigen gemacht hat, indem er sie einem Promemoria, mit dem Ersuchen an den Reichs-Erzkanzler, beygelegte, dieselbe an den versammelten Wahlconvent gelangen zu lassen, und mit seiner Stimme zu unterstützen. Darin kömmt folgendes vor:

1) Die Formeln der kaiserlichen Ersten Bitten, welche älter seyen als die Concordate, reden von nichts, als einer Präbende, ohne einige Meldung der Dignitäten.

2) Eben

m) Das fürstl. Speyersche Promemoria vom 12. August 1790, kam d. 2. Sept. 1790 zur Dictatur, und ist, nebst den dazu gehörigen Anlagen, in dem vom H. G. R. v. Roth herausgegebenen Aechten, vollständigen Protocoll, des churfürstl. h. Wahlconvents, S. 502, f. zu finden. S. auch Häberlins pragm. Geschichte der neuesten kais. Wahlkap. S. 47.

2) Eben so richtig sey es, daß zu jenen Zeiten noch kein päpstliches Indult ertheilt worden sey.

3) Sey ungezweifelt, daß jene Ausdrücke: — praebenda, etiam cum dignitate etc. — erst nach jenem Indult, worinn sie erst vorkommen, in die Formeln der kaiserlichen precum gekommen seyen. Auch haben die Precisten erst in den neuern Zeiten angefangen, ihre Prätensionen auf die mit der Präbende zugleich ledig gewordene Dignität zu gründen.

4) Sey ferner bekannt, daß der kaiserliche Hof, besonders in den neueren Zeiten, sein Recht, Preces zu ertheilen, gar nicht auf das päpstliche Indult wolle gegründet wissen.

5) Lasse sich aus alle dem der Schluß ziehen, daß die Kaiser, vor den Concordaten, für ihre Precisten nichts weiter verlangt haben, als eine Präbende; die Observanz, auf welche sie sich berufen, habe sich auch nicht weiter erstreckt, habe ihnen also auch kein grösseres Recht gegeben. Die Päpste aber seyen nicht befugt gewesen, irgend etwas über die teutschen Beneficien zu verfügen, als was ihnen in den Concordaten zugestanden sey. Kraft dieser haben sie nur simple Beneficien, in gewissen Monaten, zu vergeben; alle weitere Verfügung sey ihnen ausdrücklich untersagt. Mithin habe es auch nicht in ihrer Gewalt gestanden, den kaiserlichen Precisten in ihrem Indult etwas mehr zuzugestehen, als daß diese auch, eine in den päpstlichen Monaten erledigt werdende Pfründe zu optiren befugt seyn sollten. Die Kaiser könnten also auch in ihren Formeln, kraft dieses Indults, um so weniger ihre Preces weiter, als auf die Präbende ausdehnen,

dehnen, da sie selbst dieses Indult nicht als die Quelle ihres Rechts anerkennen wollten.

6) Aus diesem allen folge nun, daß die Prätension der Precisten keinen Grund habe. Wie schädlich es aber sey, und zu was für einem Präjudiz es den Stiftern gereiche, wenn junge, bey dem Stifte noch nie gestandene, und noch weniger mit dessen Verfassung bekannte Leute, sogleich die Dignitäten, und besonders die Dechaney, antreten wollten, brauche einem Unbefangenen nicht erst mit mehrerem erläutert zu werden. Es liege am Tage, wie wenig solche Leute aufgelegt seyen, dem Stifte mit Nutzen vorzustehen, die gar nichts von dessen Verfassung, Rechten, Gütern, Einkünften, Verhältnissen, Lage und andern Umständen wüßten. Die leidige Erfahrung habe gelehrt, daß solche den Stiftern aufgedrungene Dechanten, selbige in eine solche Verwirrung gebracht, welche sie fast beynahe bis an den Rand des gänzlichen Verderbens geführt habe.

Es wäre demnach nicht nur den wahren und der teutschen Reichsverfassung angemessenen Grundsätzen gemäß, wenn die zeitherigen Prätensionen der Precisten, auf jenes, was ihnen nur gebühre, nehmlich eine Präbende, die sie statutenmäßig anzutreten, und dabey sich auch in allem übrigen den Stiftsstatuten zu fügen hätten, eingeschränkt, desgleichen auch angewiesen würden, auf den ersten Erledigungfall, nur allein zur erledigten Präbende sich zu melden, und zu deren Besitznehmung sich zu qualificiren, nicht aber zu supersediren; so wie die Precisten, zum Präjudiz der Turnarien, oder zu Gunsten eines guten Freundes, oder

Familie,

Familie, oder aus andern dergleichen Absichten, sich aus den Worten der heutigen Formel: — quod duxerit acceptandum, sich anzumaßen pflegten, und von dem Reichshofrath unterstützt würden.

Von diesen bisher erwogenen Rechten eines kaiserlichen Precisten, ist überhaupt zu bemerken, daß sie persönlich sind. Der Kaiser sagt selbst in seinen Diplomen, daß persönliche Vollkommenheiten der Bewegungsgrund zur Verleihung gewesen seyen; daher denn ein kaiserlicher Precist, solche, blos seiner Person zustehenden Rechte, eben so wenig, ohne kaiserliche Genehmigung, einem Andern durch Cession überlassen kann, als sie auf seine Erben übergehen. Daß aber eine Cession, mittelst einer sogenannten Transscription, verbindlich werden, und daß ein Precist seine Stelle, durch eine nach Gesetzen, oder Herkommen vorgenommene und zugelassene Resignation, auf einen Dritten übertragen könne, ist, nach der Praxis, keinem Zweifel unterworfen. Nur die Frage:

> Kann die Transscription einer noch unerfüllten kaiserlichen Ersten Bitte, auch nach dem Tode des Kaisers, noch geschehen?

muß im dritten Hauptstücke genauer in Erwägung gezogen werden.

III. Ver=

III.
Verbindlichkeit der Collatoren.

Das Recht der Ersten Bitte ist, erwiesener maaßen, ein vollkommenes Zwangsrecht. Der kaiserliche Befehl geht namentlich:

"Ad omnes et ſingulos beneficiorum eccleſiaſticorum *collatores* et *collatrices, capitula, conuentus* et *collegia*, ac *perſonas alias*, de illis, *quocunque modo*, diſponendi ius habentes . . . *coniunctim*, vel *diuiſim*, . . . per collationem, prouiſionem, electionem, nominationem, praeſentationem, ordinationem, ſiue *quamlibet aliam* diſpoſitionem. etc.

Allen Collatoren liegt daher eine vollkommene Verbindlichkeit ob, nichts zu unternehmen, wodurch diesem kaiserlichen Rechte irgend einiger dem Herkommen zuwiderlaufender Eintrag geschehen könnte.

Wählt also der mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Precist, auf gehörige Weise, eine erledigte Stelle, so kann, auf desfalls erfolgte förmliche Anzeige, kein Recht, welches irgend jemand, sey es der Papst, der Patron, das Kapitel, der Turnarius, oder wer es sonst immer wolle, bey Besetzung dieser Stelle, für seine Person allein, oder gemeinschaftlich mit andern, gehabt hätte, gegen ihn geltend gemacht werden. Jedes Stift muß ihn, vor Ablauf des ersten Monats, von Zeit der gehörig geschehenen Requisition an gerechnet, bey Verlust des kaiserlichen

Schutzes, und aller kaiserlichen Privilegien, Gnaden, Freyheiten und Schenkungen aufnehmen und bepfründen. Zu dem Ende werden hierzu, gleich in den Bittbriefen, der Regel nach, zwey Executoren, mit der Clausel: Sammt und sonders, bestellt. Die neueren n) Formeln, welche alles dieses beweisen, lauten desfalls:

"Quo . . . hae preces nostrae primariae certiorem consequantur effectum . . . nominamus et deputamus tenore praesentium N. N. nec non N. N. *et quemlibet eorum in solidum*, qui praesentibus nostris literis requisitus fuerit, harum primariarum precum nostrarum *executores*, eisdem *simul et seorsim* per praesentes expresse committentes et mandantes, vt si forte in contemtum et praeiudicium iurium et consuetudinum Romani imperii ad parendum huiusmodi primariis precibus nostris contumaces fueritis, tanquam executores a nobis deputati, *sub poena grauis indignationis nostrae*, vos realiter

n) Das erste bekannte Beyspiel von erlassenen Executorialen, gab Carl IV. Er schaltete sie aber dem Bittbriefe nicht ein, sondern erließ sie besonders. Darin bevollmächtigte er die Executoren, "per inuasionem rerum temporalium, auctoritate imperiali," die Widerspänstigen zum Gehorsam zu zwingen. S. die 19. Urkunde, bey Senkenberg. — Seit Max I. wurden sie den Bittbriefen allezeit eingeschaltet. Max ernannte nur Einen Executor; Carl V. schon zwey. Die ursprüngliche Formel war von der jetzigen etwas verschieden, wie man aus Vergleichung der bey Würdtwein und Senkenberg befindlichen Urkunden sehen kann.

realiter et cum effectu ad parendum, iuxta constitutiones imperii, moneat et compellat, contumacia vero vestra aut contemtu, quod absit, *per mensem continuum*, a die requisitionis numerandum, durante, *vos omnibus et singulis priuilegiis, gratiis, libertatibus et donationibus* a Romanorum imperatoribus et regibus, ac a nobis et aliis praedecessoribus nostris vobis concessis, *eo ipso priuatos et nostra tuitione exutos declaret*, quae et quas ex nunc, prout a die contumaciae vestrae, tenore praesentium, reuocamus, cassamus, et irrita esse volumus, et vos taliter contumaces, a beneficiis maiestatis nostrae reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc, priuamus et a protectione nostra excludimus."

Nächstdem sind die Stifter auch verbunden, innerhalb Monatsfrist, von Zeit der Vollziehung des kaiserlichen Befehls, bestimmte Anzeige davon zu thun. In Betreff dieser Paritionsanzeige heißt es in den neueren o) Diplomen:

"Volumus, vt de eo (effectu plenario pr. pr. nostrarum) *intra mensem*, a die debitae ac plenariae executionis computandum, literis vestris *nos distincte edoceatis*."

Eine verweigerte Aufnahme und Erfüllung der einem kaiserlichen Precisten zustehenden Rechte, ziehet daher, auf geschehenes Ansuchen bey einem oder beyden der ernannten Executoren, ihrem erhalten Auftra-

o) Den Befehl zu dieser Paritionsanzeige finde ich nicht früher, als in den Diplomen Carls VI.

ge gemäße Befehle nach sich; wenn aber diese nicht erfolgten, oder nicht beobachtet würden, oder Streitigkeiten entstünden, so kann sich der Precist an kaiserliche Majestät, oder bey erledigtem Kaiserthrone an die Reichsvicarien wenden, und durch gegründete Beschwerden, Rescripte, Decrete rc. auswirken, wodurch alles, was jenen Verbindlichkeiten zuwider etwa bereits vorgenommen seyn möchte, als null und nichtig wieder aufgehoben, die Vollziehung der Ersten Bitte wiederhohlt anbefohlen, mit Verurtheilung in die den Diplomen einverleibte Strafe, oder überhaupt mit schärferen kaiserlichen Verordnungen, gedrohet, bey fernerem Ungehorsam wirklich damit verfahren p), und die Vollstreckung den ernannten Executoren aufgetragen wird.

IV.
Entstehungsart dieser Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Rechte eines kaiserlichen Precisten entstehen in dem Augenblicke, da der Kaiser ihm seine Erste Bitte auf ein bestimmtes Stift verleihet, und der Precist solche annimmt.

Zu

p) Ein Beyspiel führt Schilter in s. Diss. *de imp. et reg. pr. pr. iure*, c. 6, §. 3. an. Ein anderes giebt die erzwungene Vollstreckung, der einer Fräul. v. Korff auf das Stift Börstel 1722 verliehenen Ersten

Zu Begründung dieser Rechte ist daher das förmlich ausgefertigte Diplom nicht wesentlich nothwendig; es ist nicht der Entstehungsgrund derselben, sondern nur das Mittel, wodurch der Precist seine erhaltenen Rechte beweisen muß, um sie im vorkommenden Falle geltend machen zu können.

Ein Precist kann also Rechte haben, ehe das Diplom in seinen Händen ist. Allein, nicht nur bis dahin, sondern auch bis auf den Augenblick der förmlich geschehenen Insinuation dieses Diploms, sind es blos ruhende Rechte.

Eben so verhält es sich mit der Verbindlichkeit der Stifter. Diese sind zwar schuldig, einen rechtmäßig ernannten kaiserlichen Precisten auf- und anzunehmen; so lange ihnen aber der kaiserliche Befehl noch nicht förmlich zur Wissenschaft gebracht worden ist, kann niemand die Erfüllung desselben von ihnen verlangen.

Die Wahrheit dieser Sätze folgt aus der Natur der Ersten Bitten. Sie setzen allezeit einen Dritten voraus, der sie erfüllen soll. Diesem Dritten muß

Ersten Bitten. Nachdem die Erfüllung derselben bey 1000 Goldgülden Strafe anbefohlen worden war, erfolgte die executive Immission. S. Mosers Zusätze z. t. Staatsr. Th. 2, S. 415 f. In Sachen des kais. Precisten Theod. Rhode gegen d. Stift S. Alexandri zu Vechte im Hochstift Münster, wurde das Stift d. 25. Oct. 1735, in eine zuerst einfach, dann doppelt angedrohete Strafe von 30 Mk. löth. Goldes verurtheilt, und der Reichsfiscal, zu Eintreibung derselben, seines Amts erinnert, wie der bey Ayrer, im Anhange, unter Num. 48, S. 199, f. befindliche *extractus protocolli iudicii imp. aulici* beweißt.

aber die Verleihung derselben, als eine Thatsache, bewiesen werden; er muß den Willen des Kaisers kennen, wenn man von ihm verlangen will, daß er ihn erfüllen soll. Will daher ein kaiserlicher Precist klagen, so muß er vor allen Dingen bescheinigen, daß die Insinuation gehörig geschehen sey. Hat er dieses unterlassen, so erfolgt erst ein Vorbescheid:

Würde Implorant de insinuatione precum dociren, so ergehet alsdann fernere kaiserliche Verordnung q).

Unumgänglich nöthig ist also die Insinuation des kaiserlichen Diploms, und zwar dem Herkommen nach r), die Insinuation des Originals, ehe

q) Dergleichen Vorbescheide erfolgten in Sachen Werner Aachen wider Dechant und Kapitel des Collegiatstifts zu Wiedenbruck, d. 21. Jan. 1724. S. Mosers merkw. Rhofr. Concl. Th. 1, S. 983. Auch in Sachen v. Hagen zur Motten wider das Ritterstift Odenheim nunc Bruchsal, d. 17. Aug. 1753. S. de Cramer *syst. proc. imp.* sect. 7, tit. 12, § 2414, p. 704.

r) So habe ich wenigsten allenthalben gefunden. S. Endres diss. *de insin. pr. pr etc.* § 25, Not. a. Würdtwein *subsid. diplom.*, tom. 2, num. 19, p. 83. Ayrer im Anhange S. 57, lit. C. In Mosers Zusätzen z. t. Staatsr., Th. 2, S. 441, ist eine Vollmacht des Erzherz. Leop. Wilhelm, v. 27. Oct. 1639, befindlich, woraus erhellt, daß der Erzherzog dem Erzstifte zu Bremen seine Preces, zuerst in vidimirter Abschrift, insinuiren ließ, hernach aber, als er eine Stelle optirte, wie es in der Vollmacht ausdrücklich heißt, "dem Herkommen nach" das Original beybrachte. Auch Hr. Rath Mayer zeugt für

ehe die ruhenden Rechte eines Precisten geltend gemacht werden können. In Ansehung der Zeit aber, wann diese Insinuation geschehen solle, ist ihm nirgends etwas absolutes vorgeschrieben. Da seine Rechte nicht auf die erste, und überhaupt nicht auf eine bestimmte vacant werdende Stelle eingeschränkt sind, so gehen sie auch nicht verlohren, wenn er, ohne sein Diplom insinuirt zu haben, der Wiederbesetzung einer oder der andern ledig gewordenen Stelle ruhig zusiehet. Er begiebt sich dadurch nicht seines Rechts überhaupt, sondern nur desjenigen Rechts, welches er auf diese Stellen hätte geltend machen können. Da jedoch die kaiserlichen Diplome ausdrücklich sagen, daß die Stifter und Collatoren verbunden seyn sollen, dem Precisten dasjenige "beneficium . . . quod intra mensem, *a die notae sibi vacationis*, duxerit acceptandum" — zu verleihen, und da ein Precist sein erhaltenes

für dieses Herkommen. Im zweyten Theile seines so eben erschienenen *thes. noui iur. eccl.* macht er, zum dritten Paragr. der daselbst abgedruckten Hartmannschen Diss., *de potestate collatoris ordinarii ante insinuationem pr. pr. restricta*, die Anmerkung: "Vt autem insinuatio sit legitima et authentica, diploma ab Augustissimo acceptum *in ipso originali producere omnino necesse est;* neque heic sufficient supplicatio signata, agentis literae, vel *vidimus* notarii, vel literae ex cancellaria imperiali, diplomatis expeditionem adserentis, — (aber doch wohl ein sogenanntes *expeditum sub aquila?)* sed *ipsum diploma*, quemadmodum bullae pontificiae beneficium conferentes, in originali exhibentur." Auch am Kammergerichte, müssen kaiserliche Privilegien ꝛc. im Original insinuirt werden.

tenes Recht, dieses verlangen zu dürfen, vorher bewiesen haben muß: so folgt von selbst, daß die Insinuation, wenn sie in Rücksicht einer bestimmten Vacanz etwas wirken soll, auch innerhalb Monatsfrist, wo nicht von Zeit der öffentlich bekannt gewordenen Vacanz, doch unstreitig von Zeit der davon erlangten Wissenschaft, t) — (?) worauf die Acceptation eingeschränkt ist, geschehen müsse.

Sehr

t) So heißt es wenigstens in allen Diplomen, seit Carls V Zeiten. "Beneficium . . . quod intra mensem, *a die notae sibi* vacationis, duxerit acceptandum, . . . conferatis." Ruprecht sagte noch blos: "Beneficium . . . vacans pro nunc, vel *proxime* vacaturum, . . . conferatis. Max I setzte zuerst hinzu: "Quod *intra mensem* duxerit acceptandum." Sein Nachfolger, Carl V, schob aber nach den Worten, intra mensem, — zuerst dazwischen: "a die notae *sibi vacationis;*" — wobey es seitdem geblieben ist.

Der Reichshofrath ist sich, in Ansehung dieses Punkts, in seiner Praxis nicht gleich geblieben. Den 15. Febr. 1733 ertheilte er in Sachen Altmann, wider das Domkapitel zu Eichstädt, den Bescheid: "Würde impetrantischer Anwalt zuforderist . . . gebührend bescheinigen . . . daß Impetrant intra mensem, *a tempore publicae vacationis, in loco beneficii*, das . . . erledigte Canonicat wirklich optirt habe: so ergehet alsdann fernerer Bescheid. — Den 22. Oct. 1751 sagte er in einem Decret an das Stift ad S. Ioann. zu Lüttich: . . . "S. C. M. iubere . . . vt C. E. de Breidenbach . . . ad (beneficium) quod sibi intra mensem, *a die legitimae notitiae*, optandum duxerit, . . . admittant. (Moser v. d. k. Regierungsrechten, Th. 1, S. 505 u. 506.) Heißt das unbestimmte

Sehr zweifelhaft, nach Theorie und Praxis streitig, und gewiß nicht unwichtig ist die Frage:

Ob ein kaiserlicher Precist verlangen könne, daß ihm eine, vor geschehener Insinuation besetzte Stelle, verliehen werden müsse, wenn er sein Diplom, noch vor Ablauf des ersten Monats, nach öffentlich bekannt gewordener Vacanz, gehörig insinuirt?

Endres und Hartmann u) haben in neueren Zeiten zwey meisterhafte Erörterungen dieser Frage geliefert. Jener sagte, in Wirzburg, Nein; dieser antwortete, aus Wien, Ja! Beyde führen wichtige Gründe an; beyde haben Präjudicia für sich, die ein jeder, den diese Frage interessirt, am liebsten bey ihnen selbst nachsehen wird. Hier ist es schon hinreichend, blos aufmerksam darauf gemacht zu haben.

te a die legitimae *notitiae* — so viel, als die in den Diplomen stehenden deutlichern Worte: a die notae *sibi* vacationis? Kann es nicht verstanden werden — Von Zeit der öffentlich bekannt gewordenen Vakanz? — wie in jenem Bescheide vom 15. Febr. 1733? Ein schlau gewählter Ausdruck, dessen Ursache nicht schwer zu errathen ist. Den 6. Nov. 1756 gieng man, in Sachen Joh. Melch. Tardii, wider das Collegiatstift zu S. Johann zu Costanz, deutlicher mit der Sprache heraus, und sagte, jenem zuerst angeführten Bescheide ganz entgegen: "Würde Impetrant annoch zuförderst anzeigen und bescheinigen, an welchem Tage er die erste Nachricht von des verstorbenen Canonici Rettichs Tode erhalten habe, so ergehet alsdann fernere kaiserliche Verordnung."

u) S. die Titel ihrer Abhandlungen, oben S. 5, N. 1.

Hart ist es allerdings, wenn eine vor geschehener Insinuation, innerhalb Monatsfrist, nach erfolgter Vacanz, vorgenommene Wiederbesetzung, null und nichtig seyn soll, wenn der Precist innerhalb dieser Frist noch insinuirt und die Stelle verlangt: aber noch härter wäre es, wenn man die in den neueren Diplomen, seit Carls V Zeiten erst eingeschalteten Worte: a die *notae sibi* vacationis — welche mehr sagen, als: Von Zeit der öffentlich bekannt gewordenen Vacanz, wörtlich nehmen, und gegen die Kapitel darauf erkennen wollte x).

Gesetzt

x) Weder Endres noch Hartmann kannten das in der Note q, am Ende, angeführte reichshofräthliche Erkenntniß, vom 6. Nov. 1756; welches aber auch das Einzige mir bekannte dieser Art ist. Joh. Jac. Moser, von dessen Hrn. Söhnen einer Preces auf das Domstift zu Hamburg erhielt, — schrieb aber im J. 1740 — "Wann jemand kaiserliche preces erlangt hat, stehet ihm frey, ob er dieselbe sogleich insinuiren, oder aber sie in der Stille so lang bey Handen behalten will, bis sich eine Vacanz ereignet. Letzten Falls nun muß er die preces innerhalb eines Monats, nicht von der Zeit der ereigneten Vacanz an, sondern, nachdem er Nachricht erhalten, daß die Stelle ist erlediget worden, zu rechnen, demjenigen präsentiren, der die Stelle zu vergeben hat." S. dess. Staatsr. Th. 3, Kap. 31, §. 123, S. 404. Hr. Hartmann beruft sich im 5. Paragr. seiner Diss. auf diese Moserschen Worte; Hr. Rath Mayer macht aber in dem 1791 erschienenen zweyten Theile seines *noui thesauri iur. eccles.*, woselbst diese Hartmannsche Diss. abgedruckt ist, die Anmerkung: "Heic nec auctori nostro, nec Mosero adstipulamur. Insinuatio debet fieri intra mensem a die publicae, seu notae vacationis

Gesetzt aber, dieser Monat — man datire ihn von welchem Zeitpuncte man wolle — wäre abgelaufen, der Precist meldete sich nachher, und die Stelle wäre noch unbesetzt: könnte sie der Precist noch mit Recht verlangen? Ich zweifle. Denn wegen der nicht beobachteten Form, wäre eine solche Acceptation unverbindlich; auch könnte der Executor nicht helfen, denn er überschritte die Grenzen seines Mandats.

V.
Erlöschung der Precistenrechte.

Da die Rechte eines Precisten persönlich sind, folglich nicht auf Erben übergehen können, da ferner der Precist die nach Gesetzen und Herkommen erforderlichen Eigenschaften besitzen muß: so folgt, daß seine Rechte sowohl mit seinem Tode, als auch mit dem Verluste jener Eigenschaften erlöschen. So verliert er sie z. B. durch Verheirathung, wenn er auf ein Stift angewiesen ist, wo die Canonici nicht heirathen dürfen; eben so durch Begehung eines Verbrechens, durch Verlust des Adels, wo dieser erfordert wird, durch Religionsveränderung u. s. w.

Unstreitig kann auch der Kaiser aus gerechten Ursachen y) eine noch unvollzogene Erste Bitte wiederrufen,

tionis, . . . *non vero a die, qua nota fuit vacatio precistae:* nam hic terminus statutus est in fauorem ecclesiarum, ne contingeret beneficia diu vacare." etc. Billiger ist dieses gewiß; auch statutenmäßiger.

y) S. Brands diss. de *pr. pr.* Kap. 7. §. 2.

sen, und dadurch dem Precisten die verliehenen Rechte wieder entziehen. Auch kann sie der Precist durch Cession, mit ausdrücklicher z) Genehmigung des Kaisers, auf einen andern übertragen, oder, wenn sie bereits zu ihrer Wirkung gediehen sind, kann er seiner Stelle, mit Genehmigung derjenigen, welche sie zu vergeben haben, zum Vortheil eines Dritten, entsagen.

Daß übrigens ein Precist, wenn er gleich eine oder andere Vacanz, ohne sein Diplom zu insinuiren, still vorübergehen läßt, dadurch keinesweges seine Rechte überhaupt, sondern nur seine Rechte auf diese ledig gewordenen und nicht optirten Stellen verliehre, ist bereits erwiesen worden.

Bekanntlich wird der Tod des Kaisers von Vielen zu den Erlöschungsarten der Precistenrechte, wenigstens alsdann, gerechnet, wann, wie sie sich ausdrucken, zur Todeszeit des Kaisers noch res integra war. Mit welchem Grunde, oder Ungrunde, wird sich aus dem folgenden Hauptstücke ergeben.

z) Ayrer meynt, (Kap. 6, §. 15.) die Cession könne auch mit stillschweigender Einwilligung des Kaisers geschehen; und Tob. Jac. Reinharth, der eine besondere Diss. *de poteſtate preciſtae preces imperatoris per ceſſionem in alium transferendi*, (Erford, 1730) geschrieben hat, erklärt sich nicht deutlich hierüber. Er sagt im 21. Paragr.: "Cessionem primariarum precum omnino validam esse, si *non inuito* imperatore . . . fiat, asserimus. Da aber der Cessionar, um sich legitimiren zn können, ein besonderes kaiserliches Diplom haben muß, so kann natürlich keine Cession ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers Statt finden.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Zweifels- und Entscheidungsgründe, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers.

Erster Abschnitt.

Rechtsgründe, nach welchen die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten mit dem Tode des Kaisers erlöschen soll.

Die Frage: Ob und wiefern die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers, den Rechten nach, erlösche, oder fortdaure? gehört unter die streitigen; besonders wenn man annimmt, daß zur Todeszeit des Kaisers noch keine Stelle erlediget, die Preces noch nicht insinuirt und angenommen, vielleicht noch nicht einmahl ausgefertigt wären. Schweder [a]), Buder [b]), Ayrer [c]) und andere, nennen

a) In s. *iure publ.* part. spec. sect. 1, cap. 5, §. 20.
b) Im *repert. iur. publ.* unter der Rubr. Primariae preces, §. 8. Er führt zum Grunde an: "Indem dergleichen Briefe, als ein Personal-Werk, nicht anders exercirt werden könnten, als wenn die Vacanz bey Lebzeiten des Kaisers wirklich geschehen."
c) In s. Tractat *de iure pr. pr.*, cap. 2. §. 13, p. 96.

nennen es die gemeine Meynung, daß die Preces, wenn der Kaiser vor Eröffnung einer Pfründe verstirbt, erlöschen sollen. Ayrer, welcher zwar dieser Meynung, aber ohne Gründe anzuführen, widersprach [d]), druckt sich anderwärts [e]) wieder so aus, daß man fast vermuthen sollte, es habe ihm die Bestätigung des Thronfolgers nöthig geschienen, wenn die noch unerfüllten Preces seines Vorgängers noch etwas wirken sollten. Daß er etwas schwankend gewesen sey, scheint auch noch aus einer dritten Stelle zu erhellen, wo er den ganz sonderbaren Grund anführt:

"Instrumenti pacis conditores voluisse videntur, vt ipse Caesar exerceat primarias preces; quod vero, cum facere morte impediatur, precista, eo mortuo, nullum amplius ad id beneficium ius habere potest. Soluto enim iure dantis, resoluitur quoque ius accipientis. Verum enim vero contraria sententia aequitatis rationi conuenientior est" [f]).

Zschackwitz

d) Ebendas. cap. 6, §. 12, p. 210.

e) "Quia secundum communem ICtorum opinionem, preces, si imperator, antequam beneficium vacauerit, moritur, extinguuntur: fieri solet, vt successor antecessoris preces, nondum effectum sortitas, repetat, atque denuo quasi confirmet." Er beruft sich desfalls auf Carl VI. S. den anges. Tract. Kap. 2, §. 13, S. 96.

f) S. die von Joh. Phil. Gottfr. v. Gülich unter seinem Vorsitze vertheidigte Diss. *de iure pr. pr. caes. in fundationib. imperii mediatis*, (welche mit dem mehr angeführten Tractate nicht zu verwechseln ist,) §. 24, S. 56.

Zschackwitz ließ sich gar nicht auf diese Frage ein, weil, wie er sagt, die Decision derselben schwerlich auf Privatmeynungen, sondern auf höheren Ausspruch ankommen würde g). Bannitza h), Brand i), v. Ickstadt k) schlossen zwar von der Nichterlöschung einer Präsentation, wenn auch der Patron vor Vollziehung derselben verstürbe, auf die fortdaurende Wirkung einer Ersten Bitte, nach dem Tode des Verleihers; darauf antwortete aber Schmauß:

"Hr. Dr. Brand behauptet, daß wann erst nach des Kaisers Tode eine Vacanz entstünde, der Precist sich doch noch melden könne. Er beruft sich auf das ius praesentandi patronatus: allein kein Patron präsentirt einen Candidaten, wenn nicht eine Vacanz vorhanden ist, und niemahls voraus" l).

Chokier m), dessen von andern oft abgeschriebene Gründe, gegen die fortdaurende Wirkung, stärker scheinen, als alles, was sonst dagegen gesagt worden ist, beruft sich theils auf Gesetze, die ich nachher einrücken werde, theils meynt er: das Recht der Ersten Bitte

g) In seinem Staatsrechte, Buch 4, Kap. 14, §. 7, S. 940.

h) In der, nachher unter des Respondenten, Joh. Andr. Brands, Namen wieder aufgelegten Diss. de iure pr. pr., c. 7, §. 1.

i) Ebendas.

k) In seiner Diss. *de caesareo pr. pr. iure.* §. 72.

l) Schmauß akad. Reden, herausgegeben von Heldmann, B. 2, Kap. 3, §. 12, S. 258.

m) In seinen *Scholiis in pr. pr. imperatoris*, sect. 4, p. m. 54.

Bitte sey ein persönliches Recht des Kaisers, folglich müsse es, wenn noch keine solche Handlung vorgenommen worden sey, wodurch der Precist ein persönliches oder dingliches Recht hätte erhalten können, um so mehr mit dem Tode des Kaisers erlöschen, da durch die bloße Verleihung eines Bittbriefs, kein gewisses und bestimmtes Corpus einer Pfründe ansprüchig und verhaftet werde. Jede noch unvollzogene Verleihung verliehre ihre Kraft durch den Tod des Verleihers, so lange noch keine Handlung dazwischen gekommen sey, wodurch dieselbe geltend zu werden anfangen könne, wie denn Privilegien überhaupt erst alsdann durch den Tod des Verleihers nicht unwirksam würden, wenn sie bey dessen Lebzeiten schon zur Wirksamkeit gekommen seyen. Stöcken wendete den sehr richtigen Grundsatz, daß mit der Ursache auch die Wirkung wegfallen müsse, hier an, und sagte:

"Cessat effectus primariarum precum . . . morte concedentis; nam deficiente imperatore, qui fuit caussa precum, deficiunt etiam gratiae siue nominationes, quae sunt illius effectus" n).

Diese Gründe sind freylich großentheils sehr hinfällig, es lassen sich aber noch folgende, theils auf Hypothesen beruhende, theils aus Gesetzen und Analogie der Rechte abgeleitete Schlüsse aufstellen, welche der nach dem Tode des Kaisers fortdaurenden Wirkung der Ersten Bitten, zum Theil, mehr entgegen zu seyn

n) Diss. *de pr. pr. imperatoris,* quaest. II, §. 70. p. m. 44.

seyn scheinen. Einige gehen ohne Unterschied gegen die Fortdauer jener Wirkung, und dieser will ich zuerst erwähnen; andere scheinen nur diejenigen Precisten zu treffen, die ihre Diplome zur Todeszeit des Kaisers noch nicht insinuirt, oder noch nicht ausgefertigt erhalten hatten.

Bekanntlich hat man ehedem behauptet, und behauptet es noch jetzt zu Rom, daß dem Kaiser das Recht der Ersten Bitte nicht anders zustehe, als aus einem päpstlichen Indulte. Auch ist nicht zu leugnen, daß die meisten teutschen Könige und Kaiser, seit Friedrichs III Zeiten, dergleichen Indulte erhielten, daß sie zum Theil in ihren Bittbriefen selbst gestanden, die Verleihung ihrer Ersten Bitte geschehe mit päpstlicher Bewilligung, oder Genehmigung, und daß Ferdinand II sogar in einigen Diplomen sagte, er habe durch ein päpstliches Indult, das Recht Preces zu verleihen, erhalten.

"Cum nobis ex facultate, per sanctissimum in Christo patrem, dominum Paulum V, sanctae romanae ac vniuersalis ecclesiae pontificem maximum, nobis peculiari diplomate apostolico tributa, ius competat, preces primarias" etc. o).

Setzt

o) Man sehe die bey Chokier (prooem. p. 5.) Ayrer (im Anh. S. 78 f.). Würdtwein (Th. 2, Num. 46, S. 269) und besonders bey Senkenberg (im Anh. Num. 56, S. 74) befindlichen Urkunden Ferdinands II. Nur in der letztern finden sich die angeführten Worte; in den andern steht, statt des Wortes: tributa: — roborata.

Setzt man nun den Satz, — Jeder Kaiser erhält die Befugniß Preces zu verleihen vom Papste, — als wahr und erwiesen voraus; so kann man sagen: Da diese Verleihung blos persönlich ist, welches unter andern auch daraus erhellet, daß keinem Kaiser die Befugniß zustehet, auf solche Stifter, wohin sein Vorgänger noch keinen Precisten ernannt hatte, zwey, einen in seinem, den andern in des Verstorbenen Namen anzuweisen; da sowohl die nach gemeinen Rechten Statt findende Pfründenverleihung der ordentlichen Collatoren, als auch die in den Concordaten gegründeten päpstlichen Provisionen dadurch eingeschränkt werden; da so viele Texte des canonischen Rechts allen und jeden Anwartschaften auf kirchliche Beneficien zuwider sind p), so daß eine Verleihung dieser Art nicht anders, als ein Privilegium gegen das gemeine Recht, betrachtet werden kann: so muß sie auch im strengsten Verstande

p) Das unter dem Papst Alexander III, im Jahr 1179 gehaltene Concilium, verbot: "ne ecclesiastica ministeria, seu etiam beneficia, vel ecclesiae tribuantur, seu promittantur, antequam vacent, ne desiderare quis mortem proximi videatur" etc. S. cap. 2, X. *de concess. praeb.* Ein noch schärferes Verbot erfolgte im Tridentinischen Concilio, (Sess. 24, de reform. c. 19) folgendes Inhalts: "Mandata de prouidendo, et gratias, quae expectatiuae dicuntur, nemini amplius, etiam collegiis, vniuersitatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam, vel alio quouis colore concedi, nec hactenus concessis cuiquam vti licere." S. auch cap. 2, de *concess. praeb.* in VI. cap. 3 et 8 eod.

Verstande genommen werden, und kann sich deshalb in ihren Wirkungen nicht über das Leben des Kaisers hinaus erstrecken.

Betrachtet man ferner die kaiserlichen Ersten Bitten als Mandate oder Aufträge, und wendet die bekannten römischen Gesetze darauf an, nach welchen ein Mandat mit dem Tode desjenigen, von dem es herrührte, erlöscht: so folgt auch ganz natürlich, daß sie nach des Kaisers Tode nichts mehr wirken können, sondern gerade so, wie andere kaiserliche Commissionen, mit dem Tode des Kaisers erlöschen müssen.

Zu einem ähnlichen Schlusse findet man die Prämissen in einer Stelle des canonischen Gesetzbuchs, wo von Beneficien die Rede ist, in Rücksicht deren von einem päpstlichen Legaten ein Vorbehalt geschehen, auch zu dem Ende schon Decrete, oder Inhibitionen erfolgt, oder sonstige Schritte geschehen sind, die aber, dessen ungeachtet, mit Beendigung seiner Function, wenn die Bepfründung noch nicht zur Wirklichkeit gediehen ist, von keiner Kraft seyn sollen. Die Worte sind folgende:

"Praesenti declaramus edicto, reseruationes quorumcunque beneficiorum, ab apostolicae sedis legato, suae legationis auctoritate factas, et decreta interposita super ipsis, nec non denunciationes, inhibitiones, et processus quoslibet, per eum, vel per executores deputatos ab eo habitos circa ipsas, (dummodo ad collationem eorundem beneficiorum iam vacantium minime sit processum,) *eo ipso, quod ipsius finitur legatio, viribus penitus vacuari,* nec executores

cutores eosdem posse vlterius beneficia, taliter reseruata, conferre." q)

Der aus diesen Worten zu machende Schluß, gegen die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers, ergiebt sich von selbst.

Von minderem Belange ist eine andere Stelle, worin Bonifacius VIII sich näher erklärt, welche Gattungen von Anwartschaften, unter seiner allgemeineren Widerrufung derselben, verstanden werden sollen. Da sie hin und wieder, gegen die Fortdauer der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten angeführet wird, und weiter unten, auch von mir, bey einem Beweise benutzt werden soll; so will ich sie, um den Leser des Nachschlagens zu überheben, hierhersetzen.

"Quoniam ex constitutione nostra, per quam paullo post promotionem nostram ad summi pontificatus apicem, *omnes collationes, prouisiones, reseruationes et concessiones, super canonicatibus, dignitatibus, personatibus, praebendis, officiis*, portionibus, praestimoniis, ecclesiis parochialibus, ruralibus *et aliis quibuscunque beneficiis ecclesiasticis vacaturis*, quocunque nomine censerentur, ac etiam super canonicatibus, sub expectatione dignitatum, vel aliorum quorumcunque beneficiorum, *in quibus ius non esset quaesitum in re, licet ad rem*, a felicis recordationis *Nicolao* papa IV et *Coelestino* V, *praedecessoribus nostris factas*, siue concessas, auctoritate apostolica in fratrum nostrorum praesentia omnino cassauimus, irritauimus et vacuauimus;

q) Cap. 3, *de officio legati*, in VI.

uimus; *caſſas irritas et vacuas nuntiauimus et nullius fore decreuimus firmitatis:* multae dubitationes inſurgunt, vt, vnde praefatae conſtitutionis reuocatoriae proceſſit editio, interpretatio eius quoque procedat: praeſenti declarandum duximus ſanctiòne, quod in illis, (qui editionis tempore ſupra dictáe vltra ſtatutum numerum erant per eosdem praedeceſſores canonici ſub expectatione praebendarum vel etiam portionum,) eadem conſtitutio locum habet. Si autem huiusmodi recepti vltra numerum diſtributiones et alia, vt canonici de numero exiſtentes, ſic tempore dictae reuocationis habebant, quod per ceſſionem vel deceſſum illorum, qui erant intra numerum, ex vigore prioris gratiae nil amplius adſequi expectabant, niſi diſtributionem, ſeu partium ſuarum augmentum, (cum forſan eſſet eccleſia, in qua canonicorum, non autem portionum numerus, vel praebendarum diſtinctio habebatur,) quantoque inter pauciores cuiusuis eccleſiae diuiduntur prouentus, tanto maiores fieri poſſunt ſingulorum percipientium portiones: ad iſtos vel eos, qui per literas facultatis dictorum praedeceſſorum noſtrorum in aliquarum eccleſiarum canonicos erant *recepti,* (licet praebendas vel alia beneficia expectarent) conſtitutionem certum eſt *non* extendi praefatam. In illis vero, qui vltra numerum auctoritate praefata in aliquarum eccleſiarum canonicos iam recepti, quantum ad capitulum, et ad chorum

rum ac distributionum perceptionem quotidianarum plenitudinem iuris canonici tunc habebant, sed in eis dignitates, personatus, praebendas, portiones, vel alia beneficia, quae dantur tantum existentibus de numero, expectabant, constitutionem praefatam locum habere, (ratione huiusmodi expectationis,) dubium non existit. *Sane in iis, qui super canonicatibus, praebendis et dignitatibus parochialibus, vel aliis ecclesiis seu beneficiis quibuscunque, a dictis praedecessoribus nostris literas impetrauerunt, etiamsi per executores illorum factae fuerint reseruationes, decreti interpositiones, variique processus, et, etiamsi eadem beneficia tunc vacabant, et per impetrantes petitum fuerat ab executoribus, quod eis illa conferrent,* non tamen ipsorum beneficiorum vacantium collationes tunc temporis erant factae, locum habet constitutio supra dicta, vt *omnes huiusmodi gratiae, quarum ratione tunc non erat ad collationem processum, et sic per consequens ius in re non fuerat ipsis impetrantibus adquisitum, intelligantur penitus reuocatae* r).

Diesem Texte zufolge, hätten also die von den Vorgängern des Papstes Bonifaz VIII verliehenen Anwartschaften ꝛc. auf Canonicate, Präbenden, geistliche Aemter und Würden, auch in dem Falle, wenn schon bey ihren Lebzeiten Vacanzen entstanden, und die Expectivirten sich desfalls bereits an die Executoren gewendet

r) Cap. 8, *de concess. praebendae,* in VI.

gewendet hatten, durchaus keine Wirkung, wenn sie nicht wirklich schon zum Besitz der Stellen gelangt waren.

Ueberhaupt ist es um die Fortdauer solcher Rechte, welche aus bloßer Gnade des Verleihers erworben wurden, eine mißliche Sache, wenn sie bey Lebzeiten des Verleihers nicht realisirt werden können. Die Texte des Longobardischen Lehnrechts s), nach welchen nicht jeder Nachfolger eine von seinem Vorgänger verliehene Anwartschaft zu erfüllen verbunden ist, sind eben so bekannt, wie die in Concilienschlüssen und verschiedenen Texten des canonischen Rechts t), enthaltenen Verbote aller Anwartschaften auf geistliche Stellen und Pfründen. Schriftsteller-Auctoritäten, gegen solche Expectivirte von aller Art, die sich nicht mehr an denjenigen halten können, der ihnen etwas versprach, findet man so häufig, daß es überflüßig wäre, sich hier dabey aufzuhalten. Nur eine Einzige, besonders hierher passende Aeusserung eines Rechtsgelehrten von großem Gewicht, des ehemaligen Kanzlers Böhmer, will ich hierher setzen.

"Gratiae, . . . quae in futurum euentum differuntur, et meram spem tantum expectatiuario promittunt, quae negotium adhuc imperfectum relinquunt, ex gratia superioris perseuerante dependent. . . . Inde fluit, expectatiuas simplices alicui concessas ad

s) II. F. 26, §. 2; — II. F. 35. — Cf. I. F. 3; — I. F. 9; — I. F. 25.

t) S. die obige Note p.

ad beneficium vacaturum, morte concedentis exspirare, nec successorem, etiam vniuersalem, si casus post mortem concedentis extiterit, ad illam implendam teneri, quod etiam pontificii admittunt, (teste Leurenio, p. 2, for. benef. qu. 637, n. 2,) adeoque gratia non consummata sub principe antecessore, qui eam concessit, exspirat morte concedentis; ... nec potest antecessor disponere in tempus, quo ipse nullam in eo potestatem habiturus est." u)

Auf diesen Fuß scheint es auch fast, einer bey Chokier befindlichen Nachricht zufolge, unter Ferdinand II, mit einem Precisten seines Vorgängers Matthias, genommen worden zu seyn. Chokier erzählt nemlich: Ein Hr. Widenfeld habe Preces vom Kaiser Matthias auf die erste, in der Collegiatkirche U. L. Frau zu Cölln, vacant werdende Pfründe erhalten, habe diese Preces der Aebtissin und dem Kapitel durch Bevollmächtigte insinuiren lassen, von welchen sie auch angenommen worden seyen. Ehe sich aber eine Vacanz ereignet habe, sey Matthias, d. 20. Merz 1619, gestorben. Kurz darauf, im nächstfolgenden April, sey eine Stelle ledig geworden, zu welcher sich Widenfeld gemeldet habe; Die Aebtissin habe aber seine Preces durch den Tod des Kaisers für erloschen erklärt, und die Stelle sey, mit Einstimmung des Kapitels,

u) Iust. Henn. Boehmer *ius eccl. protest.*, tom. 2, lib. 3, tit. 8, §. 12, 13, p. 579 sq.

pitels, an einen H. Putz, nach Chokier Meynung, von Rechts wegen, vergeben worden v).

Der nach dem Tode des Kaisers fortdaurenden Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, besonders solcher, die bey Lebzeiten des Kaisers noch nicht insinuirt wurden, scheint ferner entgegen zu stehen, daß auf Seiten der Stifter und Collatoren nicht eher eine Verbindlichkeit zu Verleihung einer Pfründe entstehet, als bis die Insinuation des Diploms gehörig geschehen ist. Ich beziehe mich auf den obigen Beweis dieses Satzes x), und gründe darauf folgenden Schluß:

Ist vor der Insinuation, auf Seiten der Stifter und Collatoren, noch keine Verbindlichkeit zu Verleihung einer Pfründe vorhanden; so hat der Precist vor derselben auch noch kein Recht, seine Aufnahme und Bepfründung zu verlangen.

Da nun der Wille des Kaisers die Ursache dieses, nach gehörig geschehener Insinuation, entstehenden Rechts ist; ein Verstorbener aber ein Recht zu verleihen nicht mehr vermag:

So folgt, daß nach dem Tode des Kaisers, als der Ursache des durch die Insinuation erst zu begründenden Rechts, auch die Wirkung desselben, die alsdann erst entstehende Verbindlichkeit der Stifter und Collatoren, nicht mehr eintreten kann.

Eben dahin zielt auch folgendes, auf einer Stelle des sechsten Buchs der Decretalen, beruhendes Argument. Daselbst heißt es:

v) Chokier a. a. O. sect. 4, lit. a; p. 53 sq.

x) S. 37, f.

"Si cui (nulla personarum facta expressione) sit gratiose concessa facultas, vt auctoritate apostolica possit aliquibus personis idoneis in certa ecclesia prouidere, vel beneficia . . . conferre, contradictores eadem auctoritate per censuram ecclesiasticam compescendo: huiusmodi concessio . . . non exspirat, etiam re integra, per obitum concedentis. Secus si super prouisione *certae personae facienda*, sit data potestas eidem, *non ob suam, sed eius, cui prouideri mandatur, gratiam vel fauorem: illa quidem exspirat omnino, si concedens re integra moriatur*." y)

Man beruft sich auf diese Worte, um daraus zu beweisen, daß kaiserliche Erste Bitten mit dem Tode des Kaisers erlöschen müssen, und macht also wahrscheinlich folgenden Schluß:

Die Ersten Bitten enthalten den kaiserlichen Befehl eine bestimmte Person zu bepfründen; sie werden nicht zu Gunsten dessen, der sie erfüllen soll, sondern zu Gunsten des Precisten verliehen.

Da nun eine päpstliche Bevollmächtigung dieser Art, wenn der Gewalthaber noch nichts in der Sache gethan hat, (re integra) zufolge dieses deutlichen Textes, mit dem Tode des Verleihers ihre Kraft verliehret:

So können auch kaiserliche Erste Bitten, unter gleichen Umständen, (re integra) nach dem Tode des Kaisers, keine Wirkung mehr haben.

Selbst

y) Cap. 36, *de praebendis et dignitatib.* in VI.

Selbst in Wien, kann mit einigem Scheine gesagt werden, muß man unter Carl VI so gedacht haben: denn wozu wäre es sonst nöthig gewesen, daß Carl in seinen Bittbriefen ausdrücklich gesagt hätte: Wofern noch ein unbepfründeter Precist von seinem Vorgänger Joseph I vorhanden wäre, so solle dieser noch versorgt werden, wenn man angenommen hätte, daß dessen Rechte, durch den Tod des Verleihers ohnedieß nicht erloschen wären.

Hierzu kömmt daß ursprünglich die Ersten Bitten, nicht einmahl bey Lebzeiten des Kaisers, eine vollkommene Verbindlichkeit wirkten, wie auch schon aus dem noch üblichen Namen erhellt. Eine Bitte kann nicht anders verbindlich werden, als bis derjenige, an den sie gerichtet war, sich zu ihrer Erfüllung anheischig gemacht hat. Bitten eines Mächtigen, der, ohne ungerecht zu werden, helfen und schaden kann, sind freylich, in facto, von Befehlen nicht sehr verschieden; auch fiengen die Kaiser bald an förmlich zu befehlen; dessen ungeachtet blieb aber doch eine Erklärung über die Annahme des Precisten, bevor dieser sichere Rechte aus den Ersten Bitten erhalten konnte, deshalb wesentlich nothwendig, weil die Stifter wenigstens nicht absolut verbunden sind, jeden ohne Unterschied, dem der Kaiser Preces verliehen hat, auch sogleich aufzunehmen; wie denn selbst der Osnabrückische Friedensschluß ihnen die unstreitige Befugniß giebt, ihn zurück weisen zu dürfen, wenn es ihm an den zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften fehlt. Eben so wird in Panisbriefen die Aufnahme des Panisten in sehr gemessenen Ausdrücken anbefohlen, und doch hinzugefügt,

zugefügt, daß das Stift sogleich eine gewisse Versicherung und Zusage thun solle, daß es den ernannten Panisten zum Pfründner aufnehmen werde. Selbst in einen Panisbriefe Josephs II, den ich, weil dieser Umstand hier doch nicht ganz unwichtig ist, hierher setzen will, geschah dieser Annahme Erwähnung.

"Wir Joseph der Andere ꝛc. entbieten den ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Stadtkämmerer und Rath Unserer und des h. r. R. Stadt Regensburg, Unsere kaiserliche Gnade. Ehrsame liebe Getreue! Nachdem aus kaiserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen und löblicher Gewohnheit, Uns und einem jeden Römischen Kaiser zustehet und gebühret, auf ein jegliches Stift, Klosterhaus und Hospital im heiligen Reich, eine Uns gefällige Person gnädigst zu benennen, dahin zu präsentiren, und dieselbe darin mit einer Layenherrnpfründ versehen zu lassen: So haben Wir solchemnach Euch hiemit bekannt machen wollen, was maaßen Wir uns entschlossen haben, den Johann Michael Schmid, aus sichern Unser kaiserliches Gemüth bewegenden Ursachen, hiemit auf Euer Hospital, oder sogenanntes Bruderhaus zu präsentiren, und anzuweisen; begehren an Euch darauf mit diesem Brief, gnädigst ermahnend, und in Kraft obgemeldter Unserer kaiserlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens, mit Ernst befehlend, daß Uns Ihr nicht allein zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sondern auch zu gehorsamster Vollziehung mehrgedachter Unserer Vorfahren am

Reich hergebrachten kaiserlichen Gerechtigkeit und Herkommens, den hievor besagten Johann Michael Schmid, auf Euer Hospital oder sogenanntes Bruderhaus zum Pfründner annehmet, und daß solches gebührend geschehen werde, deshalben, jetzt alsobald, Eure gewisse Versicherung und Zusage thuet, auch so lange er selbst sich bey Euch nicht einfinden wird, ihm das jährliche gebührende Absentgeld reichet, auch sofort hierin, wie es Unsern und des Reichs getreuen Unterthanen gebühret, gehorsamlich haltet, erzeiget und keineswegs weigert. Das gereichet Uns zu angenehmen gnädigstem Gefallen, gegen Euch hinwieder in kaiserlichen Gnaden zu erkennen. Es geschiehet auch daran Unser gnädigst ernstlicher Wille und Meynung. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien, den 13. Februarii im Jahr 1783."

Hiermit stimmen auch diejenigen Gesetze überein, nach welchen der vom Kirchenpatron Präsentirte nicht eher ein Recht auf die Stelle erhält, als bis ihn der Collator angenommen hat.

"Antequam praesentatio per dioecesanum episcopum approbetur, ratum non est, quod a patrono fuerat inchoatum . . . Si consensus episcopi non accesserit, nihil agi videtur." z)

Dieß wären, meiner Einsicht nach, die wichtigern und unerheblicheren Gründe alle, welche gegen die Fort-

z) Cap. 5, X. *de iure patronatus.* S. auch Cap. 28 et 29, eod.

Fortdauer der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers, aufgestellt werden könnten. Daß jemahls darauf erkannt worden, daß einem Precisten eines verstorbenen Kaisers, seine Rechte unter dem Thronfolger desselben abgesprochen worden wären, davon habe ich, so viele Mühe ich mir auch, besonders in Betreff des angeführten, unter Ferdinand II vorgekommenen Falles, gegeben habe, nirgends einige Spur antreffen können.

Zweyter Abschnitt.

Widerlegung der vorgetragenen Scheingründe, und Erweis, daß die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten nach dem Tode des Kaisers fortdauert.

Eine gemeine Meynung ist darum nicht allezeit die richtige; auf die Stärke der Gründe die sie unterstützen, kömmt alles an. Kennern wird es nicht unbemerkt geblieben seyn, daß ich das Gewicht der bisher angeführten Gründe, welche der fortdaurenden Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Kaisers, entgegen zu seyn scheinen, vielmehr zu verstärken, als zu vermindern gesucht, und mit meinem Wissen, nichts übergangen, oder in den Schatten gestellt habe, was sich mit einigem Schein dagegen anführen läßt. Die nun folgenden Betrachtungen und Gegengründe können aber erst den Ausschlag zeigen.

Was

Was erstlich das auf die Nothwendigkeit eines päpstlichen Indults gegründete Argument anbetrifft, so kann man es nunmehr als eine abgethane Streitigkeit, als eine ausgemachte Sache, betrachten, daß kein Kaiser eines päpstlichen Indults, zu Ausübung dieses Rechts, bedarf. Dieß haben mehrere, auf welche ich mich blos zu beziehen brauche a), und unter diesen am ausführlichsten und gründlichsten, der ehemahlige Reichshofrath Freyh. v. Senkenberg erwiesen. Bis auf Friedrich III hatte kein teutscher König oder Kaiser, zu Ausübung seiner Ersten Bitten, ein päpstliches Indult gesucht, oder erhalten; nachher kamen sie erst auf, wurden aber auch nicht immer gesucht, und waren keineswegs jemahls nöthig, um die kaiserliche Befugniß dazu zu begründen, sondern man bediente sich blos derselben, um die Hindernisse um so leichter zu beseitigen, welche bisweilen der Vollstreckung kaiserlicher Ersten Bitten, theils durch die Stifter, theils durch römische Anmaßungen, in dem Weg gelegt wurden. Wo es also politische Verhältnisse räthlich machten, ließ man sich diese Formalität gefallen; es war aber kein Kaiser jemahls dazu verbunden. Nachher änderten sich diese Verhältnisse, so daß seit dem westphälischen Frieden kein Kaiser, den einzigen Carl VII ausgenommen, der aber hierdurch dem Reiche und seinen Nachfolgern nicht präjudiciren konnte, eines päpstlichen Indults mehr erwähnte. In neueren Zeiten sollen daher auch die ungefordert verliehenen Indulte nicht allein unerbrochen auf die Seite gelegt worden seyn; sondern es ist auch dem römischen Vorgeben, daß

a) S. oben S. 14, Note p.

daß man sie gesucht und ertheilt habe, öffentlich widersprochen worden [b]).

Wenn man auch noch annehmen wollte, der Kaiser könne keine Ersten Bitten, ohne päpstliches Indult verleihen; so würde doch nicht daraus folgen, daß die Wirkung, in Gemäßheit des Indults, bereits verliehener Ersten Bitten, mit dem Tode des Kaisers erlöschen müsse: sondern allenfalls nur so viel: daß die dem Kaiser durch das päpstliche Indult zugestandene Befugniß, Erste Bitten zu verleihen, nur so lange ausgeübt werden könne, als der Papst, welcher das Indult verlieh, am Leben wäre. Wollte man indessen, von einer unbestimmt ertheilten päpstlichen Vollmacht, Pfründen im Namen des apostolischen Stuhls zu verleihen, einen analogischen Schluß, auf die Wirkung eines päpstlichen Indults, zu Verleihung Erster Bitten gelten lassen: so würde auch nicht einmahl dieses daraus folgen; denn in einem, bereits zu anderem Behuf angeführten Texte der Decretalen [c]), heißt es ausdrücklich:

> "Si cui, nulla personarum facta expressione, sit gratiose concessa facultas vt auctoritate apostolica possit aliquibus personis idoneis in certa ecclesia prouidere, vel beneficia . . . conferre . . . huiusmodi concessio . . . *non exspirat, etiam re integra, per obitum concedentis.*"

und im fünften Kapitel, de rescriptis, in VI., welches hier deshalb anwendbar wäre, weil in den päpstlichen Indulten nicht blos der Person des Papstes, sondern

b) Mosers Reichs-Staatshandbuch, Th. 1, S. 25, f.

c) Cap. 36, *de praebendis et dignitatib.* in VI.

dern ausdrücklich des Sedis apostolicae Erwähnung geschah, heißt es ebenfalls:

"Si gratiose tibi a Romano pontifice concedatur, vt beneficia, quae tempore tuae promotionis obtinebas, posses vsque ad suae voluntatis beneplacitum retinere: huiusmodi gratia, per eius obitum, per quem ipsius beneplacitum omnino exstinguitur, eo ipso exspirat. *Secus autem, si vsque ad Sedis apostolicae beneplacitum gratia concedatur praedicta. Tunc enim, quia sedes ipsa non moritur, durabit perpetuo.*"

Wäre aber gar kein Indult weder gesucht, noch angenommen worden; so würde aus jener so ungegründeten Voraussetzung noch mehr folgen, daß nehmlich, auch nicht einmahl bey Lebzeiten des Kaisers, die von ihm eigenmächtig verliehenen Ersten Bitten, wenigstens diejenigen, die an ein katholisches Stift gerichtet wurden, einige rechtliche Wirkung haben könnten.

Eben so hinfällig erscheinet der zweyte, von Erlöschung der Mandate oder Aufträge hergenommene Grund, sobald man erwägt, daß die Collatoren keinesweges, als Mandatare des Kaisers, den Precisten bepfründen sollen, sondern weil die teutsche Staatsverfassung dem Kaiser die Befugniß giebt, Ein Mahl, während seiner Regierung, auf jedes Stift eine Person anzuweisen, welcher die von ihr gewählte Pfründe verliehen werden muß. (I, 1.) Ein Mandatar, oder Bevollmächtigter, kann weiter nichts thun, als was sein Principal selbst zu thun befugt wäre. Dieser kann auch

seine Vollmacht nicht weiter erstrecken. Nun ist erwiesen, daß der Kaiser, vermöge seines Rechts der Ersten Bitte, nicht selbst eine Pfründe verleihen d), folglich auch niemanden dazu, durch einen Auftrag, bevollmächtigen kann; aber anbefehlen kann er die Verleihung. Es ergiebt sich augenscheinlich hieraus, daß dieser kaiserliche Befehl mit einem Mandat, Auftrag, oder Vollmacht, nicht die mindeste Aehnlichkeit hat, und folglich von einem auf das andere kein Schluß gemacht werden kann. Der Doppelsinn des Worts Mandatum, welches zu Bezeichnung zwey ganz verschiedener Ideen, — Befehl und Vollmacht, — angewendet wird, kann freylich, — aber nur zu Trugschlüssen, — gemißbraucht werden.

Gleiche Verschiedenheit der Fälle und der dabey eintretenden Rechtsverhältnisse, stehet auch der, aus dem cap. 3, *de officio legati*, in VI e), gezogenen Schlußfolge entgegen. Ein päpstlicher Legat, der, kraft seines ihm vom Papste übertragenen Amts, die Verleihung gewisser Beneficien sich vorbehält, und zu dem Ende entweder selbst, oder durch die desfalls ernannten Executoren, Denunciationen, Inhibitionen, oder sonst einige darauf abzweckende Schritte thut, macht durch alles dieses doch weiter nichts, als einen blos vorbereitenden Anfang, der nichts wirken kann, wenn sich während der Zeit, wo er noch wirklich in seiner Function stehet, keine Vacanz ereignet. Denn mit seiner Legatenfunction verliehret er diejenigen Rechte und Befugnisse, deren Ausübung zur Vollendung seines gemachten Anfangs

d) Oben, S. 12.

e) Oben, S. 51.

fangs noch nöthig war. Ganz anders verhält es sich aber mit den Ersten Bitten. Sind diese einmahl gehörig verliehen, so ist von Seiten des Verleihers alles geschehen, was geschehen sollte und mußte, um auf den Precisten ein Recht zu bringen, und den Collatoren, von dem Augenblick an, da ihnen der kaiserliche Befehl zu gehöriger Wissenschaft gebracht wird, eine vollkommene Verbindlichkeit aufzulegen. Offenbar hat also der Kaiser, indem er Preces verliehen hat, nicht so, wie ein päpstlicher Legat, mit seinen Reservationen, blos einen Anfang gemacht; nichts, was von seiner Seite noch hätte geschehen müssen, ist unvollendet geblieben: sondern er hat durch die bloße Verleihung der Ersten Bitte schon alles gethan, was er thun konnte, und diese bloße Verleihung war auch vollkommen hinreichend, um Rechte auf der einen, und, zu seiner Zeit, Verbindlichkeiten auf der andern Seite zu gründen. Die Verleihung selbst muß nicht von dem Kaiser, sondern von dem Collator geschehen. Der dazu erforderliche, allezeit verbindliche Befehl ist da; eine weitere Mitwirkung der Person des Verleihers ist nicht mehr nöthig; lauter große Verschiedenheiten von den Reservationen, Inhibitionen ꝛc. eines päpstlichen Legaten, woraus sich von selbst ergiebt, daß jener Schluß nichts beweisen kann.

Aus der vorhin eingerückten Stelle (cap. 8, *de concessione praebendae*, in VI. f) erhellt freylich so viel, daß die von den Vorgängern des Papstes Bonifaz VIII verliehenen Anwartschaften auf Pfründen, wenn der Expectivirte noch nicht als ordentlicher Canonicus

f) Oben, S. 52.

nicus aufgenommen war, keine Wirkung mehr hatten. Warum waren sie aber null und nichtig? — Weil sie Bonifaz, — mit Recht oder Unrecht, davon ist hier die Frage nicht — für null und nichtig erklärte. Anstatt also, daß unsere Gegner in dieser Stelle einen Rechtsgrund für ihre Behauptung zu finden hofften, können wir uns vielmehr derselben gegen sie bedienen, und so schließen:

Wären dergleichen Anwartschaften, welche bey Lebzeiten des Verleihers nicht vollzogen wurden, nach dem Tode desselben, den Rechten nach, schon null und nichtig: so hätte es von Seiten des Papstes gar keiner so nachdrücklichen, förmlichen Widerrufung, und noch viel weniger einer so sorgfältigen genaueren Bestimmung bedurft, welche Anwartschaften diese Widerrufung treffen, und auf welche sie nicht ausgedehnt werden sollte.

Da nun der Papst beydes, zuerst die förmliche Widerrufung, und nachher die nähere Erklärung, für nöthig hielt:

So folgt, daß dergleichen Anwartschaften, den Rechten nach, auch nach dem Tode des Verleihers, ihre Wirkung behalten, wenn sie ihnen nicht durch eine gerechte Widerrufung entzogen werden.

Der Despot kann Rechte vereiteln, so lange er die Uebermacht hat; nach gesetzwidriger Willkühr aufheben und vernichten, kann er sie nie.

Wahr ist es allerdings, daß mit Anwartschaften, sowohl überhaupt, vorzüglich aber, mit Anwartschaften auf geistliche Stellen, große Mißbräuche getrieben

worden

worden sind; wahr ist es ferner, daß die Verleihung solcher Anwartschaften durch die oben angeführten Conciliensschlüsse g) gänzlich untersagt wurden: allein es ist eben so gewiß, daß man Ausflüchte fand, daß man nur die Anwartschaften auf bestimmte Stellen, auf die Pfründe dieser oder jener Person, keineswegs aber diejenigen, welche unbestimmt auf eine Pfründe überhaupt giengen, für verboten hielt h), und daß jene Verbote, wie ein ununterbrochenes, notorisches Herkommen beweißt, nie eine verbindliche Kraft in Teutschland erlangt haben i).

Erste Bitten gründen zwar eine Art von Anwartschaft; sie gehören aber unter die Klasse derjenigen, welche nie für verboten gehalten wurden, weil sie nie auf die bestimmte Pfründe eines gewissen Individui, sondern auf eine erledigte, oder vacant werdende Pfründe überhaupt giengen. Von jeher waren sie ein Recht der teutschen Krone k); die Ausübung dieses

 Rechts

g) Oben, S. 50, Note p.

h) Ist sehr gut erwiesen, in Wolfg. Schmitts diss. *de eo, quod circa expectatiuas ad canonicatus ex statutis et obseruantiis Germaniae iustum est*, cap. I, §. 8, sq.

i) Vorzüglich gut dargethan, im zweyten Kapitel der in voriger Note angeführten Dissertation.

k) Schon Rudolf von Habsburg nannte dieses Recht, ius suum et *imperii;* (Senkenbergs codex probatt. Num. 7.) auch ius *regium* (Leibnitz codex dipl. Th. 6, S. 43.) Albrecht I, sibi et S. R. *imperio ius debitum;* (Senkenb. N. 12, N. 14.) Ruprecht sagte 1401: Praesentetis . . . . inde

Rechts hat, wenigstens schon seit dem dreyzehnten Jahrhundert, zufolge eines notorischen Herkommens, welches in den Diplomen löblich genannt, und im osnabrückischen Friedensschlusse förmlich anerkannt worden ist, einem jeden teutschen Könige und Kaiser zugestanden. Da nun eine Handlung, welche ein Regent, nicht als Privatmann, sondern als erster Staatsbeamter, im Namen des Staats, rechtmäßig, und zwar dergestalt vollziehet, daß von seiner Seite zu Vollendung derselben nichts mehr zu thun übrig bleibt, nicht blos ihn für seine Person und Erben, sondern auch jeden Nachfolger in der Regierung, und den Staat selbst verbindet: so müssen die aus einer solchen Handlung erworbenen Rechte unstreitig auch nach seinem Tode unverletzt fortdauren.

Schön und richtig sagte der Kanzler Silleri, indem er Ludwig XIII seiner Mutter, nach der Ermordung ihres Gemahls, Heinrichs IV, vorstellte: Les roix de France ne meurent pas; und eben so

. . . inde sentientes vos nostra ac *S. R. regni iura cum deuotione promouere.* (Würdtweins subsid. dipl. Th. 2, n 10.) Seit Carl V, heißt es in allen Diplomen: Si forte . . . in contemtum et praeiudicium *iurium et consuetudinum romani imperii* . . . contumaces et rebelles fueritis etc. Ungeachtet ehedem von vielen behauptet wurde, der Papst verleihe dem Kaiser dieses Recht; so sagten doch selbst die katholischen Stände, in ihrer summarischen Erklärung v. J. 1646: "Nicht weniger sollen . . . der römisch kaiserlichen Maj. die preces primariae, als welche ein Regal der römischen Kron seyn, vorbehalten seyn." Meiern westph. Friedenshandlungen, Th. 3, S. 154.

so richtig unterschied Bonifaz VIII den Papst, von dem apostolischen Stuhle, in dem bereits eingerückten fünften Kapitel *de rescriptis* in VI. (S. 65.)

Eben so verhält es sich mit dem Kaiser und Reiche. Stirbt gleich der Kaiser, so muß doch alles dasjenige bey Kräften bleiben, was er, in Gemäßheit seiner Amtsbefugnisse, gehörig vollzog. Denn da das Reich, welches ihm diese Befugnisse verlieh, stets fortdauret, so würde sich derjenige an den Rechten des Reichs vergreifen, welcher die durch constitutionsmässige Ausübung jener Befugnisse gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten umzustoßen sich unterfangen wollte.

"Imperator in persona mori potest; sed ipsa dignitas, officium, imperium est immortale . . . Quae faciunt itaque reges, non nomine suo, sed regni, id est gentis, illa obligant gentem, et principem eius successorem." *)

Denkt man sich hiernächst, daß Erste Bitten als Belohnungen irgend eines Verdienstes zu betrachten sind; daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme derselben ein Vertrag gegründet wird: so wird die auf jeden Regierungsnachfolger übergehende Verbindlichkeit derselben noch einleuchtender. Es sind nicht zwecklose, der Regentenpflicht zuwider ertheilte, zum Nachtheile des Staats verschleuderte Geschenke, die der Kaiser durch seine Ersten Bitten verleihet: es sind, — wenigstens der Absicht nach, — Belohnungen irgend eines Verdienstes. So sagen alle Kaiser, seit Carl V:

 "Etsi

*) Baldus, *consil.* 159, n. 3 et 4.

"Etsi nos ad Romani imperii fastigium euectos, . . . summa semper ope niti decet, omnia sacri Romani imperii iura et consuetudines laudabiles conseruare: par est tamen, vt hoc diligentiori studio praestemus, si quando *integritate vitae*, et *morum probitate, aliisque virtutibus insignitos*, *meritis beneficiis* et *dignis honoribus afficiendos* arbitramur. . . . *Idcirco* . . . preces nostras primarias pro N. N. . . . ad vos porreximus" etc.

Wie sehr würde der Satz: Regenten-Belohnungen, welche in Anwartschaften bestehen, sind null und nichtig, wenn sich der Fall, wo sie in Wirklichkeit übergehen können, erst nach dem Tode des Verleihers ereignet; — oder auch nur der Satz: Solche Belohnungen kann der Regierungsnachfolger mit einem bloßen *Tel est notre plaisir*, widerrufen und vereiteln: wie sehr würden diese Sätze der erhabenen Bestimmung des Regenten-Amts, dem so nöthigen Zutrauen auf Fürstenwort zuwider seyn. — Mit Sicherheit der Erfüllung, könnte kein Fürst etwas auf die Zukunft versprechen; mit eröfneten Aussichten auf thätigen Dank, könnte er nichts ausrichten, kein Talent aufmuntern, Eifer und Thätigkeit im Guten auf diese Weise nicht unterhalten und anfeuern, Aufopferungen nicht einmahl durch zuversichtliche Hoffnungen vergelten. Kann er, der Regent von Bürgern, die immer Menschen bleiben, solcher Triebfedern so leicht entbehren? Allgemeines Staatsrecht, Staatsklugheit,

Grund-

Grundgesetze oder Herkommen einer jeden gesitteten Nation, verpflichten die Regenten überhaupt, und Teutschlands kaiserlicher Wahlvertrag verpflichtet den Kaiser noch insonderheit, einen jeden nicht nur bey den von seinen Regierungsvorfahren erhaltenen Gnadenverleihungen, Rechten, Freyheiten und Privilegien zu lassen, sondern auch namentlich die von denselben, in Gemäßheit der Reichsconstitutionen, verliehenen Anwartschaften, bey "ihrer Kraft und Bindlichkeit" zu erhalten l).

"Decet concessum a principe beneficium esse *mansurum,*"

sagt Bonifaz VIII, im 16. Kapitel *de regulis iuris*, im 6. Buch der Decretalen, und ebendaselbst, im 17. Kapitel:

"Indultum a iure beneficium *non est* alicui *auferendum.*"

Daß es Fälle gebe, wo ein Regent, ohne ungerecht zu handeln, das Versprechen seines Vorgängers widerrufen oder unerfüllt lassen kann, bezweifelt niemand: ein weiser Fürst aber, wird selbst da, wo er, als gerechter Regent, die Zusage seines Vorgängers widerrufen könnte, sich äußerst ungern und nur aus den dringendsten Ursachen dazu entschließen.

Was insbesondere die fortdaurende Wirkung eines Befehls, zu Verleihung einer Pfründe, anbetrifft, so kann diese nicht deutlicher anerkannt werden, als in folgendem Texte der Decretalen, wo Gregor IX erklärt:

l) Wahlkapit. (1519.) Art. 11, §. 12. Art. 1, §. 2.

"Literis apostolicis ad vos directis, vt G. clericum reciperetis in canonicum et in fratrem, nisi pro alio fuisset per nos ecclesia vestra grauata: mandatum nostrum vos exequi volumus et mandamus. Non obstante quod T. subdiaconum per nostras literas executorias recepistis, qui a bonae memoriae H. (Honorio,) praedecessore nostro, monitorias impetrauit: cum factum praedecessoris nostri potius, quam nostrum fuerimus prosequuti" m).

Nicht aus dem Befehle Gregors IX, die von seinem Vorgänger Honorius verliehene Anwartschaft zu vollziehen, entstand also erst die Verbindlichkeit des Kapitels: sondern es war und blieb, auch nach dem Tode Honors, verbunden, die von demselben verliehene Anwartschaft auf das Subdiaconat zu vollziehen. Offenbar war dieses die Meynung Gregors IX. Denn da er selbst eingestehet, daß er diese Kirche, nur unter der Bedingung, zur Aufnahme seines Precisten G. habe verbindlich machen wollen, wenn sie noch keinen andern von ihm empfohlnen Geistlichen bepfründet hätte: so hätte er dieser Kirche, wenn er seinen Befehl, (executorias) die von seinem Vorgänger verliehene Anwartschaft zu vollziehen, als den Entstehungsgrund der Verbindlichkeit betrachtet hätte, nicht zumuthen können, den von ihm empfohlnen G. ebenfalls aufzunehmen.

Nicht allein eben dieses, sondern noch mehr, daß nehmlich nicht einmahl die Befugnisse und Pflichten der ernannten Executoren, mit dem Tode des Gewaltgebers

m) C. 39, X. *de rescriptis.*

ders erlöschen, erhellt aus einer andern sehr bestimmt sprechenden Stelle der Decretalen, worin es heißt:

"Si super gratia, cuiquam ab apostolica sede facta, executores fuerint deputati; aequum esse censemus, vt sicut *ipsa gratia, licet nondum sit in eius executione processum, morte non perimitur concedentis: sic, nec etiam re integra, perimatur executoribus data potestas*, quam, veluti gratiae praedictae accessoriam, naturam sequi congruit principalis; ne gratiam eandem, vel reddi quandoque omnino inutilem, vel ipsius effectum in tempus longius, cum illius dispendio, cui facta extitit, differri contingat" n).

Wie ähnlich ist der Fall, auf den diese Verordnung gerichtet ist, mit demjenigen, in welchem sich jetzt mancher kaiserliche Precist befinden mag. Jeder wird in seinem Diplom diejenigen schon ernannt finden, welche, bey eintretender Weigerung, die ihm verliehene kaiserliche Gnade vollstrecken sollen; und hier gilt allerdings ein analogischer Schluß, daß auch die von dem Kaiser ernannten Executoren, nach dessen Tode, ihren Auftrag ebenfalls noch vollziehen können, wie im dritten Hauptstück mehr erwiesen werden soll.

Wo Gesetze so übereinstimmend mit allgemeinen in der Natur der Sache liegenden Vernunftgründen sprechen; da sind andere Zeugnisse überflüßig. Wem indessen darum zu thun wäre, der kann in der unten angeführten Schrift o) mehrere mit Auswahl gesammelte,

n) C. 9, *de officio et potestate iudicis delegati*, in VI.

o) (Des H. RKammergerichtsass. v. Ditfurth) Deduction

melte, auch hier anwendbare Aeusserungen von Schriftstellern zusammen antreffen, welche insgesammt dahin gehen, daß die aus rechtmäßig verliehenen Anwartschaften entstandenen Verbindlichkeiten auf dem Staate haften, und auf jeden Regierungsnachfolger übergehen.

"Dignitas non moritur: ideoque nec contractus eius gratia celebratus extinguitur, cum magis realis, quam personalis sit. Alias nemo cum principibus contrahere, nemo illorum promissis et verbis fidem habere posset, et sic publica fides, dignitas honosque principum collaberetur" p).

Zwar sprechen einige oben angeführte q) Texte des longobardischen Lehnrechts, einen Regierungsnachfolger, der nicht zugleich Erbe seines Vorgängers ist, von der Verbindlichkeit frey, die von diesem verliehenen Lehnsanwartschaften, durch Verleihung des nach seinem Tode erst eröfneten Lehens, zu vollziehen. Die analogische Anwendbarkeit dieser Texte auf Erste Bitten, erhält auch dadurch einigen Schein, daß der Kaiser,

duction in Sachen der Gevettern v. Ditfurth, wider Hessen-Cassel, die Verbindlichkeit einer der Ditfurthschen Familie verliehenen Lehnsanwartschaft betreffend; wovon in des H. R. R. Reuß Deductions- und Urkundensammlung, (Th. 1, S. 269 ff.) ein Auszug, unter der Rubrik: — Von der Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers, aus den Handlungen seines Vorfahrers — befindlich ist.

p) Casp. Klock, tom. 3, consil. 155, n. 90.

q) Oben, S. 55.

ser, als Kaiser, nicht Erbe seines Vorgängers ist. Erwägt man aber den Unterschied zwischen Lehnsanwartschaften und Ersten Bitten, so verschwindet jene scheinbare Anwendbarkeit gänzlich. Wer eine Lehnsanwartschaft verleihet, greift dadurch den Befugnissen desjenigen vor, unter dem das Lehn eröffnet wird: wer aber Preces verleihet, thut dadurch den Befugnissen seines Nachfolgers keinen Eintrag. In jenem Falle bleibt die durch Investitur vorzunehmende Vollziehung der verliehenen Anwartschaft, noch immer eine Sache des Nachfolgers, unter dem das Lehn eröfnet wird; in diesem braucht der Nachfolger nichts mehr zu verleihen, weil der Precist von seinem Vorgänger schon alles erhalten hatte, was ihm dieser geben konnte, und weil dasjenige, was er gab, hinreichend war, um jedem Collator die vollkommene Verbindlichkeit, zu Verleihung der Pfründe, aufzulegen. Alles, was daher gegen die fortdaurende Verbindlichkeit solcher Anwartschaften, zu deren Vollstreckung noch eine besondere Handlung des Nachfolgers, z. B. Investitur, Verleihung, Bestätigung ꝛc. erforderlich ist, — alles was gegen solche Anwartschaften gesagt werden kann, und oft genug gesagt worden ist, kann, wegen der bemerkten wichtigen Verschiedenheit, auf kaiserliche, oder auch andere Erste Bitten, durchaus nicht angewendet werden. Eben dieß gilt auch von der angeführten Aeusserung des seligen Kanzlers Böhmer [s]), wie es denn einem aufmerksamen Leser seiner Worte nicht entgangen seyn wird, daß er von

s) Oben, S. 55 f.

von Anwartschaften redet, deren Erfüllung, ohne den Nachfolger des Verleihers, nicht geschehen kann.

Was übrigens Chokier von dem Precisten Widenfeld erzählt, daß seine von Kaiser Matthias erhaltenen Preces, von der Aebtissin des Colligiatstifts U. L. Frau zu Cölln, mit Einstimmung des Kapitels, deshalb für kraftlos erklärt worden seyen, weil sich bey Lebzeiten des Verleihers keine Vacanz ereignet habe, mag immerhin wahr seyn. Chokier datirte die Dedication seiner Abhandlung, vom 3. Januar 1621; den 20. Merz 1619 starb Matthias. Was er also von der unter Ferdinand II ledig gewordenen, von Widenfeld optirten, aber nicht ihm, sondern einem H. Putz verliehenen Stelle meldet, trug sich gerade zu der Zeit zu, als er es nieder schrieb. Nun läßt sich doch aber wohl mit größter Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Widenfeld nicht stille gesessen, sondern geklagt haben werde; davon erwähnt aber Chokier nichts. Wahrscheinlich war die Sache noch rechtshängig, als er seine Gedanken über diesen Fall zuerst dahin äußerte: daß das Kapitel mit Recht die Stelle an Putz habe verleihen können; wahrscheinlich nahm sie aber eine günstige Wendung für Widenfeld; denn nachdem sich Chokier gegen die, nach dem Tode des Verleihers, fortdaurende Wirkung Erster Bitten erklärt, und jenen Fall erzählt hatte, fährt er fort:

"Verum enim vero, dum haec sub acumen calami committo, occurrunt ecce aliae rationes, quae aliis cedere non videntur. Quarum *prima* est, *quod commissio data caesari non reguletur*

ad

ad instar mandati, quod re integra exspirat, *sed ad instar gratiae,* seu priuilegii personae caesaris facti, quod perpetuo durat, nec morte, re etiam integra, exspirat. Secundo, *quia per nominationem caesaris res desiit esse integra,* quia aliquid coeptum, licet necdum consummatum fuit (arg. l. 1, §. *coepisse* ff. de pollicitationib.) Tertio: precista *per acceptationem* gratiae, quantumuis generalem, facit, vt *res desinat esse integra:* cui iuris dispositioni videtur etiam allucere obseruantia, quae est optima legum interpres." t)

Wird es, besonders aus diesen letzteren Worten, nicht vielmehr wahrscheinlich, daß man sich, nicht allein in diesem, sondern auch wohl schon in anderen Fällen, solcher Precisten in Wien angenommen habe? Chokier war Domherr in Lüttich, und mochte so etwas wohl nicht gern deutlicher sagen. — Daher mag es auch gekommen seyn, daß er sich selbst widerspricht, denn Seite 54 heißt es: Widenfeld habe seine Preces, noch bey Matthias Lebzeiten, nicht allein gehörig insinuirt gehabt; sondern sie seyen auch acceptirt worden; Seite 55 aber, wo er die Uebergehung desselben, als eine rechtmäßige Handlung des Kapitels darstellen will, sagt er wieder: Nein; er habe sie bey Matthias Lebzeiten noch nicht einmahl insinuirt gehabt, folglich sey noch res integra gewesen. ꝛc.

Eben,

t) Chokier *scholia etc.* sect. 4, lit. a, p. 55.

Eben so wenig kann der, Seite 57 befindliche Trugschluß, denjenigen blenden, der von den kaiserlichen, precistischen und stiftischen Rechten und Verbindlichkeiten, in Ansehung Erster Bitten, deutliche und richtige Begriffe hat. Er wird leicht einsehen, daß im Untersatze, durch Verwirrung der Wirkungen, welche von der kaiserlichen Verleihung, und derjenigen, welche von der precistischen Insinuation abhangen, der falsche Satz erschlichen worden ist, daß der Kaiser, durch die Insinuation, dem Precisten seine Rechte erst verleihe: — welches der erwiesenen Entstehungsart der Precistenrechte (I, 4) gänzlich zuwider ist.

Die Seite 58 eingerückte Stelle der Decretalen, wird zwar hin und wieder gegen uns angeführet; ich muß aber gestehen, daß ich nicht einsehe, wie sie nur im geringsten etwas gegen uns beweisen könne. Sie spricht von einer ertheilten Befugniß, im Namen des apostolischen Stuhls, Pfründen verleihen zu dürfen, macht einen Unterschied, ob diese Befugniß überhaupt ohne Bestimmung der zu bepfründenden Personen, oder in Rücksicht eines bestimmten Individui verliehen worden sey, und sagt: in jenem Falle, soll diese Befugniß auch nach dem Tode des Verleihers fortdauren; in diesem aber, wenn sie noch nicht ausgeübt worden ist, soll sie erlöschen.

Ertheilte der Kaiser, durch seine Ersten Bitten, den Stiftern die Befugniß, einer bestimmten Person eine Pfründe verleihen zu dürfen: so ließe sich der

der Grund einer aus dieser Stelle gegen uns zu ziehenden Schlußfolge leicht einsehen: da aber der Kaiser den Stiftern befiehlt, seinem Precisten eine Pfründe verleihen zu müssen; so muß ich, wegen des, bey Gelegenheit dieser Stelle, gemachten, so auffallend unlogischen und unjuristischen Sorites, um Verzeihung bitten.

So wenig uns die bisher widerlegten Gegengründe im Wege stehen: eben so wenig kann man so schließen: Weil Carl VI in seinen Bittbriefen der Precisten seines Vorgängers erwähnte, so hätten diese, ohne seinen ausdrücklichen Befehl, leer ausgehen müssen. Die im gleichfolgenden dritten Abschnitte bemerkten Umstände, enthalten den Aufschluß über die veranlassenden Ursachen dieses Befehls, woraus sich zugleich ergiebt, daß es Carl VI nicht in den Sinn gekommen ist, durch diesen seinen Befehl, den Ersten Bitten seines Vorgängers eine erloschene Wirkung von neuem zu verleihen.

Daß ferner die Ersten Bitten einmahl eigentliche Bitten waren, können wir immer zugeben. Genug, daß sie es, seit einem halben Jahrtausend, nicht mehr sind. (I, 1.) Auch daraus, daß die Stifter nicht absolut verbunden sind, jeden ohne Unterschied, den der Kaiser auf ihr Stift anzuweisen für gut findet, sogleich aufzunehmen und zu bepfründen, folgt nicht, daß die kaiserlichen Preces, vor der Acceptation, keine Wirkung haben, sondern nur so viel: daß die Stifter alsdann von der Verbindlichkeit der Aufnahme frey sind, wenn die von dem Kaiser präsentirte Person diejenigen Eigen-

schaften nicht besitzt, welche sie nach Gesetzen und rechtmäßigen Statuten haben muß. (I, 2.)

In dem Seite 60. eingeruckten Panisbriefe, verlangte zwar Joseph II eine Zusage, daß sein Panist aufgenommen werden sollte. Allein mit dem Rechte der Panisbriefe hat es eine ganz andere Bewandniß, als mit dem Rechte der Ersten Bitte. Panisbriefe verleihet der Kaiser nicht Ein Mahl auf jedes Stift, während seiner Regierung; sondern so oft ein Panist abgehet, kann er einen neuen anweisen. Gesetzt also, der Kaiser präsentirte einen Panisten zu einer Zeit, wo noch ein anderer Panist vom Stifte unterhalten wurde, so würde freylich, wenn diese Präsentation jetzt oder in Zukunft etwas wirken sollte, eine Zusage nöthig seyn. Joseph II verlieh auch bekanntlich Panisbriefe auf Stifter, welche die Verbindlichkeit derselben, wegen des entgegenstehenden Herkommens, nicht zugestehen wollten; u) und auch deshalb konnte diese Klausel eingerückt seyn, von welcher man, wegen der bey Ersten Bitten wegfallenden Ursachen, in Bittbriefen keine Spur findet. Vielleicht sollte aber auch jene Clausel nichts mehr und nichts weniger sagen, als diejenige, welche allen in Justizsachen ergehenden kaiserlichen Mandaten und Rescripten angehängt wird: Glaubliche Anzeige zu thun, daß dem kaiserlichen Gebot, alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebet sey 2c. — Eine

u) S. Reuß t. Staatskanzl. Th. 2, S. 288; Th. 5, S. 1 ff.

Eine solche Paritionsanzeige wird auch den Stiftern, in den neueren Diplomen, zur Pflicht gemacht, (I, 3.)

Es bleibt nun wohl kein Zweifel übrig, daß wenigstens solche Preces, welche bey Lebzeiten des Verleihers nicht nur ausgefertiget, sondern auch insinuirt wurden, nach dessen Tode ihre volle Wirkung behalten müssen. Wäre noch überdieß auch die Acceptation schon geschehen gewesen, so hätten sich die Kapitel auch durch ihr eigenes Factum schon verbindlich gemacht. Nehmen wir aber auch an, daß weder die Ausfertigung, noch die Insinuation der Ersten Bitten, bey Lebzeiten des Kaisers bewerkstelliget worden wäre: so würde dennoch, wie ich im dritten Hauptstücke zeigen werde, die Wirkung derselben, durch den Tod des Kaisers, im Falle der noch nicht erfolgten Ausfertigung, nicht ohne Unterschied, im Falle der noch nicht erfolgten Insinuation und Acceptation aber, niemahls erlöschen.

Endlich stimmt auch die bekannte Reichspraxis, in analogischen Fällen, mit den bisher theoretisch erwiesenen Grundsätzen überein. Keine rechtmäßig verliehene kaiserliche Gnade, Freyheit, Privilegium, ꝛc. es habe Namen wie es wolle, erlöscht mit dem Tode des Kaisers, wenn auch gleich bey dessen Lebzeiten noch kein Gebrauch davon gemacht worden war. Zwischen Rescriptis *gratiae* und *iustitiae*, ist, in diesem Betracht, ein wichtiger Unterschied. (Unten III, 2.) Aber auch namentlich in Betreff der Ersten Bitten, entspricht sie, wie der folgende Abschnitt zeigt, diesen Grundsätzen vollkommen.

Dritter Abschnitt.

Practische Belege der vorgetragenen Entscheidungsgründe.

Nach dem Tode Josephs I, befanden sich verschiedene seiner Precisten zum Theil in einem ähnlichen, zum Theil ganz in dem Falle, in welchem sich jetzt mehrere befinden werden. Joseph I regierte nicht volle sechs Jahre; einige seiner Precisten hatten bey seinen Lebzeiten noch keine Vacanz erlebt, andere hatten bey entstandenen Vacanzen, ihre Rechte noch nicht durchsetzen können, weil man die Josephinschen Preces, wegen nicht gesuchten Indults von Rom aus für unverbindlich erklärt hatte. Und dennoch wurde die fortdaurende Wirkung derselben, auch nach Josephs Tode, feyerlich anerkannt. Carl VI, eingedenk seiner Kaiserpflichten, hielt nicht etwa eine besondere Bestätigung, oder gar eine neue Verleihung für nöthig, — nein; in seinen Bittbriefen v) erklärte er blos, daß die noch unversorgten Precisten seines Vorgängers vor seinen eigenen den Vorzug haben, und zuerst versorgt werden sollten. Nirgends findet sich die geringste Spur von einer besonderen förmlichen Bestätigung, geschweige denn von einer neuen Verleihung; welche auch da nicht hätte Statt finden können, wo Carl das Recht der Ersten Bitte in eigenem Namen ausübte. Indem er also seine eigenen Precisten auch auf solche Stifter anwieß, welche noch einen Precisten seines

(v S. die Beylage, N. II.

seines Vorgängers versorgen mußten, gab er dadurch auf das deutlichste zu erkennen, daß er die durch die Preces seines Vorgängers gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten, durch den Tod des Verleihers keinesweges für erloschen hielt. Die in seinen Bittbriefen enthaltene Klausel:

> "Quodsi precista . . . primarias preces augustissimi quondam imperatoris *Iosephi* adhuc vobis exhiberet, eundem precistam ad beneficium, quod proxime vacauerit, admitti cupimus, omnique modo curabimus. Deinde etiam primarias preces nostras pro N. N. . . . per praesentes porrigimus" etc.

war also blos eine feyerliche Anerkennung der nach dem Tode des Verleihers unverletzt fortdaurenden Precistenrechte. Die Veranlassung dazu mochten eines Theils die päpstlichen Verbote, keinen Josephinischen Precisten aufzunehmen, gegeben haben; andern Theils war es aber auch, wegen der einmahl hergebrachten und von Carl VI beybehaltenen Formel der Bittbriefe, nach welcher dem Precisten die bereits ledige oder erledigt werdende Pfründe, welche er wählen würde, verliehen werden soll, — nicht unnütz, ausdrücklich zu erklären, daß der jüngere Precist dieses sein Wahlrecht nie mit Zurücksetzung des älteren auszuüben befugt seyn solle.

So unstreitig damahls, von Seiten des kaiserlichen Hofs, anerkannt wurde, daß die Wirkung Erster Bitten mit dem Tode des Verleihers nicht erlösche: so wahrscheinlich ist es, daß damahls auch von Seiten

der Stifter, kein Widerspruch dagegen erregt worden ist. Wenigstens habe ich nur ein Einziges Beyspiel gefunden, daß ein Josephinscher Precist, unter Carl VI, zu klagen veranlaßt wurde. Franz Maximilian Nahmen, hatte von Joseph I im Jahr 1705 Preces auf das Collegiatstift Vreden erhalten. Das Jahr darauf wurde eine Stelle vacant, welche Nahmen optirte; sie wurde aber, zufolge eines vom Cardinal Paullucci, auf päpstlichen Befehl, erlassenen Rescripts, einem Friedrich Harking verliehen w). Noch unter Carl VI dauerte die von Nahmen deshalb geführte Beschwerde, und aus dem im Anhange, (N. IV.) befindlichen Rescript erhellet, daß Carl VI, seinen Grundsätzen getreu, die den Precisten seines Vorgängers zustehenden Rechte nachdrücklich unterstützte.

Als Franz I die Krone erhielt, lebten ebenfalls verschiedene Precisten seines Vorgängers, Carls VII, noch in bloßer Hoffnung. Ungeachtet nun Franz jene Klausel, welche Carl VI seinen Bittbriefen einverleibt hatte, den seinigen nicht einschaltete; so hielt er doch streng über die Vollziehung der von dem gewesenen Feinde seiner Staatsinteressen verliehenen Ersten Bitten, und gab dadurch deutlich zu erkennen, daß weder zur fortdaurenden Verbindlichkeit sie zu vollziehen, noch zur Sicherung des einem älteren Precisten zustehenden Vorzugsrechts, eine förmliche Erklärung nöthig sey. Verschiedene unter ihm ergangegene Reichshofrathserkenntnisse beweisen es zur Genüge; zugleich aber erhellet daraus, daß einigen Precisten Carls

w) Ayrer, im Anhange, N. 14 f.

Carls VII, von Seiten der Stifter und des römischen Hofs, hin und wieder mehr Schwierigkeiten gemacht wurden, als die Precisten Josephs I gefunder haben mögen.

Gleich im ersten Regierungsjahre des Kaisers Franz, trug sich der Fall zu, daß das speyersche Kapitel zur h. Dreyfaltigkeit, einem von Carl VII ernannten Precisten, die optirte Präbende und Dechantenwürde versagte. Der Precist, welcher sich desfalls an den Reichshofrath wendete, würkte aber den im Anhange (N. V.) befindlichen Befehl aus, dem zufolge das Stift angewiesen wurde, den Kläger zu der erledigten, zu gehöriger Zeit optirten Präbende und Dechantenwürde, bey Vermeidung schärferer kaiserlicher Verordnungen, unweigerlich zuzulassen.

Ein anderer Precist, Sebastian Sluse, welcher ebenfalls von Carl VII Preces auf das Collegiatstift S. Bartholomäi zu Lüttich erhalten hatte, wurde wegen verweigerter Scholasterie klagbar. Diese Schlolasterie hatte das Kapitel bereits an einen andern vergeben, welcher sich nach Rom gewendet hatte. Darauf wurde aber vom Reichshofrath erkannt, daß der neue Scholaster Begheim dem kaiserlichen Precisten Platz machen, ihm alle, seit dem Tode des vorigen Scholasters Clamart, erhobenen Früchte erstatten, und von seinem nach Rom genommenen Recurse abstehen solle. (Anlage VI.)

Zu derselben Zeit suchten verschiedene Domherren eines anderen Stifts zu Lüttich, die von Carl VII, einem Herrn v. Breidenbach zu Bürresheim verliehenen Preces, dadurch zu vereiteln, daß

sich jeder seinen Nachfolger ernannte, und desfalls eine Bestätigung zu Rom auswirkte. Hr. v. Breidenbach beschwerte sich darüber, und brachte es dahin, daß diese Ernennungen in so weit für null und nichtig erklärt wurden, als sie den Rechten der von Carl VII und nachher von Franz ernannten Precisten entgegen seyn würden. (Anlage VII.)

Eben diese Grundsätze wurden bey Gelegenheit eines sonderbaren Rechtsstreits anerkannt, welcher sich im Jahr 1750, zwischen zwey kaiserlichen Precisten v. Wiesenberg und v. Geyer entspann, wovon jener seine von Carl VII auf das Domstift zu Cölln erhaltenen Preces auf diesen hatte transscribiren lassen. Die in dieser Sache unter Franz I ergangenen, im Anhange (N. VIII.) befindlichen Reichshofrathsconclusa sind auch in dem Betracht merkwürdig, daß sie zu Bestätigung des ohnedieß zwar schon einleuchtenden Satzes benutzt werden können:

Ein jüngerer Precist muß dem älteren weichen.

Nicht minder interessant ist das reichshofrätliche Verfahren in Sachen v. Buschmann wider Stierz, woraus zugleich erhellet, wie bereitwillig man in Rom war, wenn es darum galt, die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten zu vereiteln; wie nachdrücklich aber auf der andern Seite kaiserliche Precisten, auch nach dem Tode des Verleihers, gegen alle römische oder stiftische Anmaßungen bey ihren Rechten geschützt wurden. (Anlage IX.)

Mehr, als diese bisher angezeigten, von Moser, Ayrer, dem Freyh. v. Cramer, und dem Heraus-

geber

geber der Sammlung von Staatsschriften unter Franz I, aufbewahrten practischen Belege der vorgetragenen Grundsätze habe ich nicht aufgefunden. Allein schon diese sind vollkommen hinreichend, um zu beweisen, daß Theorie und Praxis, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten nach dem Tode des Verleihers, genau übereinstimmen.

Jetzt nur noch einiges, über die Anwendung des Vorausgeschickten auf verschiedene denkbare Lagen, in welchen sich kaiserliche Precisten nach dem Tode des Kaisers befinden können.

Drittes Hauptstück.
Anwendung des Vorausgeschickten, auf verschiedene denkbare Lagen, in welchen sich kaiserliche Precisten, nach dem Tode des Kaisers, befinden können.

Es lassen sich verschiedene Lagen denken, in welchen sich kaiserliche Precisten, nach dem Tode des Kaisers, befinden können. Diejenigen, welche etwa schon bey dessen Lebenszeit zum Besitz eines Canonicats gelanget sind, gehen uns hier nichts an; sie sind Beati possidentes, sind eigentlich auch keine Precisten mehr, sondern Canonici in herbis, vielleicht schon in frugibus. Die eigentlichen Precisten hingegen, kann man sich in dreyerley verschiedenen Hauptverhältnissen denken, deren jedes wieder verschiedentlich modificirt seyn kann.

I. Precisten, die ihre Diplome, bey Lebzeiten des Kaisers, bereits insinuirt haben.

II. Precisten, die ihre erhaltenen Diplome, vor dem Tode des Kaisers, noch nicht insinuirt haben.

III. Precisten, deren Diplome, bey Lebzeiten des Kaisers, noch nicht ausgefertiget worden sind. x)

I. Rechte

x) Dieses soll, sicheren Nachrichten zufolge, bey mehrern der Fall seyn. Auch soll Leopold sein Recht noch nicht einmahl bey allen Stiftern ausgeübt haben.

I.

Rechte kaiserlicher Precisten, welche ihr Diplom bey Lebzeiten des Kaisers insinuirt haben.

Daß die Insinuation des Bittbriefs förmlich, und zwar, durch Vorlegung des Originals, geschehen müsse, ist bereits bemerkt worden. (I, 4) Der Precist, dessen Rechte, bis auf den Augenblick der Insinuation, ruhend waren, erhält, schon durch die bloße Insinuation, ein wirksames ius *ad* rem; denn die Verbindlichkeit der Kapitel entstehet nicht erst durch die Acceptation, sondern durch die bloße legale Wissenschaft des kaiserlichen Befehls. (I. 4) Von dem Augenblicke der Insinuation an, die Annahme mag schon erfolgt seyn, oder nicht, kann daher der Precist klagen. Gesetzt also, daß bloß die Insinuation bey Lebzeiten des Kaisers geschehen, die Acceptation aber noch nicht erfolgt wäre, und nach dem Tode des Kaisers verweigert würde: so muß dennoch, weil die Verbindlichkeit aus dem zu gehöriger Wissenschaft gebrachten kaiserlichen Befehle, durch den Tod des Kaisers nicht erlöscht, (II, 2.) auch dieses Klagerecht des Precisten nach dem Tode des Kaisers fortdauren.

Eine verweigerte Annahme würde also, auf desfalls erhobene Klage, auch nach dem Tode des Kaisers, ähnliche Verfügungen nach sich ziehen, wie z. B. d. 24. Jun. 1747, in Sachen Serger, wider Dechant und Kapitel des Collegiatstifts ad B. M. V. zu Worms, erfolgten:

"1mo.

"Imo: Cum inclusione exhibiti de praes. 9. Junii fiat rescriptum an Dechant und Kapitel des Collegiatstifts ad B. M. V. zu Worms:

Ihro kais. Maj. hätten mißfälligst vernommen, was maaßen dieselbe die Insinuation der kaiserlichen Precum, nicht allein nicht annehmen wollen, sondern auch den kaiserlichen Precisten ein für allemahl völlig abgewiesen hätten.

Gleichwie nun gegenwärtige Sache die kaiserlichen allerhöchsten Jura betreffe, welche von ihnen, durch solchen Vorgang, nichtiglich und zur höchsten Ungebühr angefochten werden wollten:

Als befehlen allerhöchstgedachte Ihro kais. Maj. ihnen hiermit allergnädigst, doch ernstlichst, daß sie, bey Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade, die Insinuation sothaner kaiserlichen Precum nicht allein alsogleich annehmen, sondern auch, im Fall der zuerst erledigt werdenden Präbende, dem supplicirenden kaiserlichen Precisten den wirklichen Effect der allerhöchsten kaiserlichen Gnade vollkommen und unweigerlich angedeihen lassen, annebst, wie sie solchem nachgekommen seyen, und ferner nachkommen wollten, termino duorum mensium so gewisser allerunterthänigst anzeigen sollen, als ansonsten die Insinuation pro facta gehalten und mit schärferen kaiserlichen Verordnungen gegen sie verfahren werden solle.

IIdo: Cum huius notificatione rescribatur in simili, an den Dompropst zu Worms, qua collatorem

latorem ordinarium aller Präbenden des Collegiatstifts ad B. M. V. zu gedachtem Worms."

Acceptirte hingegen das Stift die kaiserlichen Preces, so leistete es dem kaiserlichen Befehle die schuldige Folge, und verpflichtete sich zugleich dadurch, der Person des Precisten, zur Aufnahme und Verleihung einer vacanten oder vacant werdenden, statutenmäßig optirten Canonicatstelle und Pfründe. Von dieser Acceptation an, entstehet also eine doppelte Verbindlichkeit des Stifts; welche eines Theils, durch den kund gemachten kaiserlichen Befehl, andern Theils durch das eigene Factum der Acceptation begründet wird. Auf der andern Seite erhält nun auch der Precist, der, bis zur Acceptation, nur ein Recht aus dem kaiserlichen Befehle hatte, nun auch ein Recht aus dem Contracte.

Da nun die Verbindlichkeit aus dem kaiserlichen Befehle, durch den Tod des Kaisers nicht erlöscht, (II, 2 u. 3.) und die Verbindlichkeit aus dem Contracte auf dem Stifte haften bleibt: so folgt, daß ein kaiserlicher Precist nicht allein nach bereits erfolgter Acceptation, sondern auch nach blos geschehener Insinuation, diejenigen Rechte, welche oben erörtert wurden, (I, 2.) auch nach dem Tode des Kaisers geltend machen kann.

II. Wir-

II.
Wirkung ausgefertigter, aber bey Lebzeiten des Kaisers noch nicht insinuirter Ersten Bitten.

In Justizsachen ergangangene kaiserliche Befehle, treten zwar, sowohl überhaupt, als auch in Ansehung desjenigen, der sie ausbringt, nicht eher in Rechtskraft, als bis sie gehörigen Orts insinuirt sind; daher denn eine nach dem Tode des Kaisers erfolgende Insinuation derselben, den Empfänger zu nichts mehr verbinden kann y). Diese Wahrheit läßt sich aber auf Erste Bitten nicht anwenden. Diese sind kaiserliche Befehle in einer Gnadensache. (Rescripta *gratiae.*) Eine verliehne Gnade tritt aber, in Rücksicht des Begnadigten, nicht etwa erst von Zeit der Insinuation, sondern gleich mit dem Tage der Verleihung, in ihre vollkommene Gültigkeit und Rechtskraft z). So auch Erste Bitten, in Ansehung der Precisten. Können sie gleich, in Rücksicht auf die Stifter, welche dadurch verpflichtet werden sollen, nicht eher, als nach geschehener Insinuation, von Wirkung seyn: so fangen sie doch nicht so, wie kaiserliche Befehle in Justizsachen, erst an, durch die Insinuation gültig und rechtskräftig zu werden; sondern sie sind es schon in dem Augenblikke der Verleihung. (I, 4.) Nur ruhen die dem Precisten

y) Arg. Cap. 20, X. *de officio et potestate iudicis delegati.* Womit auch die Praxis übereinstimmt.

z) Cap. 7; cap. 19, X. *de rescriptis.* Cap. 9, *eod.* in VI. Cap. 7, *de praebendis* in VI.

cisten verliehenen Rechte so lange, bis die Insinuation gehörig geschehen ist. (I, 4, S. 37.) Da ihm nun, in Ansehung der Zeit, wann diese Insinuation geschehen soll, nirgends ein absoluter Termin vorgeschrieben ist; (I, 4, S. 39.) Die Rechtskraft des kaiserlichen Befehls aber, mit dem Tode des Kaisers, nicht erlöscht; (II, 2 u. 3.) so folgt: daß Erste Bitten, auch nach dem Tode des Verleihers, insinnirt werden können, und daß die Stifter eine solche Insinuation anzunehmen, und den Precisten auf die gehörige Weise zu bepfründen verbunden sind.

Eine förmliche Anerkennung dieser Wahrheit findet man auch in den Bittbriefen Carls VI:

"Si precista . . . primarias preces modo dicti augustissimi quondam imperatoris (*Iosephi*) adhuc vobis exhiberet; eundem precistam . . . admitti cupimus omnique modo curabimus."

Hieraus erhellt nun schon von selbst, daß kein Stift einen Precisten, der ihm sein Diplom, erst nach dem Tode des Verleihers, gehörig insinuirt, aus dem Grunde, abweisen kann, daß er post festum komme. Warum sollte ein Precist nicht eben so gut seine Preces, wie jeder andere, dem der Kaiser eine Gnade verliehen hat, sein Privilegium, sein Fürsten- Grafen- Adelsdiplom ꝛc. auf eine wirksame Weise, auch nach dem Tode des Kaisers, insinuiren können? Eben so wie in diesen Fällen der neue Fürst ꝛc. allenthalben, als solcher, anerkannt werden muß; eben so müssen die Kapitel den kaiserlichen Precisten anerkennen. Seine Verwerfung, wäre eine wahre Verletzung der kaiserlichen

serlichen Gerechtsame, wäre ein Vergehen gegen das Reich, welches dem Kaiser diese Gerechtsame mit der Krone verlieh, und dafür einstehen muß, daß denselben kein Abbruch geschehe. Offenbar werden also die Stifter und Collatoren durch eine, wenn gleich erst nach dem Tode des Verleihers, erfolgende Insinuation des Bittbriefes, zu denselben Pflichten verbunden, zu deren Erfüllung sie gehalten gewesen wären, wenn die Insinuation bey Lebzeiten der Verleihers erfolgt wäre; und der Precist macht dadurch gleichfalls alle diejenigen bis dahin ruhenden Rechte wirksam, welche demjenigen nicht verweigert werden können, der sein Diplom bey Lebzeiten des Verleihers insinuirte. Worin diese Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, ist bereits angezeigt worden. (I, 2 u. 3.)

III.
Wirkung verliehener, aber zur Todeszeit des Kaisers noch nicht ausgefertigter Ersten Bitten.

Da die Rechte eines Precisten in dem Augenblick entstehen, da ihm der Kaiser seine Erste Bitte auf ein bestimmtes Stift verleihet: (I, 4; III, 2.) so ist das förmlich ausgefertigte Diplom, zu Begründung dieser Rechte, nicht nothwendig.

So wahr dieser Satz auch ist; so würde doch ein Precist, ohne Diplom, nichts ausrichten können. Denn die Verbindlichkeit der Stifter fängt nicht eher an wirksam

sam zu werden, als bis ihnen der kaiserliche Befehl zu gehöriger Wissenschaft gebracht wurde. (I, 4.) Um also seinen bereits gegründeten Rechten Wirksamkeit verschaffen zu können, muß der Precist ein Diplom haben, und wenn diese Wirkung förmlich eintreten soll, muß er es insinuiren.

Kaiserliche Bittbriefe gehören nun unter diejenigen Urkunden, welche nicht etwa blos von dem Reichsvicekanzler und einem Reichsreferendar unterschrieben werden, sondern ausser diesen beyden unterschreibt sie der Kaiser selbst eigenhändig. Diese eigenhändige kaiserliche Unterschrift gehet freylich den Diplomen ab, welche bey Lebzeiten des Kaisers nicht ausgefertiget wurden: allein dieser Abgang, wofern sich sonst der Precist, in Ansehung seiner Verbindlichkeiten bey Besorgung der Ausfertigung, nichts hat zu Schulden kommen lassen, ziehet keineswegs den Verlust der durch die Verleihung bereits erworbenen Rechte nach sich; sondern, nach einem bekannten Reichsherkommen, werden Urkunden, über verliehene kaiserliche Gnaden, auch nach dem Tode des Kaisers, noch ausgefertiget, vom Tage der erfolgten Resolution datirt, und anstatt der eigenhändigen kaiserlichen Unterschrift, wird der Name des verstorbenen Kaisers, mittelst eines Stempels beygedruckt. Als Joseph I starb, war manches resolvirt, und lag zur Unterschrift fertig, welches aber der kranke Kaiser nicht hatte unterschreiben können. Alle diese Sachen wurden nach seinem Tode, in Beyseyn seines verewigten Bruders Leopold, mit Josephs Namenszuge gestempelt und besiegelt. Daß nach Ru-

dolfs II und nach Matthias Tode, ein gleiches geschehen sey, bezeugen die unten angeführten Stellen [a]).

Auch diejenigen Precisten also, die die Ausfertigung ihrer Diplome jetzt noch erwarten, haben sonst nichts zu fürchten, — als die Vergebung einer indessen vacant gewordenen, oder vacant werdenden Stelle, zu der sie sich melden könnten, wenn sie ihre Preces in Händen hätten. Denn wenn auch ein solcher Precist den Kapiteln und Collatoren vorläufig melden wollte, daß ihm Preces verliehen worden seyen, deren Ausfertigung er blos noch erwarte: so könnte doch eine solche Nachricht den Collatoren die Hände nicht binden, weil es an dem Beweise ermangelte, welcher nicht anders als durch das Diplom, und zwar, dem Herkommen nach, durch das Original selbst geführt werden kann. (I, 4, S. 38.) Ueberdieß heißt es in der kaiserlichen Wahlkapitulation mit deutlichen Worten, daß "die Impetranten (kaiserlicher Gnaden,) ehe und bevor sie aus der Reichskanzelley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmiret und legitimiret, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titel gegeben werden solle" [b]).

Die Reichskanzelley pflegt bekanntlich nicht eher etwas auszufertigen, als bis die Taxen erlegt sind; daher denn die Quittung über bezahlte Taxen, der Vorläufer des bald nachfolgenden Diploms zu seyn pflegt. Hat nun Jemand eine kaiserliche Gnade erwirkt, so liegt ihm

a) Khevenhüllers Annalen ꝛc. Th. 9, S. 341. — Ausführliche Nachricht vom Interregno, S. 5.

b) Wahlkap. (1711) Art. 22, §. 8.

ihm, bey Verlust derselben, ob, die darüber auszufertigende Urkunde, innerhalb drey Monaten auszulösen, wie desfalls mit folgenden ausdrücklichen Worten in der Wahlkapitulation versehen ist:

"Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von uns dergleichen Begnadigungen inskünftigte erlangen, und innerhalb drey Monaten Zeit hernach, ihre Diplomata bey der Reichskanzelley nicht rediniren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegen zugegeben oder verstattet werde: sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls, nach erwähntem Termin, ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben . . . seyn" c).

Wofern also ein kaiserlicher Precist, die für die Ausfertigung des Diploms gebührende Taxe, innerhalb drey Monaten, von Zeit der geschehenen Verleihung, nicht erlegt hätte: so würde er seiner Precistenrechte verlustig seyn. Hätte er es aber an seiner Seite an Entrichtung dieser Taxe nicht fehlen lassen, und die Expedition wäre doch innerhalb dieser drey Monate nicht erfolgt; so würde ihm, aus dieser fremden Unterlassung, kein Nachtheil erwachsen, weil sie ihm nicht beygemessen werden könnte.

c) Wahlkap. (1711). Art. 22, §. 11. 12.

IV.
Gehet der Precist eines verstorbenen Kaisers demjenigen vor, den der Thronfolger desselben ernennt?

Wollte man bey Beantwortung dieser Frage blos auf die Diplome Rücksicht nehmen, so scheinet die Antwort nicht anders als verneinend ausfallen zu können. Denn seit Friedrichs III. Zeiten, lauten alle Formeln kaiserlicher Bittbriefe dahin:

"Primarias preces . . . decernimus, vos requirentes, vt beneficium . . . quod ad praesens, siue proxime quomodolibet . . . vacare contigerit . . . quod praefatus N. N. duxerit acceptandum . . . ei conferatis et assignetis."

Wenn also der jüngere Precist die zuerst vacant werdende Pfründe wählet, so bedienet er sich eines Rechts, welches ihm ausdrücklich in den angeführten Worten seines Diploms zugestanden ist; und wer sich seines Rechts bedienet, thut, nach dem bekannten Sprüchworte, niemanden Unrecht. Wenn wir auch annehmen, daß dem älteren Precisten eben dieses Recht, mit denselben Worten, in seinem Diplom zugestanden war, so scheinet es doch, da es beyde nicht zu gleicher Zeit geltend machen können, durch das neuere Diplom des jüngeren Precisten aufgehoben worden zu seyn. Als daher Carl VI die nicht bepfründeten Precisten seines verstorbenen Bruders früher versorgt wissen wollte, als seine eigenen, behielt er zwar

die

die obige Formel ebenfalls bey; um seine Absicht aber nicht zu verfehlen, schaltete er allen seinen Bittbriefen ausdrücklich ein, daß wenn sich noch ein Precist seines verewigten Bruders, Josephs I, melden würde, so solle dieser vor dem seinigen den Vorzug haben. Es scheinet nach diesem Vorgange um so wahrscheinlicher, daß der jüngere Precist dem älteren vorgehe, wenn diesem letzteren nicht eben so, wie von Carl VI geschah, ausdrücklich ein Vorzugsrecht eingeräumet wird, da der Reichshofrath keine älteren Expectanzen gegen kaiserliche Precisten gelten läßt, (I, 2, S. 26). und folgendes Kapitel der Decretalen sogar sagt: daß die bereits an einen Expectivirten geschehene Verleihung einer Stelle, nicht bestehen könne, wenn der nachherige Papst einem andern, vor erfolgter Besetzung, eine Anwartschaft, mit der Klausel, daß er allen vorgezogen werden solle, verliehen habe; ungeachtet zur Zeit der Besetzung, weder dem vom vorigen Papst Expectivirten, noch seinen Executoren, etwas von dieser neueren Verleihung bekannt gewesen sey.

"Quodam per literas felicis recordationis Nicolai papae, praedecessoris nostri, canonicatum sub expectatione vacaturae praebendae in certa ecclesia obtinente, successor eius Coelestinus cuidam alteri similem in eadem ecclesia gratiam fecit, quem omnibus, etiam ante ipsum, auctoritate apostolica, vel quauis alia, in ecclesia ipsa receptis, voluit anteferri, cum interpositione decreti. Priusquam tamen ad primum et eius executores secundae gratiae notitia peruenisset:

vacans praebenda eidem primo per suos fuit executores collata . . . Et quoniam quis eorum ius habeat in praebenda huiusmodi, dubitatur. . . . *Prima . . . collatio, post et contra decretum, a dicto Coelestino interpositum, facta, licet ab ignorantibus et etiam ignoranti, non obtinet firmitatem*" d.)

Vergleicht man aber die Verhältnisse, in welchen sich zwey Precisten gegen einander befinden, mit dem Falle, wovon hier die Rede ist, etwas genauer; so ergiebt sich doch, daß aus dieser Stelle keine Schlußfolge auf kaiserliche Precisten gezogen werden kann. Hier wird dem jüngern Precisten, nicht so, wie vom Papste Coelestin geschah, ausdrücklich ein Vorzugsrecht vor dem älteren Precisten zugestanden; sondern der jüngere erhält nur eben die Rechte, nicht mehr und nicht weniger, welche dem älteren schon verliehen waren. Da nun beyde ihr Recht nicht zu gleicher Zeit ausüben können, der jüngere aber kein grösseres, oder stärkeres Recht hat, als der ältere; so muß dieser vor jenem den Vorzug behalten, weil sein Recht früher gegründet wurde. Eben so entschied auch Bonifaz VIII diesen Fall im 15. Kap., *de praebendis et dignitatibus*, in VI.

"Quia saepe dubitatur a multis, si canonicatus alicuius ecclesiae sit collatus a sede apostolica successiue duobus . . . quis ipsorum in praebenda . . . debeat de iure praeferri: nos dubitationem huiusmodi sopire

d) Cap. 40 *de praebendis et dignitatib.* in VI. Eben dahin gehet auch cap. 7. *de concess. pra...* in VI.

sopire volentes, praesenti declaramus edicto, *primum, cum sit tempore anterior*, cui per mandatum secundum praeiudicari, aut ius ipsius absorberi non debet, ex quo de intentione mandantis contraria non adparet, *praeferendum esse in dicta praebenda.*" womit auch, nebst mehreren Stellen *), daß 13. Kapitel eben dieses Titels, und selbst die Reichshofrathspraxis vollkommen übereinstimmt. (Anlage VIII.)

V.

Können Erste Bitten nach dem Tode des Kaisers noch transscribirt werden?

Daß ein Precist seine aus den Ersten Bitten erhaltenen Rechte, mit ausdrücklicher Genehmigung des Verleihers, einem dritten cediren könne, ist nach der Praxis keinem Zweifel unterworfen: (I, 5.) Bisher wurden solche Cessionen, mittelst einer sogenannten Transscription für die Stifter verbindlich gemacht. Die Formeln einer Transscription pflegten in neueren Zeiten e) durchaus mit der Formel einer Verleihung über-

*) Cap 30, X. *de rescriptis*; c. 12 et 14. eod. in VI.

e) Bey Würdtwein, *subsid. dipl.* Th. 2, N. 3, S. 6, fand ich ein Diplom, von Ludwig dem Baier, woraus erhellet daß dieser der geschehenen Renunciation ausdrücklich erwähnte. Ludwig hatte dem Hermann Klobelauch Preces verliehen; diese transscribirte er, aus folgender Ursache und auf folgende Art:

übereinzustimmen; weder der Cession, noch des Cedenten geschah darin Erwähnung, weiter nichts als Name und Datum wurden geändert, wovon man sich aus den in Fabers Staatskanzelley befindlichen Formeln, der den 16. Merz 1715 für Martin Hermann Dionysius Beelen ausgefertigten, von diesem den 24. Jul. 1721 an Werner Aachen cedirten, und den 4. Nov. 1721 auf letztern transscribirten Ersten Bitten, überzeugen kann f). Transscribirte Preces sind daher andern Precibus so ähnlich, daß selbst der Reichshofrath, die von einem Freyh. v. Wiesenberg auf einen H. v. Geyer transscribirten Preces, Anfangs für bloße preces *posteriores* hielt, und desfalls zuerst dagegen erkannte, bis er dahinter kam, daß es transscribirte Preces waren. (S. die Anlage VIII.)

Eine

Art: "que (preces) cum in persona ipsius non sint exaudite, nec admisse, et coram nobis renuntiauerit dictis primariis precibus nostris et iure sibi ex ipsis acquisito . . . preces easdem in personam discreti Heilmanni Welder, nobis dilecti, pleno iure duximus conuertendas" etc. — Bey Ayrer (im Anh. N. 60, S. 223) findet man auch ein Document einer von dem Churf. Franz Ludw. zu Mainz im J. 1729 transscribirten Ersten Bitte, worin der Cession und des Cedenten gedacht wird.

f) Die Formel der zuerst für Hermann Beelen ausgefertigten, auf Werner Aachen transscribirten Ersten Bitte, ist mit dem im Anhange N. II. befindlichen Diplom, Namen und Datum ausgenommen, Wort für Wort gleichlautend. S. Fabers Staatsk. Th. 50, S. 276. woselbst auch, S. 283, das über die Cession aufgesetzte Instrument stehet.

Eine Transscription Erster Bitten war also, nach der bisherigen Reichspraxis, nicht etwa eine bloße Bestätigung der geschehenen Cession, sondern eine wahre neue Ernennung des Cessionars, an die Stelle des Cedenten. Will der Cedent oder Cessionar die Einwilligung des Kapitels nicht einholen; (bezahlen) so muß auch eine solche neue Ernennung von Seiten des Kaisers erfolgen, wenn die Cession für die Kapitel verbindlich werden soll. Denn nur zur Aufnahme desjenigen Individui, dem der Kaiser seine Preces verliehen hat, sind sie verbunden; nicht zur Aufnahme desjenigen, dem der Precist eigenmächtig, und wider ihren Willen, seine Rechte übertragen will. (I, 2, f.)

Fragt man nun: Ob ein Kaiser die von seinem Vorgänger verliehenen Preces transscribiren könne? so kann diese Frage, wenigstens alsdann nicht bejahet werden, wenn der Kaiser auf dasselbe Stift, worauf er Preces transscribiren will, selbst noch einen andern Precisten anweiset. Denn die Transscription ist eine neue Ernennung. Im Namen des verstorbenen Kaisers kann diese Ernennung nicht mehr geschehen; in eigenem Namen aber kann jeder Kaiser nur einen Einzigen Precisten ernennen. Will er also transscribiren, so muß er sich dieses seines Rechts bloß in der Person des Cessionars bedienen; wollte er aber einem andern seine Preces auf dasselbe Stift verleihen, so könnte, von Rechtswegen, gar keine Transscription Statt finden.

Im Anhange findet man unter Num. III, eine merkwürdige Urkunde, welche beweiset, daß der Churfürst Johann Schwikard zu Mainz, eine nach dem Tode des Verleihers erfolgte Cession einer Ersten Bitte bestätigte, und dem Kapitel anbefohl, den Cessionar aufzunehmen und zu bepfründen; und zwar nicht etwa, kraft des ihm, für seine Person, zustehenden Rechts, sondern, wie es ausdrücklich heißt:

"Virtute huiusmodi primariarum a praedicto nostro antecessore, *Ioanne Adamo*, emissarum precum."

Wahrscheinlich wollte der Churfürst, durch diese schlaue Wendung, die Hände offen behalten, um das Recht der Ersten Bitte, bey demselben Stifte, auch noch in seinem Namen, ausüben zu können.

Konnte aber auch dieses, nach der Natur der Ersten Bitten, von Rechts wegen geschehen? Kann der Nachfolger, die nach dem Tode des Verleihers geschehene Cession, dergestalt bestätigen, daß die Kapitel dadurch verbunden werden, nicht allein den Cessionar, sondern auch einen von ihm, Kraft seines eigenen Rechts, ernannten Precisten zu bepfründen? Gewiß nicht. Denn in dem Augenblicke, da sich der Cedent seines Rechts begiebt, hört die Verbindlichkeit der Stifter auf. Eine neue Verpflichtung derselben, kann, wider ihren Willen, ohne eine neue Ernennung, nicht erfolgen. Die neue Ernennung kann nur von dem lebenden Kaiser geschehen. Der Kaiser aber kann während seiner Regierung nicht zwey, sondern nur Einen Precisten ernennen.

Eine überaus deutliche Anerkennung, dieser, aus der Natur des Rechts der Ersten Bitte, entwickelten Grundsätze, fand ich in einem Diplom Ferdinands I, vom Jahr 1545. Als römischer König, transscribirte er, die dem Jodok Mantz verliehenen, noch unvollzogenen Preces, auf Heinrich Pfleger, wobey er sich folgender hier für uns merkwürdigen Worte bedienet:

"Primarias preces noſtras pro devoto, nobis dilecto *Iodoco Mantz* ad te (praepoſitum collegiatae eccleſiae S. Bartholomaei Francofurtenſis) dederamus et decreveramus, prout in literis noſtris deſuper expeditis latius continetur. Cum vero idem *Iodocus Mantz*, precibus huiusmodi nondum effectum conſequutis, eisdem libere ceſſerit et renunciauerit, et propterea nobis *ius* competat, perſonam nobis gratam *denuo nominandi:* idcirco, motu proprio, devotum nobis dilectum *Henricum Pfleger*, clericum Moguntinenſem *denuo nominandum* duximus et tenore praeſentium nominamus" g).

Stünde dem Kaiser die Befugniß zu, die Cession einer von seinem Vorgänger verliehenen Ersten Bitte blos zu bestätigen, und daneben, bey demselben Stifte, das Recht der Ersten Bitte auch noch in eigenem Namen durch Ernennung einer andern Person auszuüben: so würde man leicht weiter daraus folgern können, daß er auch befugt wäre, auf ein- und eben-

g) S. Würdtweins *ſubſid. diplom.* Th. 2, N. 36, S. 192.

ebendasselbe Stift zwey Precisten anzuweisen, wenn der von seinem Vorgänger ernannte, nach rechtmäßigem Herkommen und Stiftsstatuten nicht receptibel, oder durch Heyrath, Religionsänderung ꝛc. unfähig, oder auch, durch versäumte Auslösung seines Diploms (III, 3.) seines Rechts verlustig geworden wäre. So wenig aber ein Kaiser auf diejenigen Stifter, wo etwa sein Vorgänger das Recht der Ersten Bitte noch nicht ausgeübt hätte, oder der von ihm ernannte Precist, vor erfolgter Aufnahme verstorben wäre, zwey Precisten anweisen kann: so wenig kann er auch an die Stelle eines zur Zeit der Verleihung unfähig gewordenen, ausser dem seinigen, noch einen andern anweisen.

Gesetzt aber, ein Precist hätte ein Diplom, worin ihm der Kaiser ausdrücklich gestattet hätte, seine Preces einem andern cediren zu dürfen [h]); so ist kein Zweifel, daß dieser seine Befugniß, auch nach dem Tode des Verleihers, noch ausüben könnte.

Eben so würde auch eine von dem vorstorbenen Verleiher bereits genehmigte, aber noch nicht ausgefertigte Transscription, für die Stifter, unter der bereits angezeigten Voraussetzung, (III, 3.) verbindlich werden.

Wie

h) Mancher Precist sucht darum nach; mir ist aber kein Einziger kaiserlicher Bittbrief zu Gesichte gekommen, worin dem Precisten diese Befugniß gestattet würde. Es würde auch der Reichskanzelley präjudiciren, weil für eine Transscription wieder bezahl werden muß. Landesherrliche Preces, z. B. Brandenburgische, enthalten oft diese Klausel.

Wie denn auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Resignation, zum Beßten eines Dritten, sobald sie mit Einwilligung des Kapitels geschiehet, auch nach dem Tode des Verleihers, zuläßig und verbindlich ist.

VI.

Erlöscht der den Executoren geschehene Auftrag mit dem Tode des Kaisers?

Kaiserliche Commissionen, in Justizsachen, erlöschen zwar, der Regel nach, mit dem Tode des Committenten, und ruhen daher so lange, bis entweder ein Reichs-Vicariatsgericht, oder ein neu erwählter Kaiser, auf vorgängiges Anrufen, die Commission erneuert; mit kaiserlichen Commissionen, in Staatssachen, hat es ebenfalls gleiche Bewandniß: ich zweifle aber, daß von diesen, auf Commissionen in Gnadensachen, ein Schluß gemacht werden kann.

Erstlich ist hier der Unterschied zwischen Justiz- und Gnadensachen in Betrachtung zu ziehen. (III, 2.) Eine verliehene Gnade ist, von dem Augenblicke der Verleihung an, gültig und verbindlich; sie erlöscht nicht mit dem Tode des Verleihers; der Auftrag, sie im Weigerungsfalle zur Vollstreckung zu bringen, ist da; und einer weitern Instruction bedarf es nicht. Ganz anders verhält es sich mit Commissionen in Staats-

Staats- oder Justizsachen. Hier können die Umstände eine Modification des Commissorii erfordern, und eine neue oder nähere Instruction des Comnissars nothwendig machen; daher denn solche Commissionen natürlich mit dem Tode des Committenten, dem die fernere Leitung der Sache überlassen blieb, erlöschen müssen.

Ein zweyter Grund, für die Fortdauer der den Executoren verliehenen Befugnisse, liegt darinn, daß die kaiserlichen Preces, in welchen ihre Befugnisse gegründet sind, mit dem Tode des Kaisers ihre Kraft nicht verliehren. Behält der Precist seine darinn gegründeten Rechte, so muß sie auch der Executor behalten; dauert die Verbindlichkeit der Stifter nach dem Tode des Kaisers fort; so muß auch das Recht, sie, im Weigerungsfalle, zu Erfüllung derselben anzuhalten, fortdauren.

Drittens haben wir gezeigt: daß Erste Bitten, wenn sie gleich zur Todeszeit des Kaisers noch nicht ausgefertigt waren, doch noch, nach dessen Tode, auf eine rechtmäßige und verbindliche Weise, im Namen des Verstorbenen, ausgefertiget werden. (III, 3.) Im Namen des Verstorbenen werden also auch die von ihm bestimmten Executoren noch ernannt; welches eine nichts wirkende Handlung seyn würde, wenn die Befugnisse derselben nicht eben so wohl, nach dem Tode des Committenten, fortdauerten, wie die Preces selbst, als ein Rescriptum *gratiae*, bey Kräften bleiben.

Diese in der Natur der Ersten Bitten liegenden Gründe, können hier, nach meiner Einsicht, eben sowohl eine Ausnahme von der Regel bewirken, wie in Ansehung der mit des Kaisers Tode erlöschenden Austrägal-Commissionen i), jene Regel eine Ausnahme leidet.

Viertens stimmt mit diesen Grundsätzen, auch folgende Stelle der Decretalen vollkommen überein:

"Si super gratia . . . executores fuerint deputati; aequum esse censemus, vt, sicut ipsa gratia, licet nondum sit in eius executione processum, morte non perimitur concedentis: sic, nec etiam re integra, perimatur executoribus data potestas, quam, velut gratiae praedictae accessoriam, naturam sequi congruit principalis; ne gratiam eandem vel reddi quandoque inutilem, vel ipsius effectum in tempus longius, cum illius dispendio, cui facta extitit, differri contingat." k)

Trüge sich also auch jetzt, während des Zwischenreichs, der Fall zu, daß der Precist eine Pfründe optiren könnte, und sich auch wirklich dazu meldete: so bedürfte der ernannte Executor, wenn er dem abgewiesenen

i) S. Cramers manuale proc. imp. aul. sect. 1, c. 10, §. 12, p. 176. und Mosers Reichshofraths-proceß, Th. 4, Num. 11, Von Commissionib. ad austr. §. 31, S. 801 f.

k) Cap. 9, *de officio et potestate iudicis delegati*, in VI.

seuen Precisten helfen wollte, eben so wenig einer, von Reichsvicariats wegen, erneuerten Vollmacht, als er, bey einem unter dem künftigen Kaiser eintretenden gleichen Falle, einer erneuerten kaiserlichen Vollmacht benöthiget wäre.

VII.

Verhaltungsregeln für Precisten des verewigten Kaisers Leopold II.

Ich hoffe nunmehr zur Genüge erwiesen zu haben, daß sowohl die Rechte kaiserlicher Precisten als auch die darauf Bezug habenden Befugnisse der Executoren, und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten der Stifter nach dem Tode des Verleihers fortdauern. Ueber die Art und Weise diese Rechte geltend zu machen, ist hier noch einiges nachzutragen.

Da ein Precist seine ruhenden Rechte nicht eher geltend machen kann, als bis er sein Diplom in Händen hat: (III, 3.) so wird jeder, der, nach entrichteten Taxen, die Ausfertigung noch erwartet, sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, diese Ausfertigung möglichst zu beschleunigen. Er wird sich zu dem Ende an einen ehemahligen Reichshofrathsagenten wenden, oder sonst jemanden die fleißige Besorgung dieser seiner Angelegenheit auftragen; denn entstünde eine Vacanz,

ehe

ehe er im Stande wäre, sich, durch Vorzeigung des Originaldiploms, (I, 4, S. 39.) zur Option zu qualificiren, so würde er in diesem Falle das Nachsehen haben.

Ein Precist, der sein Diplom in Händen hat, wird aus gleichem Grunde nicht säumen, es der Behörde entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, im Original, zu insinuiren. Auf den Fall einer verweigerten Annahme, wird er dafür sorgen, daß sogleich eine Protestation dagegen eingelegt werde, und ihm seine Rechte vorbehalten bleiben. Auch kann er sich in diesem Falle, sogleich an einen, oder beyde Executoren oder an dasjenige Reichsvicariatsgericht wenden, zu dessen Gerichtssprengel das Stift gehöret, worauf er angewiesen ist, und kann um ein Mandat, zu Annahme des Diploms und Zugestehung der ihm verliehenen Rechte bitten. Das Reichsvicariatsgericht, welches auch hier unstreitig in die Stelle des Reichshofraths tritt, würde sodann, auf gegründet befundene Klage und Bitte, entweder unmittelbar mit einem Mandat gegen das Stift vorschreiten, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, vorher erst Bericht fordern, oder auch allenfalls dem Executor aufgeben, das beklagte Kapitel über des Precistens Anbringen, über Statute und Observanz des Kapitels ꝛc. zu vernehmen.

Da eine Transscription nach dem Tode des Verleihers nicht mehr geschehen kann: (I, 5.) so wurde derjenige Precist, der seine Stelle auf einen andern zu übertragen gesonnen wäre, entweder bey des künftigen

Kaisers Maj. um eine neue Ernennung der Person seines Cessionars ansuchen, oder sich mit dem Kapitel desfalls verstehen müssen. Denn da, wenigstens nach der bisherigen Praxis, den Reichsvicarien, als solchen, das Recht der ersten Bitte nicht zugestanden wurde, so möchte eine in der Person des Cessionars geschehene reichsvicariatische Ernennung unwirksam bleiben, und könnte dem Cedenten, der sich seines Rechts begeben hätte, sehr nachtheilig bleiben.

Daß, in Betreff dieses kaiserlichen Reservats, weder die Gerichtbarkeit des Reichskammergerichts eintrete, noch auch, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, ein Recurs nach Rom Statt finde, sind bekannte Wahrheiten. Was dergleichen genommene Recurse für Folgen haben, siehet man aus den im Anhange befindlichen Reichshofrathsschlüssen. (N. VI. IX.)

Urkund-

Urkundliche Belege

von

Numer I. bis IX.

I.

Exemplum primariarum precum Leopoldi II. d. a. 1791.

Nos LEOPOLDVS SECVNDVS, Diuina fauente Clementia electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slauoniae, Galiciae, Lodomeriae et Hierosolimae Rex; Archidux Austriae; Dux Burgundiae, Lotharingiae, Styriae, Corinthiae et Carnioliae; Magnus Dux Hetruriae; Magnus Princeps Transiluaniae; Marchio Morauiae; Dux Brabantiae, Limburgi, Lucemburgi et Geldriae, Würtembergae, Superioris et Inferioris Silesiae, Mediolani, Mantuae, Parmae, Placentiae, Guastallae, Osueciniae et Zatoriae, Calabriae, Barri, Montisferrati et Teschinae; Princeps Sueuiae et Carolopolis; Comes Habsburgi, Flandriae, Tirolis, Hannoniae, Kiburgi, Goritiae et Gradiscae; Marchio Sacri Romani Imperii, Burgouiae, Superioris et inferioris Lusatiae, Mussi Ponti et Nomenei; Comes Namurci, Prouinciae, Valdemontis, Albimontis, Zutphaniae, Saaruerdae, Salmae et Falkenstenii; Dominus Marchiae Slauonicae et Mechliniae. Honorabilibus deuotis Nobis dilectis N. Decano, Seniori et Capitulo Ecclesiae cathedralis Beatae Virginis

 Mariae

Mariae Hamburgi, Augustanae Confessionis, gratiam Nostram Caesaream et omne bonum. Etsi Nos ad Romani Imperii fastigium euectos, titulisque Augusti, et regio diademate decoratos summa semper ope niti decet, omnia Sacri Romani Imperii intemerata iura et consuetudines laudabiles conseruare, par est tamen, vt hoc diligentiori studio praestemus, si quando integritate vitae et morum probitate, aliisque virtutibus insignitos, meritis beneficiis, et dignis honoribus afficiendos arbitramur, si quidem Imperatorum Regumque sublimitas et magnitudo nullo expressius officio Dei optimi maximi similitudinem referre potest, quam si pluribus benefecerit; quare cum Nobis ad Praedecessorum Nostrorum imitationem ex inueterata consuetudine etiam pacificatione Osnabrugensi confirmata, ius competat, preces primarias ad omnes et singulos beneficiorum ecclesiasticorum collatores et collatrices, capitula, conuentus et collegia, ac personas alias de illis quacunque modo disponendi ius habentes, per vniuersum Romanum Imperium constitutas porrigendi, dandi, concedendi et decernendi, pro personis idoneis et Nobis gratis, ad consequendum beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, tam secularia quam regularia, etiamsi canonicatus et praebendae, dignitates, personatus, administrationes vel officia fuerint in collegiata, cathedrali, vel metropolitana Ecclesia, etiamsi ad ea consueuerint qui per Electionem assumi ad collatorum, collatricum, capitulorum, collegiorum,

siue

ſiue conuentuum ac perſonarum praedictarum collationem, prouiſionem, electionem, nominationem, praeſentationem, ſeu quamlibet aliam ordinationem, coniunctim, vel diuiſim, ſpectantia; (canonicatu nihilominus et praebenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione, vel officio, etiam ex perſona plurium ſucceſſiue vacantibus pro vno computatis beneficio) atque huiusmodi primariis precibus ex praedicta conuentione Osnabrugenſi pareri debeat. Idcirco Romani Imperii iura et conſuetudines (vt tenemur) proſequi et praedeceſſorum veſtigiis inhaerere volentes, preces Noſtras primarias pro Laurentio Crell, ad vos porreximus, dedimus, conceſſimus et decreuimus, ac per praeſentes porrigimus, damus, concedimus et decernimus, vos adhortantes et pro conſeruatione iurium et conſuetudinum Romani Imperii expreſſe requirentes, vt beneficium eccleſiaſticum, tam regulare, quam ſeculare, cum cura vel ſine cura, etiamſi canonicatus et praebenda, dignitas, perſonatus, adminiſtratio vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueuerint qui per electionem aſſumi in cathedrali eccleſia veſtra, quod ad praeſens, ſiue proxime quomodolibet ſimul vel ſucceſſiue in quocunque menſe, per obitum, deceſſum, vel reſignationem alicuius Auguſtanae confeſſioni addicti, vacare contigerit, ad collationem, prouiſionem, electionem, nominationem, praeſentationem, ordinationem, ſiue quamcunque aliam diſpoſitionem veſtram pertinens, canonicatu et praebenda, vt praefertur, cum dignitate perſonatu ad-

ministratione, vel officio, etiamsi ex persona plurium successiue vacauerint, pro vno computatis beneficio, quod praefatus Laurentius Crell, per se, vel procuratorem suum infra mensem, a die notae sibi vacationis, duxerit acceptandum, eundem Crell, prout ad vos spectat, ad illud eligatis, nominetis, praesentetis, ac ei illud conferatis et assignetis, atque etiam de eo prouideatis, ponendo eum in pacifica et quieta possessione, Stallum in choro et locum in capitulo ei assignando, cum plenitudine iuris canonici et fructuum perceptione, qualibet contradictione cessante. Quo vero hae preces Nostrae primariae certiorem consequantur effectum, volumus non modo, vt de eo infra mensem, a die debitae ac plenariae executionis computandum, literis vestris Nos distincte edoceatis, verum etiam nominamus et deputamus, tenore praesentium, reuerendissimum Dominum Fridericum Carolum Iosephum, Archiepiscopum Moguntinum, sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarium, Episcopum Wormatiensem, Principem electorem et Nepotem Nostrum carissimum, qua Archiepiscopum Moguntinum, nec non honorabiles Nostros et sacri Romani Imperii fideles dilectos N. Burgimagistros et Senatum ciuitatis Hamburgensis, et quemlibet eorum in solidum, qui praesentibus literis Nostris requisitus fuerit, harum Nostrarum primariarum precum executores, Eisdem simul, et seorsim, per praesentes expresse committentes et mandantes, vt si forte

in

in contemtum et praeiudicium iurium et consuetudinum Sacri Romani Imperii, ad parendum huiusmodi primariis precibus Nostris contumaces fueritis, tanquam executores a Nobis deputati, sub poena grauis indignationis Nostrae, quilibet eorum Vos realiter et cum effectu ad parendum, iuxta constitutiones imperii, moneat et compellat; contumacia vero vestra (quod absit) per mensem continuum, a die requisitionis numerandum, durante, vos omnibus et singulis priuilegiis, gratiis, libertatibus et donationibus a Romanorum Imperatoribus et Regibus, ac a Nobis et aliis praedecessoribus Nostris vobis concessis, noueritis eo ipso priuatos, et Nostra tuitione exutos, quae et quas ex nunc, prout a die contumaciae vestrae, tenore praesentium reuocamus, cassamus et irrita esse volumus, et vos taliter contumaces, a beneficiis Maiestatis Nostrae reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc priuamus, et a protectione Nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum, et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum; quae dabantur Viennae, die vigesima nona mensis Iulii, Anno Domini Millesimo septingentesimo nonagesimo primo, Regnorum Nostrorum Romani primo, Hungarici et Bohemici vero secundo.

LEOPOLDVS.

Vt. Pr. Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Io. L. B. ab Horix.

II.
Preces primariae Caroli VI. Imp. *

CAROLVS VI, diuina fauente clementia electus Romanorum Imperator Semper Augustus ac Rex Germaniae etc. . . . Honorabilibus, deuotis, Nobis dilectis N. Decano et capitulo ecclesiae collegiatae Sancti Petri Frideslariae gratiam nostram caesaream et omne bonum.

Etsi nos ad Romani Imperii fastigium euectos, titulisque Augusti, et regio diademate decoratos, summa semper ope niti decet, omnia Sacri Romani Imperii intemerata iura et consuetudines laudabiles conseruare, par est tamen, vt hoc diligentiori studio praestemus, si quando integritate vitae et morum probitate, aliisque virtutibus insignitos, meritis beneficiis et dignis honoribus afficiendos arbitramur, siquidem Imperatorum Regumque sublimitas et magnitudo nullo expressus officio Dei Optimi Maximi similitudinem refierre potest, quam si pluribus benefecerit. Quare cum nobis ad praedecessorum nostrorum imitationem ex inueterata consuetudine ius competat, preces primarias ad omnes et singulos beneficiorum ecclesiasticorum collatores et collatrices capitula, conuentus et collegia, ac personas alias, de

* Ein Formular einer von Carl VI Martin Hermann Dionysius Beelen verliehenen, und auf Werner Aachen transscribirten Ersten Bitte, lautet, ausser den veränderten Namen, buchstäblich wie das vorhergehende. S. Fabers Staatskanzelley Th. 50, S. 285.

de illis quocunque modo diſponendi ius habentes, per vniuerſum Romanum Imperium conſtitutas porrigendi, dandi, concedendi et decernendi, pro perſonis idoneis et nobis gratis, ad conſequendum beneficia eccleſiaſtica, cum cura et ſine cura, tam ſecularia quam regularia, etiamſi canonicatus et praebendae, dignitates, perſonatus, adminiſtrationes, vel officia fuerint, in collegiata, cathedrali vel metropolitana eccleſia, etiamſi ad ea conſueuerint qui per electionem aſſumi, ad collatorum, collatricum, capitulorum, collegiorum, ſiue conuentuum, ad praedictarum perſonarum collationem, prouiſionem, electionem, nominationem, praeſentationem, ſeu quamlibet aliam ordinationem coniunctim vel diuiſim ſpectantia, (canonicatu nihilominus et praebenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiam ex perſona plurium ſucceſſiue vacantibus pro vno computatis beneficio.) Idcirco Romani Imperii iura et conſuetudines, vt tenemur, proſequi et praedeceſſorum veſtigiis inhaerere volentes, inprimis eum, qui a diuae memoriae Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore Ioſepho, Fratre noſtro chariſſimo, vigore primariarum precum ad eiusmodi beneficium vobis praeſentatus, eiusdemque poſſeſſionem iuris aut facti ſiue ſolus, ſiue vna cum alio, quem vel ſummus Pontifex, aut alius quiscumque demum collator nominaſſet, adeptus fuit, in illa manuteneri, alterique hoc in caſu de alio eiusmodi beneficio in eccleſia veſtra poſthac prouideri; quod ſi vero precista, alio ad poſſeſſio-

nem

nem admiſſo, ab eadem penitus excluſus fuiſſet, vel primarias preces modo dicti Auguſtiſſimi quondam Imperatoris Ioſephi adhuc vobis exhiberet, eundem preciſtam ad beneficium, quod proxime vacauerit, admitti cupimus, omnique modo curabimus: deinde etiam primarias preces noſtras pro noſtro et Sacri Romani Imperii fideli dilecto Philippo Ferdinando ab Imhoff, ad vos porreximus, dedimus, conceſſimus et decreuimus, vos adhortantes, et pro conſeruatione iurium et conſuetudinum Romani Imperii expreſſe requirentes, vt beneficium eccleſiaſticum tam regulare, quam ſeculare, cum cura vel ſine cura, etiamſi canonicatus et praebenda, dignitas, perſonatus adminiſtratio vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueuerint qui per electionem aſſumi in metropolitana, cathedrali vel collegiata eccleſia, quod ad praeſens ſiue proxime quomodolibet ſimul vel ſucceſſiue, in quocunque menſe, per obitum, deceſſum, vel reſignationem alicuius vacare contigerit, ad collationem, prouiſionem, electionem, nominationem, praeſentationem, ordinationem, ſiue quamlibet aliam diſpoſitionem veſtram pertinens, canonicatu, vt praefertur, et praebenda, cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiamſi ex perſona plurium ſucceſſiue vacauerint, pro vno computatis beneficio, quod praefatus Philippus Ferdinandus ab Imhoff, per ſe, vel procuratorem ſuum, infra menſem, a die notae ſibi vacationis, duxerit acceptandum, eundem Philippum Ferdinandum ab Imhoff, prout

ad

ad vos ſpectat, ad illud eligatis, nominetis, praeſentetis, ac ei illud conferatis et aſſignetis, atque etiam de eo prouideatis, ponendo eum in pacifica et quieta poſſeſſione, ſtallum in choro et locum in capitulo ei aſſignando, cum plenitudine iuris canonici et fructuum perceptione, qualibet contradictione ceſſante. Quo vero hae Preces noſtrae primariae certiorem conſequantur effectum, volumus non modo, vt de eo intra menſem, a die debitae ac plenariae executionis computandum, literis veſtris nos diſtincte edoceatis, verum etiam nominamus et deputamus tenore praeſentium, Reuerendiſſimum Lotharium Franciſcum, Archiepiſcopum Moguntinum, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarium, Epiſcopum Bambergenſem, Principem Electorem, Nepotem et Conſiliarium noſtrum chariſſimum, nec non Venerabilem Ioannem Philippum, Epiſcopum Herbipolenſem, Ducem Franciae orientalis, Principem deuotum, nobis dilectum, et quemlibet eorum in ſolidum, qui praeſentibus noſtris literis requiſitus fuerit, harum primariarum precum noſtrarum executores, eisdem ſimul et ſeorſim per praeſentes expreſſe committentes et mandantes, vt ſi forte in contemtum et praeiudicium iurium et conſuetudinum Romani Imperii ad parendum huiusmodi primariis Precibus noſtris contumaces fueritis, tanquam executores a nobis deputati ſub poena grauis indignationis noſtrae, vos realiter et cum effectu ad parendum iuxta conſtitutiones Imperii moneat et compellat, con-

tumacia

tumacia vero veſtra, aut contemtu (quod abſit) per menſem continuum, a die requiſitionis numerandum durante, vos omnibus et ſingulis priuilegiis, gratiis, libertatibus et donationibus a Romanorum Imperatoribus et Regibus, ac a nobis et aliis praedeceſſoribus noſtris vobis conceſſis eo ipſo priuatos et noſtra tuitione exutos declaret, quae et quas ex nunc, prout a die contumaciae veſtrae, tenore praeſentium reuocamus, caſſamus et irrita eſſe volumus, et vos taliter contumaces a beneficiis Maieſtatis Noſtrae reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc, priuamus et a protectione noſtra excludimus. Harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum et ſigilli noſtri Caeſarei appenſione munitarum, quae dabantur in ciuitate noſtra Viennae, die nona menſis Ianuarii Anno Milleſimo ſeptingenteſimo decimo quinto, Regnorum Noſtrorum Romani quarto, Hiſpanicorum duodecimo, Hungarici et Bohemici vero pariter quarto.

CAROLVS.

Vt. Frid. Carol. de Schönborn.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Petrus Ioſephus Dolberg.

III.

III.

Literae confirmatoriae cessionis primariarum precum, post obitum concedentis factae, a successore datae.

IOANNES SVICARDVS Dei Gratia, Sanctae Moguntinae sedis Archiepiscopus, S. R. I. per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector etc. Venerabilibus in Christo Nobis deuotis, Decano et Capitulo collegiatae ecclesiae Nostrae B. Mariae Virginis in Monte, in ciuitate Francosurtensi ad Moenum, salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhibete. Quum secundum antiquam laudabilemque consuetudinem diutissime obseruatam felicis recordationis Praedecessores Nostri Archiepiscopi Moguntinenses, post initia Inthronisationum, ad Collegia, Conuentus, personasque quaslibet, quibus de beneficiis ecclesiasticis disponendi ius esset, Preces suas primarias emittere consueuerint, in fauorem eorum, quos dignos statuissent ad consequendum dignitates, canonicatus, praebendas aliaque beneficia ad dispositionem Collegiorum, Conuentuum, aut singularium personarum spectantia, huiusmodique Precibus a collatoribus et collatricibus praefatis paritum fuerit, reuerenterque datus sit, vt decuit, locus. Et inde Maiorum vestigia, solitumque beneficentiae officium nouissimus Antecessor Noster, Reuerendissimus Ioannes Adamus, Archiepiscopus et Elector Moguntinus, piissimae memoriae, primarias Preces

suas

ſuas ſuper dicta veſtra collegiata in Venerabilem Winandum a Rauſchenberg, Canonicum capitularem metropolitanae eccleſiae Noſtrae actualiter emiſerit, porrexerit atque contulerit, idem Winandus autem ſuum fauorem ſeu exſpectantiam atque obtentum ius, Honorabili Nobis in Chriſto Dilecto Leonardo Conegracht, Canonico eccleſiae collegiatae S. Bartholomaei, in praefata ciuitate Francofurtenſi, cedere ac reſignare decreuerit, eandemque ceſſionem, vt eam Vobis notam faceremus, ſimulque debitam ad eas paritionem apud Vos per praeſentes promoueremus, precibus apud Nos inſtiterit humilibus. Quo circa hortamur Vos, quin imo in virtute Sanctae obedientiae requirimus, pro iure conſuetudinis eccleſiae Noſtrae mandantes, vt praefatum Leonhardum Conegracht, virtute huiusmodi primariarum a praedicto Noſtro Anteceſſore, Ioanne Adamo, felicis recordationis emiſſarum Precum, ad canonicatum et praebendam de veſtra ordinatione, nominatione aut quauis alia diſpoſitione exiſtentes, ſi quis canonicatus aut praebenda vacet ad praeſens, vel quamprimum vacauerit, dictusque Leonhardus Conegracht, per ſe, vel ſuum aut ſuos legitimos procuratorem ſeu procuratores duxerit acceptandos, admittatis, nominetis, aut de iis prouideatis, et quantum vobis ius eſt, conferatis eidem ac in poſſeſſionem corporalem eum ponatis, quo magis honoribus, fructibus, aliisque iuribus plenarie ſineque contradictione fruatur, circa praemiſſa reuerentiae officiique debitum

bitum eatenus praestituri, vt, contemta contumacia, pro merito obedientiae vestrae apud Nos iure possitis commendari. Arduis autem ecclesiae Nostrae negotiis intendentes, eoque vlteriori prosequutioni minus intendere volentes, honorabilibus, deuotis et fidelibus Nobis in Christo dilectis Iudicibus Nostris generalibus Moguntinensibus committimus vices Nostras, omnia et singula supra dicta prosequendi ac exequendi et faciendi, quod statuerint ecclesiasticam per censuram firmiter obseruari. Consummatis tamen semel Precibus istis ab Antecessore Nostro datis et expeditis ius illud conferendi ex integro pro Nobis saluum et illaesum reseruantes etc. Datae ex Arce S. Martini ciuitatis Nostrae Moguntinae, Nostro sub Secreto praesentibus appenso. Die vigesima tertia Nouembris. Anno 1604.

IV.

Rescript K. Carls VI, vom 26. Nov. 1722. In Sachen Nahmen wider Harking.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsambe liebe Andächtige. Wir haben Uns so woll Euere undt des Friederici Harking unterm fünft- und zwanzigsten Aprilis letzt verwichenen Jahrs wider den Maximilian Nahmen, in puncto primariarum precum eingereichte sogenante allerunterthänigste Information, als auch des Nahmens in Abschrift hiebey kommende gegen Information ge-

 horsambst

horsambst referiren lassen, und darauß umbständtlich vernommen, wie straffmäßig Ihr euch gegen gemeldete Preces auffgeführet, nach ertheilter würklicher Possession undt Investitur, den Precisten über die, nach Absterben des Canonici Andreae Rutzefeld erledigte Praebende, ihme derselbrn, wider Recht und Billigkeit entsetzet, undt darin den vom Päbstlichen Stuhl ungebührlich praesentirten obbenannten Harking eingeführet, undt unter allerhandt ohnerhéblichen Vorwandt, iah gahr falsch anscheinen wollenden bey Uns producirten Attestatis denselben dabey zu manuteniren gebetten habt; Wie nuhn Wir all Eueres Einwenden vor unstatthaft finden: Unter andern auch Euch nicht unbekannt ist, oder nicht unbekannt hat seyn sollen, daß woh die Kaiserlichen Primariae preces erscheinen, daselbst keine andere praesentation oder collation, woher sie auch kommen möge, Platz finde: Undt ihr Euch dannenhero, so wohl deßhalben, als auch darüber sehr vergangen, daß ihr den Precistam des von Euch selbst Ihme eingeräumbten Possession und Investitur rechts ohnbefugter Weise entsetzet habt: Als befehlen wir Euch hiemit ernstlich, daß Ihr mehr erwehnten Precistam, Maximilian Nahmen, in die Ihme, von Ihme schon im siebenzehenhundert siebenten Jahre ergriffene Possession, der durch Absterben obbemeldten Canonici Andreae Rutzefeldt erledigten Canonical Praebendae, undt deren vollkommenen Genuß, ohne einigen Anstandt, nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebottes, setzen, wie nicht weniger obbenannt Intrusum Harking, zur Restitution omnium tam perceptorum, quam

perci-

percipiendorum fructuum praebendalium cum omni causa anhalten, und von solcher Folgleistung bey Uns inner zwey monathlicher Frist also gewiß dociren sollet, damit im widrigen Wir nicht gemüßiget werden, Euch in die denen obangezogenen Primariis Precibus einverleibte Straff zu verdammen, und noch andere schärfsere Verordtnungen deswegen ergehen zu lassen; Wann Ihr dem allen, wie Euere Schuldigkeit ist, nachkommet, verbleiben Wir Euch mitt Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser Statt Wien den 26. Nov. anno 1722.

V.

Reichshofrathsconclusum vom 16. Dec. 1745.

In Sachen Karger, wider das Kapitel ad SS. trinit. et omnes sanctos zu Speyer.

"Rescribatur . . . Ihro kais. Maj. hätten mißfälligst vernommen, daß Capitulum Klägern, ohnerachtet derselbe die von dem vorigen Kaiser erhaltene primas preces zu seiner Zeit behörig insinuirt, nach dem im vorigen Jahre erfolgten Ableben des letztern Decani, auf dessen Anmelden, zu der vacant gewesenen Präbend, cum annexa dignitate decanali nicht allein nicht zugelassen, sondern auch unbefugter Dingen, und unbetrachtet der wiederhohlten, von besagtem Kläger eingewandten Protestationen, mit vermeintlicher Wahl eines neuen Decani vorgeschritten seye. Kaiserl. Maj. befehlen dahero, sothane nichtig- und widerrechtliche Wahl nicht allein wieder aufzuheben und zu cassiren; sondern auch ermeldeten Klägern, praestitis reliquis praestandis,

zu der erledigten, zur gehörigen Zeit optirten Präbend- und Decanatwürde, ohnweigerlich zuzulassen, ansonsten kaiserl. Maj. bey weiterer Renitenz des Kapitels, auf ferneres Ansuchen des Klägers, die geschärftere kaiserliche Verordnungen, der Sache Beschaffenheit nach unfehlbar vorkehren lassen würden.

Dieses Erkenntnisses ungeachtet wurden aber doch dem Precisten Karger noch viele Händel gemacht. Man sieht es aus einem neun Jahre nachher den 7. Mai 1754 ergangenen Reichshofraths-Concluso, worin es heißt:

"Rescribatur dem Herrn Bischofen zu Speyer:

Aus dem Anschluß habe derselbe zu ersehen, was der Precist Karger auf den von ihm Herrn Bischofen erstatteten Bericht weiters allerunterthänigst vorgestellet habe.

Nachdeme nun kaiserl. Majestät gnädigst entschlossen dieser so lang herumgetriebenen Sache nach Recht und Billigkeit ein Ende zu machen:

Als wollten allerhöchst-Dieselben dem Herrn Bischofen hiemit allergnädigst aufgetragen haben: Erstlichen den Precisten mit einer nochmaligen Residenz, falls keine andere erhebliche Hinderung, als welche das ihm untergebene Stifft vormals gemacht habe, vorhanden seye, um so weniger zu beschweren, weil das Capitul, unterm 18. August 1750, sich coram Commissione Caesarea selbst erboten, über den Punctum neu zu haltender Residenz hinausgehen zu wollen. Hingegen, und

Zweytens

Zweytens gedachten Precisten, gethanen Einwendens ungehindert, zu der einem neu angehenden Dechant und Canonico nach dessen Statuten und älteren Herkommen obliegender Cautions-Leistung anzuweisen, wegen übrigen wohlhergebrachten Praestationen aber die Annehmung der offerirten baaren Zahl- und Abführung, soferne solche hinlänglich, das Capitul hingegen, zur Nachzahlung des abgängigen, den Precisten allenfalls, jedoch dergestalten anhalten zu lassen, damit ermeldter Precist hierunter wider Recht und Billigkeit und altes Herkommen, beschwert zu seyn, bey kaiserl. Majestät sich ferner zu beklagen, keine begründete Ursach nehmen könne.

Immassen dann kaiserl. Majestät sich zu ihm Herrn Bischofen allergnädigst versehen thäten, auch ihme hiemit anbefohlen haben wollten, daß er nach all solchem Vorgang dem Precisten die Decanat-Confirmation verleyhen, zu der gewöhnlichen Aydesleistung admittiren und in den Besitz der Decaney und Präbende setzen lassen solle: wie solches alles geschehen, darüber erwarteten allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. in Zeit zweyer Monaten des Herrn Bischofen allerunterthänigsten Bericht."

VI.

Reichshofraths-Conclusum vom 22. Oct. 1751.

In Sachen v. Sluse wider Begheim und das Collegiatstift zu S. Bartholomäi zu Lüttich. *)

... IVto: Fiat decretum ad Ger. Begheim: S. C. M. ... eum iubere, vt nulla interposita mora scholastici munere cedat, fructus a die mortis Io. Clamart, praeter ius perceptos, Sebastiano de Sluse (precistae Caroli VII) restituat, ab omni Romam recursu abstineat, ne S. C. M. excitatione fiscalis et seuerioribus poenis ab imperii legibus in caesareae maiestatis et germanicae ecclesiae iurium contemtores et violatores sancitis, in eum agere opus habeat.

VII.

Reichshofraths-Conclusum vom 22. Oct. 1751.

In Sachen v. Breidenbach zu Bürresheim, wider das Stift ad S. Ioann. euang. zu Lüttich.

"Sacrae caesareae maiestati nuper admodum a Carolo Ernesto de Breidenbach in Bürresheim hum. expositum et denunciatum esse, quod existentibus

*) Daß Sebastian Sluse seine Preces, auf das Collegiatstift zu S. Bartholomäi zu Lüttich, nicht von Franz I, sondern von Carl VII bereits erhalten hatte, erhellet aus einem oben S. 22, Note b) eingerückten späterem Reichshofrathsconcluso vom 9. Jul. 1753.

ſtentibus licet primis precibus imperialibus, pro obtinendis canonicatu et praebenda cum dignitate, vel officio, primum in eccleſia collegiata ad S. Ioannem euangeliſtam Leodii vacaturis, a diuo Carolo VII imperatore die 31. Oct. 1742 ſibi clementiſſime conceſſis; nonnulli tamen praedictae eccleſiae collegiatae canonici, qui, ſenio vel aegritudine confecti, morte prae reliquis ſe proximiores exiſtimant, et quidem nomine L' Epine, Giſſelem et Diomani, iam in annis 1743 et 1747, nouiſſime autem, cantor canonicus Mogheim, anno proxime praeterlapſo ſucceſſores ſibi quilibet in ſua praebenda et officio nominare auſi fuerint, eosque per literas a curia romana expeditas, quaſi re bene geſta, approbari fecerint. *S. C. M. itaque nominationes hasce et ſucceſſorum deſignationes, ſi quae factae ſunt, eatenus declarare inualidas, iisque omnem effectum denegare, quatenus primariis imperialibus precibus, vel a diuo anteceſſore, vel poſtmodum ad capitulum decretis*, ibidemque latius explicatis caeſareis iuſſionibus, *vllo modo contrariae, aut his derogare praeſumi poſſunt.* Iubere praeterea Decanum et capitulum, vt, non attentis iſtis ſucceſſorum deſignationibus earumque confirmationibus, praefatum C. E. de Breidenbach ad primum in eccleſia collegiata ad S. Ioannem euangeliſtam, ſiue morte, ſiue reſignatione, ſiue quouis alio modo, vacaturum, annexaque beneficia, emolumenta et officium, quod ſibi intra menſem, a die legitimae

notitiae, optandum duxerit, sine vlla tergiuersatione admittant." etc. *)

VIII. A.

Reichshofrathsconclusum v. 24. Nov. 1751.

In Sachen v. Wiesenberg wider das Domkapitel zu Cölln, den v. Geyer, wie auch Rector und Professoren der Universität zu Cölln.

Von Wiesenberg, Wilhelm Constantin, Freyherr, kaiserlicher Precist, bey dem Erz-Domstift Cölln, contra das Domkapitel, den Maximilian Heinrich von Geyer, wie auch Rectorem und Professores der Universität allda, puncto primariarum precum, siue besagten Freyherrns von Wiesenberg Anwalt von Fernau, sub praesentato 15. nuper., übergiebt, allerunterthänigste vorläufige Anzeige und Bitte, *pro clementissime, vsque dum necessaria producta fuerint, ad falsa aduersae partis narrata nihil in praeiudicium statuendo*, in duplo.

Idem, sub praesentato 2. Octobris nup., überreicht allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige mit gehorsamster Bitte, *pro clementissime, tam per rescriptum serium, capitulo metropolitano Coloniae admissionem Precistae ad fructiferam possessionem vacantis et optatae praebendae iniungendo, quam per decreta poenalia, de Geyer et Vniuersitati Coloniensi vlteriorem turbationem et attentata inhibendo.* App. Lit. A. B. C. et D. in duplo.

Idem, sub praesentato 17. eiusdem Octobris, übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag, ad praecitatum exhibitum de 2. Octobris, mit allergehorsamster Bitte, *pro clementissime maturando retro petitas ordinationes caesareas.* App. Lit. E. in duplo.

Idem,

*) Vergl. Mosers Staatsarchiv, 1752, Th. 1, S. 60.

Idem, sub praesentato 20 currentis, producendo allerunterthänigsten weitern Nachtrag, ad praerecensita exhibita, supplicat demissisime, *pro clementissime, ob summum in mora periculum, maturando ordinationes caesareas in his petitas*. App. Lit. F. in duplo.

E contra, Maximilian Heinrich von Geyer, sub praesentato 19. Septembris nup., exhibet per a Suffrein, allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, um allergnädigsten Schutz und Handhabung in dem erlangten Rechte. Appon. Num. 1, usque 5 inclus.

Referuntur exhibita et conclusum:

Imo: Rescribatur, cum inclusione exhibitorum sub praesentatis 15. Septemb. 2 et 17 Octob. item de 20 Nov., dem Dom-Capitel zu Cölln:

Ihro Kaiserl. Majestät könnten nicht befinden, mit was Fug das Dom-Capitel den Kaiserl. Precisten von Wiesenberg, (da doch dieser schon anno 1742 von des Kaisers Carls VII. Majestät glorwürdigsten Andenkens, die primarias preces erlanget, selbige dem Dom-Capitel zu Cölln, anno 1743 förmlich insinuiren lassen, auch vom Dom-Capitel angenommen, nicht weniger von Ihm, die durch den Todesfall des weiland gewesenen Dom-Herrns von Jabach vacant gewordene Präbende optirt worden,) gleichwol die Admission dazu schwer machen, ja gar versagen; dahingegen aber den zweyten Precisten von Geyer, der doch erst 2 Jahr hernach, nemlich anno 1744, von eben höchstgedachter kaiserl. Majestät primarias preces, an das

nemliche Dom-Capitel erhalten, vorziehen mögen; gleichwie aber Ihro kais. Maj. nicht gestatten könnten, daß ein precista posterior, gegen alles Recht und Billigkeit, einem precistae anteriori präferiret, oder dieser in seinem iure quaesito, notorie anteriori, verkürzet werde: also würde dem Dom-Capitul zu Cölln hiermit gemessen gnädigst aufgetragen, den von Wiesenberg in die possessionem fructiferam praebendae quaestionis vacantis et ab ipso optatae, und zwar cum exclusione des von Geyer, wenn er auch schon voreilig beym Domcapitul, ratione possessionis, etwas erhalten haben sollte, ohne einzigen Anstand einzusetzen, auch ihn ad capitulum selbsten ohnweigerlich zuzulassen, auch durch die von der Universität zu Cölln in praeiudicium des kaiserlichen reservati primariarum precum illegaliter vorgenommene Wahl, oder durch die von dem von Geyer selbsten als Partey, alhier an diesem höchsten Reichs-Gericht, nicht einmahl berührte, noch weniger bescheinigte Renunciation des von Wiesenberg, noch auf andere Weise, sich daran nicht irre machen zu lassen, auch wie solches alles genau befolget worden, in termino duorum mensium so gewiß zu berichten, damit schärfere kaiserliche Verordnungen gegen das Domcapitul ergehen zu lassen, nicht nöthig seye.

IIdo: Fiat Decretum an den von Geyer:

Nachdem seine puncto das vermeintlichen iuris, ex capite primariarum precum caesarearum, et

quidem

quidem posteriorum resultantis, alhier angebrachte Vorstellungen ganz ohnerheblich befunden worden; so würde ihme, mit deren Verwerfung, nachdrücklichst untersaget, daß er sich hinführo nicht mehr unterstehen solle, dem kaiserlichen Precisten von Wiesenberg, in seinem iure quaesito anteriori, noch an der ihme gebührenden Possession, noch an denen Einkünften der Präbende, weder sub praetextu renunciationis plane non probatae, noch einer anmaßlichen widerrechtlichen und dem kaiserlichen allerhöchsten reservato zu nahe tretenden neuen Wahl, weder jetzt, noch hinkünftig, nicht mehr zu beeinträchtigen, oder einzudringen, sondern sich dieses Canonicat quaestionis, oder auch der Ihm etwa voreilig zugelassenen Possession gänzlich und bey Vermeidung der kaiserlichen Ungnad, oder andern schärfsten Einsehns zu enthalten, auch wie er deme die allerunterthänigste Folge geleistet habe, bey Ihro kaiserl. Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

IIItio: Fiat etiam rescriptum an die Universität zu Cölln:

Ihro kaiserl. Maj. hätten mißfälligst vernommen, was maassen sich dieselbe unterfangen, den kaiserlichen Precisten von Geyer, contra ius anterius primariarum precum des von Wiesenberg, erst unnöthiger Dingen wieder zu erwählen und sub praetextu eines allzuweit gehenden indulti Pontificis Alexandri VI. de anno 1492, dem höchsten kaiserl. reservato primariarum precum, und dem iuri quaesito

quaesito tertii ohnverantwortlichen Abbruch und Nachtheil zuzuziehen.

Wann nun Ihro kaiserliche Maj, solches nicht anderst, als eine nichtige und ahndungswürdige Anmaßung ansehen könnten:

Also würde der Universität hiermit gnädigst und alles Ernstes anbefohlen sich in solchen Fällen hinkünftig dergleichen, dem kaiserlichen Vorrecht eingriffigen und ohnerlaubten Unternehmungen gänzlich zu entäussern und zu weitern kaiserlichen schärfsten Verordnungen nicht selbsten Anlaß zu geben. Als worüber Ihro kais. Maj. auch die Anzeigung allerunterthänigster Folgleistung, in termino duorum mensium, allergnädigst gewärtigen wollten.

VIII. B.

Reichshofrathsconclusum, vom 3 Jul. 1748, auf vorgängiges Gutachten an kais. Maj., in derselben Sache.

"Publicatur resolutio caesarea: Ihro kais. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: diesem nach

I. Wird nach nunmehro aufgefundenen und ihrem ganzen Inhalt nach eingesehenen ante actis, insonderheit der kaiserlichen Resolution und Decreti, wegen Transscription der zuvor auf den von Wiesenberg ertheilten, hernach aber,

aus

aus bewegenden Ursachen, auf den von Geyer transscribirten precum primariarum, der von Wiesenberg mit seiner ganz ohnbefugten Klag ab- und zur Ruhe verwiesen, auch die sub et obreptitie, durch ungegründete Vorstellungen erschlichene kaiserliche Verordnungen, vom 24. November, 1747, hiermit wieder aufgehoben, hingegen der von Geyer, bey dem ruhigen Besitz und Genuß der, Kraft erhaltenen kaiserlichen precum primariarum, optirten Dom-Präbende, kräftigst gehandhabet, auch dem Freyherrn von Wiesenberg bey kaiserl. Ungnad, und scharfer Strafe untersaget, und Er zu Erstattung der verursachten Kosten und Schäden schuldig erkläret.

II. Fiat Decretum an den Freyherrn von Wiesenberg: Ihro kaiserliche Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was nach Ausweis der ante Actorum von vormahlig regierenden Kaiser Carl dem VII. den 30 April 1744 allergnädigst bewilliget, und resolviret worden, nemlich die Ihme Wilhelm Constantin von Wiesenberg zuvor ertheilte preces primarias auf den Maximilian Heinrich von Geyer zu transscribiren. Allerhöchst Ihro kaiserliche Majestät hätten nun daraus mit ungnädigsten Mißfallen ersehen, daß Er Freyherr von Wiesenberg, gegen die so klaren Acta und Actitata durch lauter falsches Vorgeben, Dero kaiserl. Reichshofrath hintergangen, und dadurch die den 24 Nov. 1747 herausgekommene Verordnungen erschlichen habe. Nachdeme nichts gewissers seye,

als

als daß die Transscription der primariarum precum, aus den bewegenden Ursachen, auf den von Geyer wirklich geschehen sey: So sey es ein sträfliches Unterfangen von Ihm Freyherrn von Wiesenberg, wann Er vorgegeben, es seye dieses in besagten Kaisers Majestät Mächten nicht gestanden, dergestalt, daß Er gegen die kaiserliche Rechte sogar ein Klagwerk anzuzetteln sich unterfangen. Es werde Ihm also diese Vermessenheit hiermit ernstlich, und in Ungnaden untersagt, auch anbefohlen, sich künftig von allen dergleichen zu enthalten, den von Geyer in seinem auf Ihn transscribirten Recht der primariarum precum, nicht ferner zu turbiren, noch an dem Besitz und Genuß der Kraft erhaltenen primariarum precum optirten Präbende, nicht weiter zu hindern. Alles bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade und schärfesten Einsehens. Zu welchem Ende dann auch die sub et obreptitie erschlichene Verordnungen vom 24. November heut Dato wieder aufgehoben, und Er, Freyherr von Wiesenberg, in die Erstattung der verursachten Kosten und Schäden fällig erklärt worden sey. Ihro kaiserliche Majestät erwarteten also von Ihm Freyherrn von Wiesenberg, binnen zwey Monat, die allerunterthänigste Anzeige, daß er diesem allem gehorsamst nachleben wollen.

III. Rescribatur dem Dom-Capitul zu Cölln:

Ihro kaiserliche Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, durch was vor ungegrün-

dete

dete Vorspiegelung der Wilhelm Constantin Freyherr von Wiesenberg, den 24. November, 1747, kaiserliche Verordnungen gegen den von Geyer, die Universität zu Cölln, und das Dom-Capitel alda erschlichen haben.

Nachdem sich nun aus den ante Actis, insonderheit was Anno 1744 bey der Transscription der kaiserlichen primariarum precum von dem von Wiesenberg auf den von Geyer vorgekommen, klar gezeiget, daß das Dom-Capitul ganz wohl daran sey, wenn es besagte Preces, als auf den von Geyer transscribirt gehalten, auch dieselbe von Ihm Geyer unweigerlich angenommen, und in Kraft dieser precum, Ihn die erledigte Dom-Präbende optiren lassen, und hingegen den Freyherrn von Wiesenberg mit seinen vorgeblichen precibus anterioribus, die doch vielmehr vor aufgehoben, und auf den von Geyer, als transscribiret zu erachten sind, gänzlich abgewiesen. Ihro kaiserliche Majestät declariren daher, das den 24. November, a. p. ergangene Rescript vor erschlichen; hebten dasselbe hierdurch wieder auf, und wollten den von Geyer bey der optirten Präbende, auch was derselben anhängig, gehandhabet wissen. Wie dann Ihro kaiserliche Majestät den Freyherrn gänzlich ab- und zur Ruhe gewiesen hätten; Es habe sich also das Dom-Capitel nach dieser kaiserlichen Verordnung in allen Stücken ferner zu richten, und dem von Geyer den vollen Genuß dieser Präbende zukommen zu lassen, auch wie

das

das Dom-Capitul dieses alles allerunterthänigst befolgen wolle, allergehorsamst anzuzeigen.

IV. Fiat etiam rescriptum an die Universität zu Cölln, des Inhalts:

Ihro kaiserlichen Majestät sey allerunterthänigst referiret werden, was wegen Transscription der primariarum precum von dem Freyherrn von Wiesenberg auf den von Geyer Anno 1744 vorgegangen sey.

Nachdem sich nun daraus sonnenklar ergeben, daß besagter Freyherr von Wiesenberg, durch lauter ungegründete Vorstellungen, die kaiserlichen Verordnungen vom 24. November 1747 erschlichen habe: so hätten Ihro kaiserliche Majestät dieselbe wieder aufgehoben, und befänden nunmehro soviel, daß die Universität, als Collator ordinarius, ganz recht und wohl gethan, die dem kaiserlichen Befehl nach, von dem Precisten von Geyer insinuirte primas preces, so wie sie auf ihn von Geyer transscribirt worden, unweigerlich anzunehmen, auch Kraft derselben die Option der erledigten Dom-Präbende zuzulassen.

Nachdem die Universität in ihrem allerunterthänigsten Bericht an kaiserliche Majestät, von selbst verschiedentlich anerkannt, daß Sie die kaiserlichen primas preces, auch in den ihr durch päpstliche Bullen überlassenen Präbenden anzunehmen schuldig sey,

sey, auch solches bey allen Fällen gethan habe; so verstehe sich von selbsten, daß sie den Precisten blos nach dem Inhalt des diplomatis primariarum precum, und des darinn enthaltenen Befehls nominiren und präsentiren können, und solches auch bey dem von Geyer in dieser Absicht wirklich gethan.

Jhro kayserliche Majestät wollten auch den von Geyer bey der optirten Dom-Präbende, und allem, was derselben anhänget, allergerechtest handhaben, hätten auch den Freyherrn von Wiesenberg mit seiner unbefugten Klage, ganz ab- und zur Ruhe verwiesen.

Welches alles kaiserl. Majestät ihr der Universität nicht verhalten wollen.

IX.

Reichshofrathsconclusum v. 11. Oct. 1760. In Sachen von Buschmann wider Stierz rc.

Von Buschmann, Peter Joseph, des Domstifts Cölln Capitular, contra Lic. Martin Stierz, wie auch rectorem und professores der Universität zu Cölln, puncto primariarum precum; siue implorantischer de rato et mandato cavirender, substituirter Anwalt Dammers, sub praes. 18. Aug. nup. übergiebt allerunth. Vorstellung und Bitte: *pro clementissime manutenendo implorantem precistam caesareum de Buschmann in possessione praebendae in ecclesia S. Vrsulae Coloniae, vigore precum imperialium adeptae, contra praetensam nominationem rectoris et professorum vniuersitatis Coloniensis, decernendoque rescripto dehortatorio*

K

tatorio et inhibitorio poenali; cum adiunctis sub n. 1. usque 11 inclus. in duplo.

Idem, sub praes. 12 Sept. nup. legitimando se ad acta, supplicat humillime, *pro clementissime demandanda mandatorum procuratoriorum positione ad acta, et communicatione;* cum adiunctis mandatis procuratoriis.

Idem, sub praes. 26 Sept. nup., übergiebt allerunterth. Anzeige und Bitte, pro clem., ob summum in mora periculum, maturanda resolutione; cum adiuncto sub n. 12.

Idem Dammers, sub praes. 8. hui. übergiebt allerunterth. fernerweite Anzeige und Bitte, *pro clem. ob summum ac in dies crescens morae periculum, maturanda resolutione;* cum adiuncto sub n. 13.

"Fiat Decretum an den Licent. Martin Stierz, sequentis tenoris:

Es habe bey Ihro kais. Maj. Peter Joseph Buschmann allerunterthänigst angezeiget und bescheiniget, daß, als derselbe, in Kraft des von Sr. kais. Maj. Carolo VII. glorwürdigsten Andenkens, Anno 1742 auf die in Cölln befindliche Stifts-Kirche ad S. Vrsulam erhaltenen Diplomatis primariarum precum, die durch den Tod des Canonici Martin Raths, daselbst verwichenes Jahrs vacant gewordene Präbende behörig optiret habe, er zwar von dem Capitul sogleich in die fructiferam possessionem gedachter Präbende immittirt worden seye; Es hätte sich aber Impetratus inzwischen unterstanden, vermög einer von der Universität zu Cölln, auf die

neimliche

nehmliche Präbende erhaltenen Nomination, sich nach Rom wegen dieses, in Kraft der kaiserlichen precum von dem Peter Joseph Buschmann optirten Canonicats, klagbar zu wenden, und daselbst gegen denselben eine citationem adeundi Signaturam zu erwirken, auch ferners, durch derselben bey dem Capitul gethane Insinuation, zu erhalten, daß er in die Possession der strittigen Präbende gleichfalls gesetzet worden seye. Nachdem aber Ihro kais. Maj. niemals zugeben könnten, daß diese Strittigkeit, zum Nachtheil Dero kais. allerhöchsten Reservats, bey dem päpstlichen Stuhl entschieden werde, sondern die Cognition darüber kaiserl. Majestät allein gebühre, als wollten Allerhöchst Dieselben dem Martin Stierz den ohnbefugt genommenen Recurs in kaiserl. Ungnaden hiemit verwiesen, auch zugleich ihm anbefohlen haben, von demselben, mit Ersetzung aller dem Impetranten dadurch verursachten Schäden und Kosten, ohnverweilt abzustehn auch sich des in Gefolg der erhaltenen Citation erlangten Besitzes der strittigen Präbende zu enthalten, und dem kaiserl. Precisten, bey deren erhaltenen Possß, weiters nicht zu turbiren, auch in termino duorum mensium, so gewiß allerunterthänigst anzuzeigen, als widrigenfalls kaiserl. Majestät gegen denselben, mit denen in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen schärferen Verordnungen zu verfahren, keinen Anstand nehmen würden, wobey ihm jedoch ohnbenommen ververbleibe, seine gegen die Option des kaiserlichen Precisten etwa zu haben vermeinde Beschwerden, wann er zuförderst diese kaiserl. Verordnung seiner Obliegenheit

heit zu folge werde befolget haben, sodann bey kaiserl. Majestät gebührend vorzustellen, und darüber Allerhöchst-Deroselben gerechteste Verfügungen zu erbitten.

IIdo: Fiat quoque Decretum an das Capitul der Stiftskirche ad S. Vrsulam zu Cölln:

Es sey Ihro kaiserl. Majestät von dem Peter Joseph Buschmann allerunterthänigst angezeiget worden, wie zwar das Capitul demselben, als kaiserl. Precisten, die Possession der durch den Tod des Canonici Martin Raths vacant gewordenen, und von ihm optirten Präbende, ohne Widerspruch ertheilet, nachhero sich aber, durch eine von dem Lic. Martin Stierz, in Rom gegen den kaiserlichen Precisten zur Ungebühr ausgebrachten Citation, habe verleiten lassen, auch diesen letztern in die Possession gedachter Präbende zu immittiren. Gleichwie nun Ihro kaiserl. Majestät bereits unterm heutigen Dato gegen besagten Martin Stierz wegen seiner, in Ansehung des kaiserl. Reseruati primariarum precum, nachher Rom genommenen incompetenten Recurses, die reichsgesetzmäßigen Verfügungen hätten ergehen lassen: als wollten auch Allerhöchst Dieselbe den, dem Martin Stierz ertheilten Posseß, hiermit cassiren, und dieses Verfahren jenen, so daran einen Antheil hätten, auf das ernstlichste verweisen, auch ferners Capitulo anbefehlen, den Martin Stierz also gleich aus dem ihme ohngebührlich ertheilten Besitz zu exmittiren, hingegen

den

den kaiserl. Precisten bey der erlangten Possession zu schützen und zu handhaben, auch wie Capitulum dieser allerhöchsten Verordnung die schuldige Folge geleistet habe, in termino duorum mensium, so gewiß anzuzeigen, als ansonsten kaiserl. Majestät mit schärferen Verordnungen gegen dasselbe fürzuschreiten ohnermangeln würden.

IIItio: Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratae, altero exemplari penes acta retento *).

*) Der Proceß zwischen Buschmann und Stierz rc. dauerte noch bis 1765. Buschmann mußte endlich weichen; In einem Rhfr. Ccl. v. 4. Jul. 1765, heißt es desfalls: . . . IIItio: wird hiermit dem kais. Precisten v. Buschmann, mit Aufhebung des quoad hunc passum erkannten kais. Decrets, und mit Aufhebung der von ihme dieserhalben vorgebrachten Gründe, anbefohlen, sich der von ihme, vi primariarum precum optirten Präbende der Stiftskirche in Cölln ad S. Vrsulam, aus Mangel der per concessiones caesareas, derselben anklebenden Qualität eines Professoris actu legentis, zu enthalten, auch die bis anhero davon gezogene Früchte und Nutzungen dem impetrato zu ersetzen. — Der auf die Stiftskirche ad S. Caeciliam zu Cölln, von Franz I angewiesene Precist Joh. Bapt. Broel bekam ähnliche Händel. S. die Sammlung der Reichshofraths-Conclusorum v. J. 1760. S. 879. ff.

C. G. Fleckeisen's
in Helmstädt
Neue Verlagsbücher
Ostermesse 1792.

Aenesidemus oder über die Fundamente der von dem Herrn Prof. Reinhold in Jena gelieferten Elementar-Philosophie, nebst einer Vertheidigung des Skepticismus gegen die Anmaßungen der Vernunftkritik, gr. 8. 1 rthl. 4 ggr.

Andrä, J. Entwickelung der natürlichen Ursachen, welche die schnelle Ausbreitung des Christenthums in den ersten vier Jahrhunderten beförderten, 8. 5 ggr.

Castelli, Edm. lexicon hebraicum ex eius lexico heptaglotto seorsim typis descriptum adnotatis in margine vocum numeris ex I. D. Michaelis supplementis ad lexica hebraica, T. II. et vltim. 4 Pränum. Pr. 1 rthl. 12 ggr. Ladenpr. 2 rthl. 12 ggr.

= = = T. I. 1 rthl. 16 ggr.

Crells, L. chemische Annalen für Freunde der Naturlehre ꝛc. auf das Jahr 1792, 1-12tes St. 3 rthl.

= = Beyträge zu den Annalen, 5ten B. 2tes St. 8. 8 ggr.

Lorenz, J. F. Grundriß der Mathematik, 2ter Theil, die angewandte Mathematik; dieser Theil auch unter dem Titel: Der erste Cursus der angewandten Mathematik, gr. 8. 1 rthl.

= = erste Gründe der allgemeinen Größenberechnung als Anhang zum 1sten Theil des Grundrisses der Mathematik, gr. 8.

Seidenstücker, M. J. H. P. Ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrags und nach den gemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt den Büchernachdruck zu verbieten oder nicht? gegen den Freyh. von Knigge, 8. 5 ggr.

Ueber

Ueber Heinrichs IV Liebe zu den Wissenschaften, a. d. Franz. 8. 18 ggr.

v. Veltheim, A. F. Ueber die Vasa murrina, gr. 8. 2 ggr.

- - - Vermuthungen von der Barbarini jetzt Portland Vasa, gr. 8. 2 grr.

Wiedeburgs, F. A. philologisch-pädagogisches Magazin, 1sten B. 3tes u. 4tes St. 8. à 6 ggr.

Wilckens, H. D. Etwas aus der polnischen Gelehrtengeschichte, ein historischer Versuch, durch zwey Fragen in Hrn. Hofr. Kästners geometrischen Abhandlungen veranlaßt. 8. 5 ggr.

Wolff, J. W. G. Auszüge aus den Sonn- und Festtags- von ihm gehalten Predigten, 2ter Jahrgang. gr. 8. 20 ggr.

Zuckschwerdt, J. C. christliche Religionsbekenntnisse an den Confirmationstage der Hrn. v. Bohlen, 8. 7 ggr.

Zustand, gegenwärtiger, des päbstlichen Staats, vornemlich in Hinsicht seiner Justizpflege und politischen Oeconomie, gr. 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzer, Friedrich August

Ueber die Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten nach dem Tode des Verleihers

Helmstaedt 1792

J.publ.g. 841#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562258-2
VD18 14585545-001